

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

30. Oktober 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die parlamentarische Initiative. Die vorgesehenen Änderungen tragen dem Willen der Parteien bei der Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit besser Rechnung. Die veränderte Arbeitswelt verlangt nach flexibleren Lösungen. Der Regierungsrat begrüsst zudem die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Beitragserhebung, die vorsehen, dass Dritte, wie beispielsweise Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienste, Selbstständigerwerbende bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Zu Art. 12 Abs. 3 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ist das Mass der organisatorischen Unterordnung und das unternehmerische Risiko ausschlaggebend. Es handelt sich dabei um die von der Rechtsprechung bereits festgelegten Statusabgrenzungskriterien. Nur wenn der Status aufgrund dieser Kriterien nicht klar bestimmt werden kann, berücksichtigt der Mehrheitsantrag die Parteivereinbarungen als ergänzendes Element zur Unterscheidung. Steht der Wunsch der Parteien im Widerspruch zur wirtschaftlichen Realität des Vertragsverhältnisses, kann dieser nicht ausschlaggebend sein.

Der Minderheitsantrag (Silberschmidt, Aellen, Aeschi Thomas, Bircher, de Courten, Glarner, Gutjahr, Sauter, Sormanni, Thalman-Bieri, Vietze, Wyssmann) qualifiziert diese Parteivereinbarungen hingegen als gleichwertiges Kriterium.

Der Regierungsrat erachtet den Mehrheitsantrag als die ausgewogenere Lösung, die sowohl der Flexibilität der Unternehmen als auch der Anpassung der Unterstellung an die tatsächlichen Verhältnisse Rechnung trägt.

In den Erläuterungen zum Gesetzesartikel (und nicht erst auf Verordnungsstufe) sollte bereits klargestellt werden, ob mit der "Schriftlichkeit der Parteivereinbarung" das Erfordernis einer eigenhändigen beziehungsweise qualifizierten elektronischen Unterschrift gemäss Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]) gemeint ist, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zu Art. 12 Abs. 4 neu ATSG

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass der Bundesrat die Kriterien der organisatorischen Unterordnung, des Unternehmensrisikos und der Parteivereinbarung auf Verordnungsstufe präzisiert.

Im Rahmen des Entsendegesetzes (EntsG), das Mindestlohnstandards für entsandte Arbeitskräfte festlegt, könnte die geplante Änderung im ATSG Auswirkungen haben. Wenn bei der Einstufung des Erwerbsstatus vertragliche Vereinbarungen eine grössere Rolle spielen, besteht nicht nur die Gefahr, dass Arbeitnehmende fälschlicherweise als Selbstständige eingestuft werden. Dies könnte auch die Wettbewerbsfähigkeit inländischer KMU (kleiner und mittlerer Unternehmen) gefährden, da diese im Vergleich zu ausländischen Unternehmen durch höhere Lohnnebenkosten belastet würden.

Der Regierungsrat regt an, bei der Festlegung der Kriterien für Parteivereinbarungen auf Verordnungsstufe Entsendekonstellationen gezielt zu berücksichtigen. Er schlägt ausserdem vor, die Frage der Unterstellung in enger Abstimmung mit der Tripartiten Kommission des Bundes (TPK Bund) zu klären, um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen.

Art. 14 Abs. 4^{bis} neu Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, den Selbstständigerwerbenden die Möglichkeit zu geben, sich bei der Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge durch Dritte, wie Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienste, unterstützen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Appenzell, 24. Oktober 2024

18.455 Parlamentarische Initiative Grossen Jürg. Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

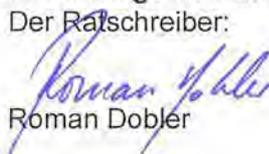
Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur 18.455 Parlamentarischen Initiative Grossen Jürg. Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen, zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Ausschlaggebend hierfür sind sozialpolitische Überlegungen und das hohe Missbrauchspotential. Die Selbständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbstdeklaration ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich der Unabhängigkeit und des unternehmerischen Risikos. Eine stärkere Gewichtung von Parteivereinbarungen könnte in vielen Fällen die sogenannte Scheinselbständigkeit fördern, was wiederum das lokale Gewerbe schädigen würde. Zudem könnten Personen in die Selbständigkeit gedrängt werden, denen dann die notwendige soziale Absicherung fehlt. Bei fehlenden Einnahmen wird die öffentliche Hand für diese Risiken via Sozialhilfe oder später via Ergänzungsleistungen aufkommen müssen. Eine missbräuchliche Abwälzung von unternehmerischen Risiken muss aus der Sicht der Standeskommission unbedingt unterbunden werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. Oktober 2024

Eidg. Vernehmlassung; Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht (18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 hat die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates den eingangs erwähnten Vorentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 1. November 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er spricht sich grundsätzlich gegen den Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Grossen aus. Er ist der Ansicht, dass mit dem neuen Bundesgesetz mehr Unklarheiten und Unsicherheiten geschaffen würden, was zu mehr Streitigkeiten führt und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sein kann.

Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus hemmt nach Meinung des Regierungsrates die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen nicht. Dies bestätigt auch der Globalisierungsindex der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich, in welchem die Schweiz seit Jahren eine Spitzenposition einnimmt. Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden. Eine klare Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ist zwar wünschenswert, kann aber auch ohne eine Gesetzesanpassung erfolgen. Da es auch nur sehr wenige Streitfälle gibt, sieht der Regierungsrat insgesamt keinen Handlungsbedarf.

In Sachen Vollzug ist die aktuelle Praxis auch in Bezug auf Selbständigerwerbende nicht in diesem Ausmass hinderlich, wie es die nationalrätliche Kommission beschreibt. Die bestehenden, flexiblen, aber klaren Kriterien stellen sicher, dass der Prozess bezüglich der Anerkennung von Selbständigerwerbenden transparent ist. Gemessen an der geringen Anzahl an Streitfällen, schafft der Prozess auch eine gewisse Rechtssicherheit,



welche durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens geschwächt werden würde. Nach Auffassung des Regierungsrates müssen Selbständigerwerbende auch ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und sich dessen bewusst sein, dass sie selbständig für ihre finanzielle Absicherung zu sorgen haben. Solche finanziellen Absicherungen lassen sich über private Institutionen oder Versicherungen organisieren und gehören nicht zu den Aufgaben des Staates.

Eine vorausgreifende Gesetzesanpassung lehnt der Regierungsrat aus den genannten Gründen ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit

per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

RRB Nr.: 1061/2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: 18.455 n Pa. Iv. Grosse Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmern hemmen kann. Gleichzeitig ist für sie evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt. Ihrer Ansicht nach vermag die derzeitige Rechtslage das von den Vertragsparteien gewünschte Resultat nicht immer zu erreichen, da die Vollzugsbehörden oder auch die Gerichte nicht selten gegen den Willen der Betroffenen entscheiden.

Um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, die soziale Absicherung von Selbstständigen zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen gemäss der vorliegenden Gesetzesänderung die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatus im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden. Für die Abgrenzung sollen neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich Bestrebungen, mit denen die Transparenz erhöht und eine einheitliche Beurteilung des Beitragsstatus geschaffen werden kann. Aus den unter Ziffer 2 aufgeführten Gründen lehnt er jedoch die vorliegende Gesetzesänderung ab.

2. Im Besonderen

2.1 Antrag 1

Auf die vorliegende Gesetzesänderung sei zu verzichten.

2.2 Begründung

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral, nicht nur, weil sich der Status auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge auswirkt, sondern auch, weil sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende und für Selbstständigerwerbende voneinander unterscheidet. Neu sollen für diese Abgrenzung neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden.

Eine Parteivereinbarung ist mit dem generellen Schutzgedanken des Sozialversicherungsrechts nicht vereinbar. Eine Parteivereinbarung setzt idealerweise voraus, dass sich zwei gleich starke Parteien einigen. Bereits das Obligationenrecht (OR) trägt der Tatsache Rechnung, dass dieses Idealbild nicht immer der Realität entspricht. So sieht das OR bei verschiedenen Vertragsverhältnissen Bestimmungen zum Schutz der schwächeren Partei vor¹. Eine Parteivereinbarung über den Status würde nicht einmal den vertragsrechtlichen Grundsätzen entsprechen – selbst bei zwei Parteien mit gleicher Verhandlungsstärke –, da sie zudem auch dem fundamentalen Prinzip widerspräche, wonach die tatsächlichen Verhältnisse massgebende Basis für die Bestimmung der Vertragsbeziehungen sind. «Soll verhindert werden, dass Personen, die sich in einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht behaupten können, in die Selbstständigkeit gedrängt werden, muss der Statusentscheid von der Sozialversicherung aufgrund der zugrundeliegenden tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden» (Bericht des Bundesrates «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts (Flexi-Test)» vom 27. Oktober 2021; nachfolgend «Bericht»², S. 76).

Auswertungen des Bundes haben zudem gezeigt, dass hinsichtlich der Optionen in Bezug auf den Erwerbsstatus die Optionen «Wahlfreiheit» oder «Parteivereinbarung» für die meisten Erwerbstätigen keine adäquate Form der Flexibilisierung wären (Bericht, S. 4). Der Bundesrat empfiehlt daher, am heutigen dualen System festzuhalten und sieht einzig Optimierungsmöglichkeiten bei den Verwaltungsabläufen. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung.

Bei Annahme der vorliegenden Gesetzesänderung müssten die Vollzugsstellen in Zweifelsfällen prüfen, ob die Parteivereinbarungen gültig sind und insbesondere, ob sie auf einer freien Willensäusserung beider Parteien beruhen. Der Abklärungsaufwand würde dadurch tendenziell steigen und hätte mehr Rechtsmittelverfahren mit entsprechenden Verzögerungen für alle Beteiligten zur Folge. Zudem bestünde das Risiko, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls nachträglich die Gültigkeit einer Vereinbarung in Frage gestellt würde. Dies hätte weitere aufwändige Rechtsstreitigkeiten zur Folge.

¹ Arbeitsrecht, Mietrecht, Bürgerschaft, Konsumentenverträge

² Abrufbar unter: Bericht über die soziale Absicherung von Plattformbeschäftigten (admin.ch) (zuletzt abgerufen am 18. September 2024)

2.3 Antrag 2

Wird nicht auf die vorliegende Gesetzesänderung verzichtet, sind im Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates die Auswirkungen auf die Praxis bei der Anwendung des Entsendegesetzes zu erläutern.

2.4 Begründung

Ob eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit vorliegt, ist auch im Hinblick auf die Kontrolle der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen von aus dem Ausland in die Schweiz entsandten Arbeitskräften von zentraler Bedeutung (vgl. Art. 1a Entsendegesetz, EntsG; SR 823.20). Bei der Bestimmung, ob aus entsenderechtlicher Sicht eine Selbständigkeit vorliegt, wird auch die sozialversicherungsrechtliche Definition beigezogen. Entsprechend dürfte die geplante Vorlage auch Auswirkungen auf die Praxis im Bereich des Entsendegesetzes haben. Dazu findet sich in den Vernehmlassungsunterlagen jedoch nichts.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Liestal, 29. Oktober 2024

**18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg: Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative [18.455](#) von Grossen Jürg «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» unsere Stellungnahme abzugeben.
In Abstimmung mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft möchten wir im Folgenden gerne auf einige Punkte etwas genauer eingehen.

In der Übersicht des Berichtes vom 20. Juni 2024 der SGK-N werden zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SGK-N ist «... der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatutes die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann.».
2. «Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.».

Daraus wird gefolgert, dass die Anerkennung von Selbstständigerwerbenden neu geregelt werden muss.

Aus Sicht der Durchführung stellt sich die Situation etwas anders dar:

Argument 1

Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatutes könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Aus Sicht der Ausgleichskassen stellt die beitragsrechtliche Qualifizierung des Status anhand der heute vorhandenen Kriterien in der Praxis kein Problem dar. Eine Hemmung der wirtschaftlichen Freiheit von Unternehmen lässt sich in dem Zusammenhang nicht erkennen.

Darüber wird im Vorschlag keine Verbesserung für den Vollzug erkennbar, sondern vielmehr Erschwernisse in der Statusbestimmung, damit einhergehend eine Zunahme von Rechtsverfahren und somit auch keine Erhöhung der Rechtssicherheit.

Argument 2

Die aktuelle Praxis im Vollzug sei in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene.

Es ist aufgrund der heutigen Regelung so, dass die Ausgleichskassen bei einem umstrittenen Fall einer Selbstständigerwerbenden-Anerkennung eine Feststellungsverfügung erlassen müssen. Wenn nun eine betroffene Person damit nicht einverstanden ist, kann sie in jedem Fall eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse einreichen.

Wenn die aktuelle Praxis hinderlich wäre, müsste es heute bereits zu relativ vielen Streitfälle kommen. Die Anzahl der Streitfälle könnte tatsächlich ein Indiz dafür sein, dass zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungstragenden eine ungeklärte und strittige Situation besteht.

Nachfolgende Zahlen zeigen, dass dies aber gerade nicht der Fall ist. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat die Zahlenwerte im Bestand der kantonalen Ausgleichskassen für das Jahr 2023 erhoben und dabei folgende Ergebnisse festgestellt:

Anzahl Selbstständigerwerbende per 31.12.2023	335'935
Anzahl Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen im Jahr 2023	53'104
Anzahl Ablehnungen im Jahr 2023	3'444
Anzahl Einsprachen Jahr 2023	252

Die Ablehnungsquote bei den Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen lag im Jahr 2023 bei rund 6,5 %. Es erfolgte also bei rund **93,5 %** der Anmeldungen eine Gutheissung.

Bei den strittigen Fällen zeigt sich, dass im Jahr 2023 auf 53'104 Anmeldungen für den Selbstständigerwerbenden-Status insgesamt lediglich 252 Einsprachen zu behandeln waren. Das sind weniger als ein halbes Prozent aller Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen.

Methodische Zusatzinformation: Bei den Ausgleichskassen der Verbände und des Bundes sind neben den 335'000 Selbstständigerwerbenden-Fällen der kantonalen Ausgleichskassen weitere rund 67'000 erfasst. Man kann davon ausgehen, dass die Streitquote dort ähnlich tief ist.

Fazit: heute werden über 99,5 % der SE-Anmeldungen ohne strittiges Verfahren erledigt.

Wie bereits erwähnt, wird der von der SGK-N vorgeschlagene Weg als eine Quelle neuer Streitigkeiten erachtet. Die Initiative will die heute bestehende Normierung in den Art. 12 Abs. 1 und 2 ATSG belassen, aber zwei neue Absätze (Abs. 3 und Abs. 4) schaffen.

ATSG Art. 12 neu

Abs. 3: Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.

Abs. 4: Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen.

Damit wird im Wesentlichen die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung wiedergegeben, was auf eine Bestätigung der bisherigen Praxis hinausläuft, materiell aber aus Sicht der Durchführung keinen wirklichen Mehrwert bringt.

Mit den vorgeschlagenen, zusätzlichen Kriterien, die in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wird zudem mehr Unklarheit statt Klarheit geschaffen.

«Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.».

Tatsache ist, dass heute schon Parteivereinbarungen berücksichtigt werden, dass aber stets die tatsächliche wirtschaftliche Situation ausschlaggebend ist und nicht allfällige privatrechtliche Vereinbarungen.

Der Kanton Basel-Landschaft erachtet die vorgesehenen Anpassungen als nicht zielführend. Sie bilden die bereits heute grundsätzlich von der Rechtsprechung und Praxis angewendeten Abgrenzungskriterien ab. Neu wird im ATSG Art. 12 Abs. 3 die Parteienvereinbarung explizit als zusätzliches jedoch untergeordnetes Kriterium aufgeführt. Der Bund muss zudem noch die Detailbestimmungen festlegen. Mit dem Verweis auf das künftige Verordnungsrecht im neuen Abs. 4 wird zudem eine bislang nicht bestehende Regulationsstufe geschaffen, welche – wie oben ausgeführt – nur einen sehr kleinen Teil der Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen betreffen würde.

Somit ist entgegen der Intention der vorliegenden Vernehmlassung im Ergebnis nicht von einer Erhöhung der Rechtssicherheit auszugehen, sondern in Zukunft mit mehr Unklarheiten und Rechtstreitigkeiten zu rechnen.

Inwiefern durch die Vorlage die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden verbessert würde, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil bestünde das Risiko, dass arbeitsrechtliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten, insbesondere im Bereich der AHV, der Beruflichen Vorsorge und der Arbeitslosenversicherung, umgangen und zu einer Schwächung des sozialen Schutzes einer gewissen Gruppe von Erwerbstätigen beispielsweise in Plattformunternehmen führen würden. Daraus würde in der Folge eine unerwünschte Zunahme der Kosten für die Allgemeinheit (staatliche Subsidiarität) aufgrund ungenügender individueller Vorsorgeleistungen resultieren.

Aus diesen Gründen ist die Parlamentarische Initiative [18.455](#) von Grossen Jürg «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» abzulehnen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Regierungspräsident

i. V.  *Mic Kaufman*

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Basel, 22. Oktober 2024

Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2024

Parlamentarische Initiative 18.455 «Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von der Möglichkeit zur Vernehmlassung fristgerecht Gebrauch.

1. Allgemeines

Neben den bisherigen Kriterien – organisatorische Unterordnung und unternehmerisches Risiko – sollen mit der Vorlage neu auch Parteivereinbarungen bei der Bestimmung des Beitragsstatus berücksichtigt werden. Dies soll eine flexiblere Abgrenzung zwischen selbstständiger und un-selbstständiger Erwerbstätigkeit ermöglichen und dadurch sowohl die wirtschaftliche Entwicklung als auch die soziale Absicherung und Rechtssicherheit für Selbstständige fördern. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Dritte, wie Plattformunternehmen, Selbstständige bei der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen unterstützen können.

2. Stellungnahme zu den Argumenten für die Vorlage

2.1 Derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus hemmt die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen

Die Schweiz zählt nachweislich zu den weltweit attraktivsten Wirtschaftsstandorten. Der von der Konjunkturforschungsstelle KOF der ETH Zürich im Dezember 2023 veröffentlichte „Globalisierungsindex“ weist für das Jahr 2021 einen Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten aus – ein Wert, der die Schweiz erneut als das am stärksten globalisierte Land der Welt bestätigt.¹ Dies ist kein Zufall, sondern das Ergebnis eines ausgewogenen, flexiblen Regulierungssystems, das auch im Bereich der Sozialversicherungen einen wesentlichen Beitrag leistet. Dieses Regulie-

¹ <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisiertesten-laendern-gehört/49108374>

rungssystem ermöglicht es der Schweiz, sich kontinuierlich an neue Geschäftsmodelle und Arbeitsformen anzupassen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die derzeitige Rechtslage den freien Markt beeinträchtigt.

Der „Flexi-Test“ des Bundes aus dem Jahr 2021 belegt darüber hinaus, dass das bestehende Sozialversicherungssystem in seiner jetzigen Form die notwendige Flexibilität bietet, um moderne Geschäftsmodelle abzudecken.² Handlungsbedarf besteht daher nicht.

2.2 Aktuelle Praxis behindert die wirtschaftliche Aktivität und den Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn dieses Argument tatsächlich zuträfe, müssten die Ausgleichskassen eine Vielzahl von Streitfällen verzeichnen. Doch das Gegenteil ist der Fall. Die Erhebungen zeigen, dass die Zahl der Streitfälle verschwindend gering ist: Im Jahr 2023 wurden in der gesamten Schweiz 49'425 Anmeldungen auf Anerkennung als Selbstständigerwerbende bearbeitet, von denen rund 92% positiv entschieden wurden. Nur in 0.5% der Fälle wurde der Rechtsweg beschritten. Diese niedrige Quote belegt, dass das bestehende System effizient und rechtssicher funktioniert. Die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens, wie sie in der Parlamentarischen Initiative Jürg Grossen vorgesehen ist, würde hingegen die Rechtssicherheit untergraben und zu einer Zunahme von Streitfällen führen. Dies wäre kontraproduktiv und würde das Gegenteil des angestrebten Ziels bewirken.

2.3 Soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden lässt sich nicht durch eine Aufweichung des Anerkennungsprozesses verbessern. Durch eine solche Lockerung würde eher das Gegenteil bewirkt. Gerade die bestehenden, flexiblen, aber klaren Kriterien gewährleisten, dass die Marktmacht von Plattformen wie Uber nicht zulasten der Fahrerinnen und Fahrer genutzt wird. Ebenso wird verhindert, dass Pensionskassen aufgrund des Wechsels in die Selbstständigkeit geleert werden, was später zu niedrigeren Renten führen könnte. Der vom Bundesrat erarbeitete „Flexi-Test“ zeigt in diesem Zusammenhang mögliche Handlungsfelder auf.

Die durch die Initiative neu einzufügenden Artikel definieren, dass für die Unterscheidung zwischen Selbstständigen und Arbeitnehmenden auf das Mass der organisatorischen Unterordnung und das unternehmerische Risiko abgestellt werden soll. Wenn diese Kriterien nicht ausreichen, können auch allfällige schriftliche Partevereinbarungen berücksichtigt werden. Die ersten beiden genannten Kriterien sind vom Bundesgericht in langjähriger Praxis erarbeitet worden und bringen insofern keine Änderungen mit sich. Neu ist grundsätzlich nur die Berücksichtigung einer allfälligen Partevereinbarung in unklaren Fällen. Es kann daher in seltenen Fällen dazu führen, dass die Betroffenen eher dazu neigen, sich als selbstständig zu deklarieren, um Sozialversicherungsabgaben zu sparen. Die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, mag zwar gut klingen, wird jedoch gerade in den prekären Fällen kaum wahrgenommen werden, da das zugrunde liegende Geschäftsmodell dies finanziell nicht zulässt. Für diese Gruppe von Personen wird die soziale Absicherung durch die Vorlage nicht verbessert, und das Risiko, letztlich auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, bleibt hoch. Selbstständige entscheiden sich bewusst für ein wirtschaftliches Risiko, das mit ihrer Tätigkeit verbunden ist und das nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden darf.

Die Frage der besseren sozialen Absicherung von Selbstständigen – sei es in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Krankheit, Gesundheitsversorgung, Mutterschaft und Vaterschaft, Invalidität, Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder den Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – ist eine

² <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>

bestehende Herausforderung. Diese kann jedoch nicht durch die Berücksichtigung des Parteiwils gelöst werden.

2.4 Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Das derzeitige System zur Festsetzung der AHV-Beiträge für Selbstständigerwerbende ist effizient und basiert auf einem automatisierten Verfahren, das auf Steuerdaten beruht. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen die Einkommensdaten, auf deren Grundlage die Beiträge festgelegt werden. Die Einbeziehung von Vermittlern in diesen Prozess würde die Komplexität erheblich steigern und die Effizienz des Systems untergraben. Anstatt eines einzigen Ansprechpartners – des Selbstständigerwerbenden – müssten die Ausgleichskassen und Steuerbehörden mit mehreren Parteien interagieren, was das Verfahren unnötig verkomplizieren und verteuern würde.

3. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt kommt zu dem Schluss, dass die vorgeschlagenen Anpassungen mehr Unsicherheiten und Unklarheiten schaffen und zu einer Zunahme von Streitfällen führen würden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz und werden die erklärten Ziele nicht erreichen. Aus diesem Grund lehnen wir die Vorlage in allen Punkten ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Mike Oberholzer, Leiter Ausgleichskasse Basel-Stadt, mike.oberholzer@ak-bs.ch, Tel. 061 685 22 00 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique du Conseil national
Madame Barbara Gysi
Présidente
3003 Berne

Courriel : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Fribourg, le 29 octobre 2024

2024-971

18.455 n lv. pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties – Procédure de consultation

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier de mise en consultations du 5 juillet 2024 qui a retenu toute notre attention. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur l'avant-projet de loi fédérale sur la modification de règles du droit des assurances sociales applicables aux personnes exerçant une activité lucrative indépendante et vous faisons parvenir ci-après nos remarques.

En substance, nous pensons que les nouvelles règles contenues dans l'initiative parlementaire Grossen ne répondent pas à un besoin et engendreraient davantage de confusion et d'incertitudes. Elles auraient pour effet d'augmenter le nombre de litiges, ce qui n'est pas dans l'intérêt de la place économique suisse. Les nouvelles dispositions sont inappropriées pour atteindre les objectifs visés par la Commission. Pour ces raisons, nous rejetons intégralement l'initiative parlementaire et proposons de classer le dossier.

De toute évidence, la Suisse est une place économique attractive. La réglementation globalement adéquate et souple dans le domaine des assurances sociales a certainement contribué à atteindre cette position favorable. Comme le démontre le rapport du Conseil fédéral de 2021 sur la protection sociale des travailleurs de plateformes, de nouvelles formes de travail et de nouveaux modèles d'affaire peuvent tout à fait être mis en œuvre sous le régime actuel. Il n'y a aucune nécessité d'agir pour le moment.

Sur l'ensemble des demandes d'affiliation comme indépendant traitées en 2023, 92 % ont été acceptées par les caisses de compensation. Dans seulement 285 cas, il y a eu opposition suite à un refus initial. Cela correspond à 0,5 % des demandes d'affiliation. En d'autres termes, 99,5 % des demandes d'affiliation peuvent être traitées sans procédure contentieuse, une valeur qui ne peut guère être améliorée.

En fait, c'est essentiellement la plate-forme Uber (qui se heurte aussi aux limites du droit des assurances sociales dans d'autres pays) qui est confrontée à des problèmes en Suisse. Cependant, les caisses de compensation, et par la suite le Tribunal fédéral, ont pu établir sans problème l'état de fait et de droit. En dehors des procédures judiciaires concernant cette entité, les litiges sont extrêmement peu nombreux.

Par ailleurs, ce n'est pas en affaiblissant la procédure de détermination du statut qu'on améliore la protection sociale des indépendants, bien au contraire. C'est précisément grâce aux critères existants, flexibles mais clairs, que l'on peut garantir que des plateformes, comme Uber, n'utilisent pas leur pouvoir de marché au détriment des chauffeurs.

La réflexion n'est pas non plus aboutie sur le soutien des indépendants afin de faciliter le versement des cotisations. Les cotisations AVS des indépendants sont établies sur la base des données fiscales selon une procédure simple, très efficace et aujourd'hui hautement automatisée. Les autorités fiscales transmettent aux caisses de compensation un revenu indépendant total unique, qui est le cumul de toutes les activités indépendantes déclarées par le contribuable. Sur cette base, la caisse de compensation fixe définitivement le revenu soumis à cotisation de l'indépendant. Le fait que des intermédiaires puissent verser des cotisations AVS en lieu et place de l'affilié et/ou en plus des acomptes payés par l'indépendant lui-même ajoute une complexité administrative importante, non seulement pour les caisses de compensation, mais aussi pour les autorités fiscales. Au lieu d'avoir un seul interlocuteur – la personne affiliée comme indépendante - les caisses de compensation et les autorités fiscales en auraient plusieurs. Il faut donc s'attendre à ce que l'adaptation accroisse la complexité, rendant ainsi la procédure de détermination des revenus de la personne indépendante plus coûteuse et transformant une procédure aujourd'hui très efficace en son contraire.

En vous remerciant de tenir compte de ce qui précède, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la santé et des affaires sociales, pour elle et l'ECAS ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

4267-2024

Conseil National
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
Madame Barbara Gysi
Présidente

Par courriel (format word et pdf) à :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Concerne : 18.455 n. lv. pa. Grossen Jürg – Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties - consultation

Madame la Présidente,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 5 juillet 2024, concernant l'objet cité en marge, et vous en remercie.

Après un examen attentif de l'avant-projet de loi fédérale sur la modification de règles du droit des assurances sociales applicables aux personnes exerçant une activité lucrative indépendante et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil n'est pas favorable à cette initiative qui ne permet pas d'atteindre les objectifs visés.

Le projet mis en consultation propose en effet un changement de paradigme qui affaiblirait les protections actuellement en place pour les travailleuses et travailleurs en Suisse, en accordant trop d'importance aux accords contractuels formels au détriment de la réalité des relations de travail. Cela contredit à la fois les directives européennes et la jurisprudence suisse qui insistent sur la nécessité de se baser sur des critères objectifs, comme la subordination organisationnelle et le risque entrepreneurial pour déterminer le statut d'une personne cotisante. Une telle modification créerait un risque d'abus, augmenterait la bureaucratie et compromettrait la protection sociale des travailleuses et travailleurs suisses, en particulier de celles et ceux travaillant pour des plateformes numériques.

Vous trouverez en annexe nos commentaires détaillés.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière


Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :


Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur la modification de règles du droit des assurances sociales applicables aux personnes exerçant une activité lucrative indépendante

18.455 n lv. pa. Grossen Jürg

Prise de position du Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève

L'avant-projet mis en consultation propose de modifier certaines règles du droit des assurances sociales applicables aux indépendants, à savoir :

- Art. 12 de la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) par l'ajout de deux nouveaux alinéas. L'alinéa 3 permettrait de fonder la distinction entre personnes exerçant une activité lucrative indépendante et salariées, d'une part sur le degré de subordination d'un point de vue organisationnel et le risque entrepreneurial et, d'autre part, sur les éventuels accords passés entre les parties. L'alinéa 4 établirait la compétence du Conseil fédéral afin qu'il définisse dans l'ordonnance les critères de délimitation du statut
- Art. 14 de la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) par l'ajout d'un alinéa 4bis indiquant que le Conseil fédéral peut définir comment les partenaires contractuels d'une personne exerçant une activité lucrative indépendante peuvent, sur une base volontaire, garantir le versement de cotisations, en particulier en annonçant la personne qui exerce une activité lucrative indépendante à la caisse de compensation, en assumant le rôle d'agent payeur ou en désignant un agent payeur.

En réponse aux arguments avancés par la commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N), nous formulons les observations suivantes:

1. Liberté économique des entrepreneurs :

La CSSS-N soutient que la situation actuelle entrave la liberté économique des entrepreneurs en Suisse, en limitant leur capacité à choisir leur statut. Cependant, il est essentiel de rappeler que la liberté économique ne doit pas aller à l'encontre des principes de protection sociale. La proposition de la CSSS-N, qui intégrerait les accords entre les parties pour déterminer le statut de cotisant, affaiblirait cette protection en facilitant les abus, notamment dans les secteurs des plateformes numériques, où de nombreux travailleuses et travailleurs sont des faux indépendants.

Les directives, récemment mises en place au sein de l'UE sur le travail via une plateforme, démontrent que la liberté économique peut coexister avec le respect des droits sociaux. L'UE insiste, dans sa réglementation, sur des critères objectifs comme le contrôle exercé par l'entreprise et le risque entrepreneurial, sans se laisser guider par les termes contractuels qui peuvent déguiser la réalité de la relation de travail.

Notre Conseil considère qu'une régulation équilibrée favorise la stabilité du marché et prévient des situations abusives, ce qui renforce la stabilité économique sur le long terme.

2. Impact négatif sur l'activité économique en Suisse :

La CSSS-N prétend que la pratique actuelle nuit à l'activité économique en Suisse. Pourtant, la protection sociale des travailleuses et travailleurs est un élément clé pour garantir une économie saine. La modification proposée de la LPGA, qui donnerait du poids aux accords entre les parties, risque d'encourager les abus en permettant aux entreprises de contourner les obligations en matière de sécurité sociale. En effet, la jurisprudence récente du Tribunal fédéral, notamment l'arrêt 9C_0070/2022, a confirmé l'importance de définir avec précision le statut de cotisant en fonction des faits et de la réalité de la relation de travail, plutôt que de se fier aux accords contractuels formels. Permettre que des accords écrits dictent la nature d'une relation de travail reviendrait à affaiblir les protections actuelles, créant une instabilité économique à moyen terme, et un risque accru de précarité dans des secteurs comme celui des plateformes.

3. Accès au marché du travail pour les personnes concernées :

La CSSS-N avance que la pratique actuelle entraverait l'accès au marché du travail. Cet argument ne prend pas en compte le risque d'une prolifération du faux travail indépendant, qui, au lieu de faciliter l'accès à l'emploi, pourrait conduire à la dégradation des conditions de travail et des droits sociaux. Une modification de la LPGA qui favoriserait l'indépendance au détriment de la sécurité sociale risque d'encourager des modèles économiques précaires, où les travailleurs sont dépourvus de protections fondamentales. À titre d'exemple, les travailleurs des plateformes, comme l'a montré l'affaire **9C_70/2022, 9C_76/2022**, sont souvent classés comme indépendants, bien qu'ils travaillent sous des conditions typiques d'une personne salariée. Cela démontre l'importance de protéger ces travailleurs en évaluant objectivement la nature réelle de la relation de travail, ce d'autant plus qu'ils ne bénéficient pas de l'assurance-chômage.

4. Contradiction avec la volonté des parties concernées :

Il est avancé que la pratique actuelle ne respecte pas la volonté des parties qui souhaiteraient voir reconnue une relation de travail indépendante. Toutefois, la qualification juridique d'un contrat n'est pas une question de volonté subjective mais d'analyse objective des faits. L'article 18 alinéa 1 CO précise que la dénomination donnée par les parties à un contrat n'est pas déterminante pour évaluer sa nature juridique. Comme le Tribunal fédéral l'a rappelé dans l'arrêt **2C_34/2021** traitant la situation des chauffeurs UBER actifs dans le canton de Genève, c'est la réalité de la relation de travail qui prime sur les accords formels. Par ailleurs, la protection sociale des travailleuses et travailleurs, particulièrement dans des secteurs vulnérables comme les plateformes numériques, ne doit pas être laissée à la seule volonté des parties, car il est fréquent que les travailleuses et travailleurs se retrouvent dans des positions de faiblesse face à des employeurs bien plus puissants.

5. Pratique actuelle et qualification des indépendants :

La CSSS-N affirme que les travailleuses et travailleurs sont souvent considérés comme des salariés par défaut, même lorsque tous les acteurs concernés estiment qu'il s'agit d'une activité indépendante. Toutefois, cette généralisation est trompeuse. La jurisprudence suisse permet déjà de reconnaître des activités indépendantes si les critères objectifs sont remplis. L'initiative vise à changer un système qui fonctionne de manière satisfaisante, en ouvrant la porte à des interprétations abusives et des requalifications injustes, créant ainsi un risque élevé de contournement des obligations en matière de cotisations sociales.

6. Clarification du statut entre indépendant et salarié :

La CSSS-N soutient que la modification de la LPGA faciliterait la distinction entre activité indépendante et activité salariée. Toutefois, les critères actuels développés par la jurisprudence, à savoir le degré de subordination et le risque entrepreneurial, permettent déjà une distinction claire entre les deux statuts. Par ailleurs, il convient de relever que seul 0.5% des demandes d'affiliation comme indépendant fait l'objet d'une contestation, démontrant une réelle sécurité juridique en la matière. Si des cas limites existent, il est préférable de les traiter avec une analyse approfondie, plutôt que de simplifier les critères au point de compromettre la protection sociale des travailleuses et travailleurs. L'ajout d'accords formels comme critère pourrait non seulement compliquer l'application des lois, mais aussi entraîner une augmentation des contrats flous, rendant plus difficile la qualification correcte des rapports de travail.

En ce qui concerne la proposition de modification de l'article 14 LAVS, nous partageons la position de la conférence des caisses cantonales de compensation : le fait de permettre aux intermédiaires de verser des cotisations AVS à la place ou en complément des acomptes payés par les indépendants introduirait une complexité administrative considérable, en raison notamment de la multiplication des interlocuteurs. Nous préconisons le maintien de la procédure actuelle, qui a prouvé son efficacité.

Glarus, 29. Oktober 2024
Unsere Ref: 2024-167 / SKGEKO.4648

Vernehmlassung i. S. 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Um die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, die soziale Absicherung von Selbstständigen zu verbessern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatus im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden. Grund dafür ist, dass Erwerbstätige grundsätzlich oder im Zweifelsfall als Angestellte klassifiziert werden, auch wenn sich die Beteiligten einig sind, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Dies entspricht nicht dem Willen der Betroffenen und gefährdet die Unternehmensmodelle von internationalen Firmen genauso wie jene zahlreicher Schweizer Start-ups. Laut dem Vorstoss brauche es rasch Massnahmen, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu hemmen.

Das Bundesgericht hat in einer langjährigen Praxis die Abgrenzungskriterien präzisiert und dabei zwei Hauptkriterien herausgearbeitet: das arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis und das unternehmerische Risiko. Für das erste Kriterium muss unter anderem geprüft werden, ob die betroffene Person Weisungen entgegennehmen muss und ob eine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung besteht. Das zweite Kriterium hängt beispielweise von der Höhe der getätigten Investitionen, der Haftung für Schädigungen Dritter oder auch davon ab, ob die betreffende Person in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt. Die Abgrenzung erfolgt anhand einer Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles auf der Grundlage der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so sollen mögliche Parteivereinbarungen Klarheit schaffen.

Das Ziel der Vorlage wäre, die Bestimmung des Beitragsstatus in jenen Fällen zu vereinfachen, in denen die derzeitigen Kriterien keine klare Abgrenzung von selbstständiger und un-selbstständiger Erwerbstätigkeit ermöglichen. Das heisst, Vereinfachung des Prozesses und dadurch Effektivität und Effizienz gewinnen. Leider ist zu befürchten, dass der Vollzug mit sehr viel Aufwand und Bürokratie verbunden ist. Insbesondere ist die Sozialversicherung in den Prozessen – nach unserer Wahrnehmung – nach wie vor eher starr sowie restriktiv und

dadurch eher gründungshemmend für Investoren. Die zwei Hauptkriterien sollten verstärkt qualitativ statt wie wahrgenommen quantitativ beurteilt werden. Das heisst, die Würdigung der Abgrenzung soll einen qualitativen Charakter bekommen. Die Quantität im Speziellen bzw. die Anzahl der Kunden, bestimmt nicht rein den wirtschaftlichen Erfolg der Selbstständigkeit oder das unternehmerische Risiko. Für die rasche Beurteilung braucht es vielmehr eine gute Einschätzung der unternehmerischen Tätigkeiten, des Marktes und der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten. Auch mit wenigen Kunden kann ein Unternehmen nachhaltig erfolgreich operieren. Eine Mindestzahl von Kunden ist daher kein wirksamer Indikator für Selbstständigkeit.

Sinnvoll wären daher geeignete und unternehmerfreundliche Praxisleitlinien, welche der Sozialversicherung genügend Spielraum für einen liberalen unternehmerfreundlichen Vollzug gewährleisten und den Rücken stärkt. Sie sollen Unternehmungsgründungen vereinfachen, den Unternehmergeist unterstützen, die Kombination von Anstellungsverhältnis und Selbstständigkeit fördern und dadurch den Einstieg in den Arbeitsmarkt öffnen und gleichzeitig die soziale Absicherung von selbstständigen Dienstleistungserbringern dual verbessern.

2. Kantonale Sicht

Der Kanton Glarus spricht sich grundsätzlich für eine möglichst grosse wirtschaftliche Freiheit aus. Gemäss unseren Informationen wird die Selbstständigkeit jeweils fallweise geprüft. Die Praxis zeigt, dass je weniger Kunden ein potenzielles Unternehmen mitbringt, desto tiefer ist die Chance als selbstständig erwerbend eingestuft zu werden. Dabei ist es gemäss Art. 12 Abs. 2 ATSG möglich, gleichzeitig sowohl selbstständig erwerbend als auch Arbeitnehmend zu sein. Nach unserer Interpretation wird der Status der Selbstständigkeit einmal vergeben. Inwiefern anschliessend eine periodische Prüfung des Status erfolgt, ist uns nicht bekannt.

Es ist geläufig, dass Personen regelmässig zögern eine Selbstständigkeit aufzubauen, da die Mindestanzahl an Kunden für eine Selbstständigkeit nicht oder nur schwer erreicht werden kann. Grund für diese Ausgangslage kann beispielsweise die Auftragsgrösse in einer Branche darstellen. So sind Projekte in der Architekturbranche von vergleichsweise grossem Volumen und bringen je nach Projektphase eine starke Bindung mit sich. Entsprechend schwierig gestaltet sich eine parallele Betreuung von verschiedenen Projekten. Aus unserer Sicht wird diesem Umstand kaum Rechnung getragen, da die Vereinbarung der Parteien zweitrangiger Natur sind und die Praxis in diesen Fällen wohl kaum eine Änderung erfahren wird. Zudem scheint der in der Initiative vorgeschlagene Weg wenig zielführend, da die Verhandlungsmacht der Auftrag gebenden Partei wohl immer grösser sein wird, was sich negativ auf die Unternehmerin auswirken kann.

Ganz grundsätzlich halten wir es für wahrscheinlich, dass Personen die den Willen mitbringen selbstständig zu werden, dies über die Zeit auch erreichen können. Entsprechend wünschenswert ist die Möglichkeit eines niederschweligen Eintritts in die Selbstständigkeit. Weiter ist bei der Beurteilung der Vorlage zu berücksichtigen, dass auf EU-Ebene eine Richtlinie zur Plattformarbeit ausgearbeitet wird. Wir erwarten, dass damit die Auftragsvergabe an selbstständig Erwerbende, insbesondere in Branchen mit tiefen Eintrittshürden, grundsätzlich neu geregelt werden könnte. Da die Plattformbetreiber oftmals international tätig sind, scheint eine nationale Gesetzgebung der Schweiz wenig Einfluss auf die künftigen Geschäftsmodelle zu haben.

3. Anmerkungen zu den Argumenten und Zielen

3.1. **Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen**

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort: «Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren "Globalisierungsindex" 2023 vorgestellt, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten (100 entspricht einer "vollständigen" Globalisierung) an der Spitze. Sie gilt als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren haben diese drei Länder stets das Siebertreppchen gestellt.»(<https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisiertesten-laendern-gehört/49108374>).

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatoren geschaffen werden. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundes von 2021 ("Flexi-Test") hat dies ausführlich belegt und begründet (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>).

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz Probleme hat. Sie reizt bekanntermassen aber auch in anderen Ländern die sozialversicherungsrechtlichen Grenzen aus. Die Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnten die Sach- und Rechtslage ohne Probleme klären (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0070_2022_2023_03_22_T_d_14_12_09.pdf).

Ausser den Gerichtsverfahren in Sachen Uber gibt es nur wenige Streitfälle im Zusammenhang mit Selbstständigerwerbenden.

3.2. **Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei für Direktbetroffene in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt**

Wenn das Argument stichhaltig wäre, müsste es viele Streitfälle geben. Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer AHV-rechtlichen Status-Anerkennung «selbstständigerwerbend» eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, macht sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgesicht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Die Erhebung der entsprechenden Zahlen bei unseren Verbandsmitgliedern belegt indes, dass dem nicht so ist.

Von den schweizweit im Jahre 2023 durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für Selbstständigerwerbende (SE) wurden rund 92% anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49'425, Anerkennungen: 45'600, Ablehnungen: 3'765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragsteller bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0,5% aller Anmeldungen. Es ist also eine Tatsache, dass heute über 99% der Anmeldungen ohne Verfahren erledigt werden können. Dies ist ein ausgezeichnete Wert und zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und ausreichend ist. Es besteht kein Handlungsbedarf; ein Wert von 99,5% lässt sich kaum mehr erhöhen.

3.3. Ziel 1: wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF als auch der Flexi-Test (s. Punkt 2) weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Gerade die geltende Regelung bei den SE ermöglicht es den Ausgleichskassen immer wieder, auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die Leitlinien und steuert zusätzlich. Falls man die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz fördern und unterstützen möchte, braucht es dazu keinen Eingriff bei den Sozialversicherungen.

3.4. Ziel 2: soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von SE kann man nicht dadurch erhöhen, dass man den Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufweicht. Damit würde das Gegenteil erreicht. Gerade durch die bestehenden, flexiblen, aber klaren und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannten Kriterien, kann sichergestellt werden, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrer eingesetzt wird, indem diese zur Scheinselbstständigkeit gezwungen werden. Der vom Bundesrat verfasste Flexi-Test (s. oben) zeigt dazu mögliche Handlungsfelder auf.

3.5. Ziel 3: Rechtssicherheit erhöhen

Wie unter Punkt 3 bereits aufgezeigt, sind lediglich 0,5% aller Anmeldungen strittig (Einsprache, Beschwerde). Dieser Wert kann kaum mehr gesteigert werden - das ist Rechtssicherheit! Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens wird die Rechtsunsicherheit massiv erhöht und es wird damit das Gegenteil erreicht.

4. Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der SE werden in einem einfachen, sehr effizienten und heute hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbstständiges Gesamteinkommen, welches der Summe der vom Steuerpflichtigen angegebenen selbstständigen Tätigkeiten entspricht. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der SE definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle des SE oder zusätzlich zu den vom SE selbst bezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv. Nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle des SE hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden mehrere Ansprechpartner. Es ist offensichtlich, dass das die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der SE-Einkommen verteuert wird und einen heute hoch effizienten Prozess ins Gegenteil verkehrt.

5. Fazit

Wir sind der Auffassung, dass die neuen Regulierungen der parlamentarischen Initiative Grossen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen. Wir lehnen deshalb die parlamentarische Initiative Grossen mit allen vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich ab.

Gleichzeitig beantragen wir aber unternehmerfreundliche Praxisleitlinien für die Sozialversicherung. Sie können zusammen mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden entwickelt, justiert und präzisiert werden. Dadurch entfalten sie die grösste unternehmerische Wirkung.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national
Commission de la sécurité sociale
et de la santé publique
3003 Berne
Envoyé par courriel à:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 1^{er} octobre 2024

18.455 n Iv. Pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties : Procédure de consultation

Madame la Présidente,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement remercie la Commission de l'avoir invité à participer à cette procédure de consultation et vous transmet ci-après sa prise de position sur les modifications envisagées.

Il observe que le rapport du Conseil fédéral du 27 octobre 2021¹ développe de façon étayée et convaincante les constats qui aboutissent à la conclusion qu'il n'est pas nécessaire de réformer le système d'assurances sociales. À l'inverse, le rapport explicatif de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national n'apporte aucun élément objectif justifiant son appréciation diamétralement opposée.

Sur le fond, le projet en consultation aurait pour effet de précariser les prétendus indépendants, qui endossent ce statut sur la base d'accords de volontés déséquilibrés, en les privant indûment de la protection attachée au statut de salarié. Cette précarisation se ferait au profit de l'employeur – une plate-forme localisée à l'étranger pour des motifs fiscaux – lequel pourrait néanmoins, sans en assumer aucune charge, jouir de la stabilité et des infrastructures suisses. Les coûts sociaux se répercuteront en fin de compte sur la collectivité. Ce sera notamment le cas lorsque les travailleurs concernés devront recourir à des prestations sociales auxquelles ils n'auront pas droit si elles ne sont pas ouvertes aux indépendants (celles de l'assurance-chômage en particulier).

¹ Numérisation – Examen d'une flexibilisation dans le droit des assurances sociales (« Flexi-Test »)

Le régime actuel, qui fait appel à l'appréciation au cas par cas dans les situations limites, n'est certes pas parfait, mais il est connu et prévisible. L'avant-projet, au contraire de ce qu'estime la commission, ajoute à l'incertitude actuelle celle liée à l'interprétation de la notion abstraite de situations où « le statut ne peut être déterminé clairement ».

En conclusion, le Gouvernement jurassien s'oppose à l'avant-projet en consultation.

Tout en vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Présidente, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa parfaite considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Luzern, 18. Oktober 2024

Protokoll-Nr.: 1119

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage, mit welcher sowohl die Schweizer Wirtschaft gestärkt als auch der Rechtsschutz der Selbstständigerwerbenden verbessert werden soll, begrüsst.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor

Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
3003 Berne
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Personne responsable du dossier :
Mme Anne Ruedin-Veuve
anne.ruedinveuve@ne.ch

18.455 n Iv. pa Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties - consultation

Madame la présidente,

Par la présente, nous accusons réception du projet cité en marge, qui a retenu toute notre attention et vous remercions de nous avoir associés à cette procédure de consultation.

Nous estimons que la proposition de la commission de légiférer dans le cadre de la détermination du statut de cotisant par le biais d'une nouvelle disposition dans la loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) n'est pas pertinente pour résoudre les problèmes qui sont, en définitive, la conséquence de pratiques abusives relevant du travail au noir.

Loin de renforcer la sécurité juridique, la proposition d'inscrire dans la loi et son ordonnance les principaux critères permettant de déterminer le statut de cotisant viendrait au contraire figer une situation qui doit par nature s'adapter à une diversité de situations, présentes et à venir. Ces critères relèvent actuellement des directives de l'OFAS sur le salaire déterminant et la jurisprudence. Leur application est vérifiée par les organes compétents, ce qui permet d'adapter au mieux les critères aux cas concrets et aux nouveaux modèles commerciaux qui sont en constante évolution. Leur inclusion dans la loi ne ferait qu'entraver le travail de mise en œuvre par les autorités et juridictions, sans réduire pour autant les litiges.

La proposition qui consiste à s'en remettre aux éventuels accords entre les parties pour les cas limites omet de prendre en compte l'inégalité des rapports contractuels, l'absence de négociation possible des conditions et le fait que souvent les contrats se signent par un simple clic sur un téléphone, notamment dans le cas des entreprises de plateformes.

La sécurité juridique serait amoindrie si de faux indépendants pouvaient être rattachés artificiellement au statut d'indépendant par un accord de volontés fictif, sous pression de l'employeur qui se libère ainsi des charges sociales, alors que la qualification du contrat relève en dernier ressort uniquement des juridictions. La possibilité de s'en remettre à la qualification par les parties se ferait au détriment des employeurs et des employé-e-s qui respectent la loi et assument les cotisations paritaires.

En ce qui concerne les modifications proposées dans le cadre de la LAVS, nous tenons à relever que nos organes d'exécution compétents en la matière observent une évolution constante et une fluctuation importante des entreprises de plateforme proposant de nouveaux modèles d'emplois, dont les conditions sont difficilement contrôlables. Ainsi, la proposition de la commission de faciliter le versement des cotisations des indépendants dont le statut est légalement reconnu nous semble pertinente.

Notre autorité ne peut qu'encourager la proposition que les tiers, tels que les entreprises de plateforme, puissent faciliter le versement des cotisations des indépendants lorsque le statut est confirmé. La nouvelle disposition permettrait sans aucun doute de lutter contre les pratiques de travail au noir qui consistent pour les plateformes à s'abriter derrière un statut indépendant sans vérification. Une annonce préalable des personnes indépendantes par les plateformes, pour détermination de leur statut par les autorités compétentes, permettrait d'obtenir la clarification souhaitée sur le statut de manière plus rapide et plus fiable. Idéalement, la démarche devrait être entreprise sur une base obligatoire et non volontaire. Toutefois, le respect de cette dernière condition est, en pratique, difficilement vérifiable par les organes compétents en raison de la multiplication et l'instabilité de ce nouveau modèle d'affaires.

Nous vous remercions de l'attention qui sera portée à nos remarques et vous prions de croire, Madame la présidente, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 octobre 2024

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit (SGK-N)
Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 29. Oktober 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Brief vom 5. Juli 2024 unterbreiteten Sie uns die Vorlage "18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg, Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen" mit der Bitte, bis zum 1. November 2024 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Allgemeines

In der Übersicht des Berichtes der SGK-N vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

- Die SGK-N ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann.
- Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.

Die Kommission will damit folgende Ziele erreichen:

- die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
- die soziale Absicherung von Selbstständigen zu erhöhen;
- die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Zusätzlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Dritte die Selbstständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

2 Argumente der Initiative

Aus unserer Sicht sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht zielführend, tragen nicht zur wirtschaftlichen Entwicklung bei und hebeln die Rechtssicherheit mehr aus, als sie diese unterstützen. Wir erlauben uns, unsere Ausführungen an den im Bericht genannten Argumenten für die Anpassung auszurichten.

2.1 Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort: Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren Globalisierungsindex 2023 vorgestellt (siehe: KOF Globalisierungsindex – KOF Konjunkturforschungsstelle | ETH Zürich), der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von annähernd 91 von 100 möglichen Punkten an der Spitze. Sie gilt als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden. In den letzten zehn Jahren waren diese Länder stets an der Spitze. Neben vielen anderen Faktoren ermöglicht auch eine adäquate und genügend flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen das Innehalten dieser Spitzenposition. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle finden durchaus ihren Platz in den aktuellen Regelungen. Konkret: Es besteht damit kein Handlungsbedarf. Wir verweisen hierzu zusätzlich auf den Bericht des Bundes von 2021 "Flexi-Test", welcher diese Haltung ausführlich und nachvollziehbar begründet (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>).

Einzig die Plattform Uber bereitete bisher im Bereich "neue Arbeitsformen" Probleme, was auch in anderen Ländern im Sozialversicherungsbereich der Fall war. Das Bundesgericht konnte die Sach- und Rechtslage im Fall Uber auf den bestehenden Regelungen ohne Weiteres auflösen. Ausser den Gerichtsverfahren in Sachen Uber gibt es sehr wenige Streitfälle (vgl. nachfolgend unter Argument 2). Wir erachten es daher nicht als angebracht, eine "Lex Uber" zu schaffen.

2.2 Die aktuelle Praxis im Vollzug sei in gewissen Fällen hinderlich und wirke sich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene aus.

Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung (d.h. ob jemand selbständig oder unselbständig ist) eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, macht sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle aus unserer Sicht ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Von den in der ganzen Schweiz für das Jahr 2023 durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für Selbstständigerwerbende wurden rund 92% anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49'425, Anerkennungen: 45'660, Ablehnungen: 3'765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragstellenden bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0.5% aller Anmeldungen. Es ist eine Tatsache, dass heute über 99% der Anmeldungen ohne Verfahren erledigt werden können.

3 Ziele der Initiative

Nachfolgend erlauben wir uns zudem zu den Zielen, welche mit der Initiative erreicht werden sollen, Stellung zu nehmen:

3.1 Wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der Flexi-Test weisen objektiv und nachvollziehbar aus, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und flexibel ist. Gerade die geltende Regelung bei den Selbstständigerwerbenden ermöglicht es den Ausgleichskassen, auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und steuert zusätzlich durch die Rechtsprechung.

3.2 Soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden kann nicht dadurch erhöht werden, dass der Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufgeweicht wird. Durch die bestehenden, flexiblen und klaren Kriterien kann sichergestellt werden, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt wird. Der vom Bundesrat verfasste Flexi-Test zeigt zudem mögliche Handlungsfelder auf.

3.3 Rechtssicherheit erhöhen

Wie unter Punkt 2.2 aufgezeigt, sind lediglich 0.5% aller Anmeldungen strittig (Einsprache, Beschwerde). Dieser Wert kann kaum mehr gesenkt werden. Er spricht auch für eine sehr hohe Rechtssicherheit. Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens erhöht sich die Rechtsunsicherheit hingegen massiv und erreicht damit genau das Gegenteil.

4 Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden in einem einfachen, effizienten und heute hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der Selbstständigerwerbenden definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle der Selbstständigerwerbenden oder zusätzlich zu den von Selbstständigerwerbenden selbst gezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv. Dies gilt nicht nur für die Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle eines Ansprechpartners – der Selbstständigerwerbenden – hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden mehrere. Es ist offensichtlich, dass das die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der Einkommen verteuert und einen gut funktionierenden Prozess verlangsamt und unübersichtlicher macht.

5 Schlussfolgerung

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die neuen Regulierungen zu mehr Unklarheit und Unsicherheit führen werden. Auch erwarten wir mehr Streitigkeiten. Aus unserer Sicht ist das nicht im Interesse der Wirtschaft. Wir lehnen den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht daher vollumfänglich ab.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Parlamentdienste
3003 Bern

Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5088
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. Oktober 2024

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu ihrem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeines

In der Übersicht des Berichts der SGK-N vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Argumente für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SGK-N ist „der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmern hemmen kann.“
2. „Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.“

Die Kommission will damit folgende Ziele erreichen:

- „die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen“;
- „die soziale Absicherung von Selbstständigen zu verbessern“;
- „die Rechtssicherheit zu erhöhen“.

Zusätzlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Dritte die Selbstständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Aus Sicht des Kantons Obwalden können aufgrund der nachstehenden Erläuterungen die vorstehend genannten Ziele durch die Anpassungen nicht erreicht werden.

Zu Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort: „Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren „Globalisierungsindex“ 2023 vorgestellt, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten (100 entspricht einer „vollständigen“ Globalisierung) an der Spitze als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren haben diese drei Länder stets das Siegertreppchen gestellt“ (<https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisiertesten-laendern-gehoert/49108374>).

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundesrats vom 27. Oktober 2021 („Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts“ [„Flexi-Test“]) hat dies ausführlich belegt und begründet (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>).

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz bezüglich Sozialversicherungen Probleme hat. Sie stösst bekanntermassen aber auch in anderen Ländern an ihre sozialversicherungsrechtlichen Grenzen. Die Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnten die Sach- und Rechtslage ohne Probleme lösen (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0070_2022_2023_03_22_T_d_14_12_09.pdf). Ausser den Gerichtsverfahren in Sachen Uber gibt es sehr wenig Streitfälle.

Zu Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei für Direktbetroffene in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn das Argument stichhaltig wäre, müsste es viele Streitfälle geben. Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, erhebt sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat bei den Verbandsmitgliedern die entsprechenden Zahlen erhoben und kommt zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.

Von den in der Schweiz 2023 durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für Selbstständigerwerbende wurden rund 92 Prozent anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49 425, Anerkennungen: 45 600, Ablehnungen: 3 765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragsteller bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0,5 Prozent aller Anmeldungen. Es ist also eine Tatsache, dass heute über 99 Prozent der Anmeldungen ohne Rechtsmittelverfahren erledigt werden können. Dies ist ein ausgezeichneter Wert und zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und ausreichend ist. Es besteht kein Handlungsbedarf. Ein Wert von 99,5 Prozent lässt sich kaum mehr erhöhen.

Zu Ziel 1: Wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der „Flexi-Test“ weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Die geltende Regelung bei den Selbstständigerwerbenden ermöglicht es den Ausgleichskassen, auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und steuert zusätzlich. Falls der Gesetzgeber die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz fördern und unterstützen möchte, braucht es dazu keinen Eingriff bei den Sozialversicherungen.

Zu Ziel 2: Soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden kann nicht dadurch erhöht werden, indem der Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufgeweicht wird. Das Gegenteil würde erreicht werden. Durch die bestehenden, flexiblen, aber klaren Kriterien ist sichergestellt, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrer eingesetzt wird. Der vom Bundesrat verfasste „Flexi-Test“ zeigt dazu mögliche Handlungsfelder auf.

Zu Ziel 3: Rechtssicherheit erhöhen

Wie unter Argument 2 bereits aufgezeigt, sind lediglich 0,5 Prozent aller Anmeldungen strittig. Dieser Wert kann kaum mehr gesteigert werden. Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens wird die Rechtsunsicherheit massiv erhöht und damit genau das Gegenteil erreicht.

Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der Selbstständigerwerbenden werden in einem einfachen, sehr effizienten und heute hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbstständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbstständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der Selbstständigerwerbenden definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle des Selbstständigerwerbenden oder zusätzlich zu den vom Selbstständigerwerbenden selbst gezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv. Nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle eines Ansprechpartners – des Selbstständigerwerbenden – hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden neu allenfalls mehrere. Es ist offensichtlich, dass das die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der Selbsterwerbenden-Einkommen verteuert und einen heute hoch effizienten Prozess ins Gegenteil verkehrt.

Schlussfolgerung

Der Kanton Obwalden ist der Auffassung, dass die neuen Regulierungen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandorts Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen.

Der Kanton Obwalden lehnt den Gesetzesentwurf betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht mit allen vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.“

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schali', with a long horizontal stroke extending to the left.

Christian Schali
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frunz Wallimann', with a large circular flourish at the top.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. Oktober 2024

**Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates:
18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen
berücksichtigen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die selbständige Tätigkeit im Gesetz besser von der unselbständigen Arbeit zu unterscheiden. Die Fragestellung ist insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Scheinselbständigkeit von zentraler Bedeutung. Ebenso unterstützen wir grundsätzlich das Ziel, den Beitragsbezug und somit auch die Stellung von selbständigen Arbeitnehmenden zu verbessern.

Jedoch zweifeln wir daran, ob genau dies durch die Änderung von Art. 12 ATSG in der vorgeschlagenen Form erreicht werden kann. Entsprechend lehnen wir die von der SGK-N unterbreiteten Vorschläge betreffend das ATSG aus den nachfolgenden Gründen ab:

- Heute sehen sich die kantonalen Arbeitsmarktbehörden in ihrer täglichen Arbeit nicht selten mit angeblich selbständigen Arbeitsverhältnissen konfrontiert, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, inwiefern die betroffenen Personen tatsächlich weisungsfrei arbeiten können. Dabei wird in den nichtstreitigen Verwaltungsverfahren – jenen rund 99,5 Prozent der Fälle also, die nicht von Gerichten entschieden werden – oftmals die angezweifelte Selbständigkeit akzeptiert. Im Gros der Fälle fehlt die Handhabe, diese Selbstdeklaration zu widerlegen. Die wenigen vom Bundesgericht entschiedenen Fälle täuschen über die Realität hinweg.
- Der Änderungsentwurf will mehrheitlich die aktuelle Rechtsprechung im Gesetz festhalten bzw. diese justieren, was auf die gelebte Praxis mutmasslich jedoch kaum einen

Einfluss haben dürfte. Die heute im Rahmen von Betriebskontrollen angetroffenen Realitäten sind äusserst mannigfaltig, international und schnelllebig. Das Machtgefälle zwischen sogenannten «Selbständigen» und Arbeitgebenden ist gross bzw. der Handlungsspielraum der Erstgenannten oft klein.

Sollte die SGK-N nach Würdigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens grundsätzlich an ihrem Vorschlag festhalten, ist es für die St.Galler Regierung von zentraler Bedeutung, dass Parteivereinbarungen nur subsidiär für die Beurteilung einer tatsächlichen Selbständigkeit verwendet werden dürfen.

Auch die neu zu schaffende Möglichkeit, dass Dritte, wie z.B. Plattformunternehmen, die Selbständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können (Art. 14 Abs. 4^{bis} AHVG), lehnen wir ab.

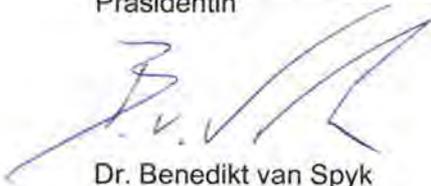
- Die AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden heute in einem einfachen, sehr effizienten und hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der Selbständigerwerbenden definitiv fest.
- Wenn nun Vermittler AHV-Beiträge leisten, sei es anstelle der bzw. des Selbständigerwerbenden oder zusätzlich zu den durch Selbständigerwerbende selbst gezahlten Vorauszahlungen, erhöht dies die Komplexität des Verfahrens massiv. Ein heute effizient ablaufender Prozess würde ins Gegenteil verkehrt.
- Wünscht eine selbstständig erwerbende Person Unterstützung bei der Abrechnung der AHV-Beiträge oder bei den Steuern, hat sie bereits heute die Möglichkeit, vorgelagert ein Treuhandbüro einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Regierungsrat

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Schaffhausen, 22. Oktober 2024

Vernehmlassung betreffend 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung in eingangs genannter Angelegenheit vom 5. Juli 2024 danken wir Ihnen und nehmen gerne dazu Stellung. Der Kanton Schaffhausen lehnt die Vorlage ab und geht nachfolgend auf die Argumente der Kommission und die Ziele der Vorlage ein.

Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Gemäss Globalisierungsindex der Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten an der Spitze. Sie gilt als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren haben diese drei Länder stets das Siegereppchen gestellt.¹

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird auch durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundes von 2021 ("Flexi-Test") hat dies ausführlich belegt und begründet.²

¹ <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisiertesten-laendern-gehört/49108374>

² <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz über Probleme klagt. Sie stösst bekanntermassen aber auch in anderen Ländern an ihre sozialversicherungsrechtlichen Grenzen. Die Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnten die Sach- und Rechtslage ohne Probleme lösen.³ Daneben gibt es sehr wenige Streitfälle.

Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei für Direktbetroffene in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Wenn das Argument stichhaltig wäre, bestünden zahlreiche gerichtliche Streitfälle. Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, macht sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt vom kantonalen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Dies ist weder im Kanton Schaffhausen noch schweizweit der Fall. Über 99 % der Anmeldungen können ohne strittiges Verfahren erledigt werden. Dieser Wert lässt sich durch neue Regelungen kaum noch erhöhen.

Ziel: wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der Flexi-Test (siehe oben) weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Gerade die geltende Regelung bei den Selbständigerwerbenden ermöglicht es den Ausgleichskassen auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und steuert zusätzlich. Um die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz zu fördern und zu unterstützen, ist dazu ergo kein Eingriff bei den Sozialversicherungen von Nöten.

Ziel: soziale Absicherung von Selbständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von Selbständigerwerbenden kann nicht dadurch erhöht werden, dass der Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufgeweicht wird. Damit würde man genau das Gegenteil erreichen. Eben gerade durch die bestehenden, flexiblen, aber klaren Kriterien kann man sicherstellen, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt wird. Der vom Bundesrat verfasste Flexi-Test (siehe oben) zeigt dazu mögliche Handlungsfelder auf.

³ (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0070_2022_2023_03_22_T_d_14_12_09.pdf)

Ziel: Rechtssicherheit erhöhen

Wie bereits aufgezeigt, sind äusserst wenige Anmeldungen strittig (Einsprache, Beschwerde). Dieser Wert kann kaum mehr gesteigert werden - dieser Umstand alleine zeugt von Rechtssicherheit. Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens erhöht man im Gegenteil die Rechtsunsicherheit massiv.

Ziel: Unterstützung bei der Abrechnung von Selbständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in einem einfachen, sehr effizienten und weitgehend automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der Selbständigerwerbenden definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle des Selbständigerwerbenden oder zusätzlich zu den vom Selbständigerwerbenden selbst gezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv, dies nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle einer Ansprechstelle hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden mehrere. Es ist offensichtlich, dass dies die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der Selbständigerwerbenden-Einkommen verteuert und einen heute hoch effizienten Prozess ins Gegenteil verkehrt.

Schlussfolgerung

Wir sind der Auffassung, dass die neuen Regulierungen der parlamentarischen Initiative Grosen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen. Wir lehnen deshalb die Vorlage vollumfänglich, mit allen vorgeschlagenen Änderungen ab.

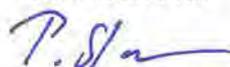
Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:


Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

29. Oktober 2024

Vernehmlassung zu 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

In der Übersicht des Berichtes der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SKG-N ist der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatuts die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann.
2. Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.

Die Kommission will damit folgende Ziele erreichen:

- die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen;
- die soziale Absicherung von Selbstständigen zu erhöhen;
- die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Zusätzlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Dritte die Selbstständigerwerbenden (SE) bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Die Schweiz ist ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren "Globalisierungsindex" 2023 vorgestellt, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten (100 entspricht einer "vollständigen" Globalisierung) an der Spitze. Sie gilt als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren waren diese drei Länder stets an der Spitze des Globalisierungsindex.

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden und entsprechend besteht kein Handlungsbedarf. Das wird im Bericht des Bundes von 2021 (Flexi-Test) ausführlich belegt und begründet.

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz Probleme hat. Sie stösst auch in anderen Ländern an ihre sozialversicherungsrechtlichen Grenzen. Die Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnten die Sach- und Rechtslage ohne Probleme lösen und das Gerichtsverfahren in Sachen Uber ist einer der ganz wenigen Streitfälle.

Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, macht sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht.

Von den im Jahr 2023 in der ganzen Schweiz durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für SE wurden rund 92 % anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49'425, Anerkennungen: 45'660, Ablehnungen: 3'765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragstellenden bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0.5 % aller Anmeldungen. Dieser Wert zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und kein Handlungsbedarf besteht.

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der Flexi-Test weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Gerade die geltende Regelung bei den SE ermöglicht es den Ausgleichskassen immer wieder auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und steuert zusätzlich.

Wir sind der Auffassung, dass die neuen Regulierungen der parlamentarischen Initiative Grossen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen. Wir lehnen deshalb die parlamentarische Initiative Grossen mit allen vorgeschlagenen Änderungen ab.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Nationalrat

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Schwyz, 22. Oktober 2024

SGK-N: Anpassung Sozialversicherungsrecht Selbstständigerwerbende
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht zur Vernehmlassung bis 1. November 2024 unterbreitet. Das neue Gesetz basiert auf einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Jürg Grossen (18.455).

Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

In der Übersicht des Berichtes der SGK-N vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

- 1. Die SGK-N ist «der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann.»*
- 2. «Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.»*

Daraus wird dann von der SGK-N gefolgert, dass die Anerkennung von Selbstständigerwerbenden (SE) neu geregelt werden muss.

Wir sehen die Sachlage anders und gehen nachfolgend auf die beiden Argumente ein.

2. Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Das belegt unter anderem der «Globalisierungsindex» 2023, welcher die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) Anfang Dezember vorgestellt hat. Gemäss dieser liegt die Schweiz an der Spitze als das am stärksten globalisierte Land der Welt.

Diese Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regulatorien geschaffen werden. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.

3. Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene.

Es ist aufgrund der heutigen Regelung so, dass die Ausgleichskassen bei einem umstrittenen Fall einer SE-Anerkennung eine Feststellungsverfügung erlassen müssen. Wenn eine betroffene Person nicht damit einverstanden ist, kann sie in jedem Fall eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse einreichen. Wenn das Argument stichhaltig wäre, müsste es folglich auch viele Streitfälle geben. Dem ist aber nicht so. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat die Zahlenwerte der kantonalen Ausgleichskassen für das Jahr 2023 erhoben (vgl. Tabelle):

	Schweiz	Kanton Schwyz
Anzahl SE am 31.12.2023	336 935	7 261
Anzahl SE-Anmeldungen im Jahr 2023	53 104	862
Anzahl Ablehnungen im Jahr 2023	3 444	74
Anzahl Einsprachen Jahr 2023	252	10

Wir können Folgendes feststellen: Die Ablehnungsquote bei den SE-Anmeldungen lag im Jahr 2023 schweizweit bei rund 6.5 % und im Kanton Schwyz bei rund 8.6 %. Es konnten also schweizweit rund 93.5 % und im Kanton Schwyz rund 91.4 % der Anmeldungen akzeptiert werden.

Zu den strittigen Fällen: Es zeigt sich, dass im Jahr 2023 schweizweit auf 53 104 Anmeldungen für den SE-Status insgesamt 252 Einsprachen zu behandeln waren. Das sind weniger als ein halbes Prozent aller SE-Anmeldungen. Auch im Kanton Schwyz waren im Jahr 2023 auf 862 Anmeldungen für den SE-Status insgesamt lediglich zehn Einsprachen zu entscheiden. Das sind weniger als 1.2 % aller SE-Anmeldungen.

Tatsache ist, dass heute schweizweit über 99.5 % und im Kanton Schwyz über 98.8 % der SE-Anmeldungen ohne strittiges Verfahren erledigt werden können. Dies ist in einem Massenverwaltungsverfahren ein ausgezeichneter Wert und zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und kein Handlungsbedarf besteht.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die neuen Regulierungen gemäss Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Wir lehnen deshalb den Vorentwurf vollumfänglich ab.

Unsere Kontaktperson ist der Geschäftsleiter der Ausgleichskasse Schwyz: andreas.dummermuth@aksz.ch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Barbara Gysi
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 22. Oktober 2024
Nr. 687

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es, dass die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitswelt und der daraus resultierende Anpassungsbedarf im Sozialversicherungsrecht diskutiert wird. Die vorgeschlagenen Anpassungen aber lehnen wir ab, da in der Umsetzung Probleme zu erwarten sind, die eine Erreichung der angestrebten Ziele gefährden. Die Selbstständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbstdeklaration ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Aktuell gibt die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts die Kriterien zur Bestimmung des Beitragsstatuts vor. Wir vermögen daher keinen dringenden Regelungsbedarf zu erkennen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 12 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

Es ist zu begrüssen, dass die Kriterien für die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits im Gesetz festgehalten werden. Die Kriterien der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sind bewährt und zielführend.

Das Kriterium der Parteivereinbarungen hingegen erachten wir als ungeeignet. Erstens ist zu befürchten, dass eine systematische Berücksichtigung der Parteimeinungen in

2/2

vielen Fällen die Position der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untergraben würde. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein marktmächtiges Plattformunternehmen, etwa im Bereich Taxidienste oder Essenskurierdienste, nur mit Personen zusammenarbeiten würde, die sich als selbständig erklären – obwohl diese faktisch dem Unternehmen organisatorisch untergeordnet sind. Das könnte zur Folge haben, dass der Lohnschutz in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen ausgehebelt oder die Beurteilung, ob orts- und branchenübliche Löhne eingehalten werden, erschwert würde. Missbrauchspotenzial besteht insbesondere in Branchen mit tiefen Löhnen (z.B. Reinigungsgewerbe, Montagearbeiten im Baunebengewerbe) oder bei Tätigkeiten mit tieferen Qualifikationsanforderungen (z.B. Taxi- und Kuriergewerbe).

Zweitens ist zu befürchten, dass die Anzahl der Rechtsstreitigkeiten infolge Anfechtung einer verweigerten Anerkennung als Selbständiger zunehmen wird. Auch wenn im Einzelfall die Kriterien der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos eindeutig ausgeprägt sind, ist zu erwarten, dass Versicherte eine Verweigerung anfechten werden, wenn sie ihren subjektiven Willen gemäss der abgeschlossenen Vereinbarung nicht berücksichtigt sehen. Somit würde die angestrebte Vereinfachung der Verfahren nicht eintreten.

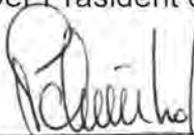
Art. 14 Abs. 4^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

Die vorgeschlagene Möglichkeit für Dritte, die Versicherten bei der Abrechnung der Beiträge zu unterstützen, würde eine tiefgreifende Anpassung der Art und Weise erfordern, wie die Beitragszahlungen geleistet werden. Die Einziehung der Beiträge von Selbständigen würde sich komplexer und risikobehafteter gestalten als im geltenden System. Zudem ist von zusätzlichen hohen Kosten auszugehen, die mit der Entwicklung und Einführung eines neuen IT-Systems verbunden wären.

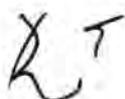
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
5317

fr

0

Bellinzona
6 novembre 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione della sicurezza sociale
e della salute pubblica
3003 Berna

Trasmissione (in formato PDF e Word) a:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Procedura di consultazione sull'iniziativa parlamentare 18.455 Jürg Grossen «Riconoscere lo status di lavoratore autonomo, tenendo conto della volontà delle parti»

Signora Presidente della Commissione,
signore commissarie e signori commissari,

vi ringraziamo per averci dato l'opportunità di pronunciarci sul progetto preliminare di legge federale sulla modifica delle norme del diritto delle assicurazioni sociali applicabili alle persone che esercitano un'attività lucrativa autonoma e di seguito formuliamo le nostre osservazioni.

1. Osservazioni generali

Nella sintesi della relazione della CSSS-N del 20 giugno 2024, sono addotte due argomentazioni a sostegno della nuova regolamentazione proposta:

1. La CSSS-N «ritiene che l'attuale situazione giuridica per la determinazione dello statuto possa ostacolare la libertà economica degli imprenditori».
2. «Essa ritiene che la prassi attuale in materia di applicazione abbia, in alcuni casi, un impatto negativo sull'attività economica in Svizzera e sull'accesso al mercato del lavoro per le persone direttamente interessate».

Gli obiettivi perseguiti dalla Commissione sono i seguenti:

- «agevolare lo sviluppo economico»
- «migliorare la protezione sociale dei lavoratori autonomi»
- «rafforzare la certezza del diritto».

Inoltre, la Commissione intende prevedere che terzi possano sostenere i lavoratori autonomi per facilitare il versamento dei contributi.

Abbiamo una visione completamente diversa della situazione e qui di seguito rispondiamo alle due argomentazioni avanzate e dimostriamo che le modifiche proposte non consentono di raggiungere gli obiettivi perseguiti.

2. Argomento n. 1: L'attuale situazione giuridica per la determinazione dello statuto può ostacolare la libertà economica degli imprenditori

E' risaputo che quella Svizzera sia una piazza economicamente attraente: «il KOF, il Centro di ricerca congiunturale della scuola politecnica federale di Zurigo (ETH Zurigo), ha presentato all'inizio di dicembre l'edizione 2023 del suo [«indice della globalizzazione»](#) riferito ai dati 2021. Secondo questo studio la Svizzera si colloca al primo posto tra i paesi più globalizzati, con un punteggio complessivo di 91/100 (100 corrispondente a una globalizzazione «totale»), seguita dal Belgio e dai Paesi Bassi, ciascuno dei quali ottiene 90/100. Nell'ultimo decennio questi tre paesi hanno sempre sfiorato il podio.» ([Sei ragioni che fanno della Svizzera uno dei paesi più globalizzati – SWI swissinfo.ch](#)).

Questa posizione di leadership è stata raggiunta e mantenuta grazie ad una regolamentazione adeguata e flessibile nel settore delle assicurazioni sociali. Nuove forme di lavoro e nuovi modelli imprenditoriali possono essere pienamente attuati nell'ambito del regime attuale. Per il momento non c'è alcuna necessità di agire. La relazione del Consiglio federale del 2021 («Flexi-test») lo ha dimostrato chiaramente ([Relazione sulla protezione sociale dei lavoratori di piattaforme \(admin.ch\)](#)).

Solo la piattaforma Uber ha problemi in Svizzera. Ma sappiamo che essa si scontra con i limiti del diritto delle assicurazioni sociali anche in altri paesi. Le Casse di compensazione, e successivamente il Tribunale federale, hanno potuto accertare senza problemi lo stato di fatto e di diritto ([9c_0070_2022_2023_03_22_T_f_14_12_27.pdf \(bger.ch\)](#)).

Ad eccezione dei procedimenti giudiziari riguardanti il caso Uber, le controversie riguardanti lo statuto d'indipendente sono estremamente limitate.

3. Argomento n. 2: La prassi attuale ha, in alcuni casi, un impatto negativo sull'attività economica in Svizzera e sull'accesso al mercato del lavoro per le persone direttamente interessate

Se questa argomentazione fosse corretta, considerato che in questo ambito la procedura è semplice e gratuita, ne dovremmo trovare riscontro nel numero delle controversie dibattute nei tribunali. Basta infatti che il richiedente contesti la decisione d'accertamento emessa dalla Cassa per far esaminare i fatti da un tribunale delle assicurazioni sociali. Alla luce di quest'aspetto procedurale, il numero di controversie costituisce un indicatore affidabile per stabilire se la situazione sia veramente problematica e conflittuale.

Sulla scorta dei dati reali riferiti dalle Casse di compensazione giungiamo alla conclusione che non è così.

Risulta infatti che il 92% delle domande d'affiliazione indipendente trattate nel 2023, è stato accettato dalle Casse (totale delle domande trattate per tutta la Svizzera: 49'425, accettate: 45'600, respinte: 3'765). In soli 285 casi, è stata formalizzata un'opposizione a seguito di un rifiuto. Ciò corrisponde allo 0,5% delle domande d'affiliazione trattate. Ciò dimostra che la normativa attuale funziona e che è adeguata. Non c'è quindi alcuna necessità di modificarla.

4. Obiettivo 1: Favorire lo sviluppo economico

Sia l'indice di globalizzazione del KOF che la relazione Flexi-test (vedi punto 2) mostrano in modo chiaro e obiettivo che la posizione economica svizzera è aperta, dinamica e molto flessibile dal punto di vista del diritto delle assicurazioni sociali. È proprio la normativa in vigore per i lavoratori autonomi che consente alle Casse di compensazione di adattarsi costantemente ai nuovi sviluppi e alle nuove tendenze e di reagire in modo adeguato. Il Tribunale federale ha stabilito orientamenti chiari in materia ed esercita un controllo supplementare. Per promuovere e sostenere lo sviluppo economico della Svizzera, non è necessario intervenire nel settore delle assicurazioni sociali.

5. Obiettivo 2: Migliorare la protezione sociale dei lavoratori autonomi

Non è indebolendo la procedura di determinazione dello statuto indipendente che si migliora la protezione sociale dei lavoratori autonomi. Si ottiene esattamente il risultato opposto. È proprio grazie ai criteri esistenti, flessibili e chiari, che è possibile garantire che piattaforme come Uber non sfruttino il loro potere di mercato a scapito dei conducenti.

6. Obiettivo 3: Rafforzare la certezza del diritto

Come indicato al punto 3, solo il 0,5 per cento delle domande d'affiliazione indipendente è oggetto di contestazione (opposizione, ricorso). Non si può certo migliorare questa percentuale, e questa è la certezza del diritto!

Tener conto della volontà delle parti, aumenterebbe notevolmente l'incertezza giuridica e finirebbe per precarizzare ulteriormente un mercato del lavoro che, in Cantoni di frontiera come il nostro, soffre a causa della pressione generata dall'importante afflusso di mano d'opera frontaliera.

7. Sostenere i lavoratori autonomi per facilitare il versamento dei contributi

I contributi AVS dei lavoratori autonomi sono stabiliti sulla base dei dati fiscali secondo una procedura semplice, molto efficace e oggi altamente automatizzata. Le autorità fiscali trasmettono alle Casse di compensazione un unico reddito indipendente totale, che rappresenta il cumulo di tutte le attività indipendenti dichiarate dal contribuente. Su tale base, la Cassa di compensazione fissa definitivamente il reddito soggetto a contribuzione del lavoratore autonomo.

Il fatto che degli intermediari possano intervenire nel versamento dei contributi AVS al posto dell'affiliato e/o in aggiunta agli acconti pagati dal lavoratore autonomo stesso, aggiunge una notevole complessità amministrativa. Non solo per le Casse di compensazione, ma anche per le autorità fiscali, poiché invece di avere quale unico interlocutore la persona affiliata come indipendente, le Casse di compensazione e le

autorità fiscali ne avrebbero più d'uno. È evidente che ciò aumenterebbe la complessità, rendendo più costosa la procedura di determinazione del reddito del lavoratore autonomo e trasformando una procedura oggi molto efficace nel suo esatto contrario.

8. Conclusione

Riteniamo che le nuove norme contenute nell'iniziativa parlamentare Grossen genererebbero confusione, incertezza e precarizzazione nel mercato del lavoro oltre ad aumentare il numero di controversie davanti ai tribunali. Ciò non è certamente nell'interesse della piazza economica svizzera.

Riteniamo che le nuove disposizioni siano inadeguate a raggiungere gli obiettivi perseguiti dalla Commissione.

Per questi motivi il Consiglio di Stato del Cantone Ticino respinge in toto l'iniziativa parlamentare Grossen così come tutti gli emendamenti proposti.

Per eventuali domande, l'Istituto delle assicurazioni sociali rimane a disposizione tramite l'Ufficio contributi (091 821 92 48; ias@ias.ti.ch).

Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfc-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Istituto delle assicurazioni sociali (sergio.montorfani@ias.ti.ch)



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats
3003 Bern

Parlamentarische Initiative Jürg Grossen «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die anerkannten Kriterien des Bundesgerichts zur Bestimmung des Erwerbsstatus in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) aufgenommen werden. Das trägt zur Rechtssicherheit bei.

Ablehnend wird hingegen die Berücksichtigung von allfälligen schriftlichen Parteivereinbarungen zum Erwerbsstatus beurteilt. Weder geht aus der Parlamentarischen Initiative noch aus dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats begründet hervor, dass respektive inwiefern die Bestimmung des Erwerbsstatus heute ein ernsthaftes Problem darstellt. Für die Beurteilung, ob eine Person als selbstständigerwerbend zu betrachten ist, soll weiterhin eine objektive Sichtweise der arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit und des unternehmerischen Risikos Platz greifen, und keine Selbstdeklarationen (Parteivereinbarungen).

Artikel 14 E-Absatz 4^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) soll den Bundesrat schliesslich ermächtigen zu regeln, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten können. Diese Kann-Vorschrift lehnt der Regierungsrat ab, weil sie den Beitragsbezug durch die Ausgleichskassen

unnötig erschweren könnte.

Zusammengefasst wird eine Ergänzung von Artikel 12 ATSG wie folgt begrüsst:

Artikel 12 Absatz 3 und 4

³ Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. *(Satz 2 streichen)*

⁴ Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos. *(«[...] sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen» streichen)*

Sofern die Kommission Parteivereinbarungen berücksichtigt haben will, so zieht der Regierungsrat den Vorschlag der Kommission (allfällige Parteivereinbarungen werden nur berücksichtigt, wenn der Status nicht klar bestimmt werden kann) dem Minderheitsantrag Silberschmidt (allfällige Parteivereinbarungen werden in jedem Fall berücksichtigt) vor.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 29. Oktober 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Présidente de la Commission
Barbara Gysi
Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique
3003 Berne

*Par courrier et courriel (en versions word et pdf) :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch*

24_COU_5037

Lausanne, le 30 octobre 2024

Réponse à la Consultation fédérale 18.455 n Iv. pa. Grossen Jürg - Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties

Madame la Présidente de la Commission,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur le projet cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination, à l'issue d'une consultation interne de ses services et des entités externes potentiellement concernées.

1. Généralités

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, dans sa majorité, est d'avis que les solutions proposées par la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N ; ci-après : la commission) permettront d'atteindre le but visé, à savoir stimuler l'économie et l'innovation au moyen d'un encouragement à l'entrepreneuriat et d'une flexibilisation du cadre légal pour faire face aux évolutions de la société. Toutefois, le Conseil d'Etat souhaite que la Confédération reste attentive à ce que la protection des travailleurs ne s'amenuise pas avec ce nouveau système et appelle les autorités fédérales à veiller, le cas échéant, à une application de ces nouvelles dispositions légales respectueuse des droits des personnes concernées.

A titre liminaire, il convient de relever que l'initiative met en exergue la problématique de la distinction entre salarié et indépendant qui revêt une certaine importance en droit des assurances sociales, non seulement parce que la détermination du statut a un impact sur l'obligation de payer des cotisations ainsi que sur le montant dû, mais aussi parce que la protection sociale accordée à une personne exerçant une activité lucrative salariée ou indépendante diffère.

Pour mémoire, la commission est d'avis que la situation juridique actuelle pour la détermination du statut peut entraver la liberté économique des entrepreneurs. Dès lors pour remédier à cette situation, la commission propose de compléter l'art. 12 de la loi sur la partie générale des assurances sociales (LPGA) par l'ajout d'un alinéa 3, et de fonder ainsi la distinction entre personnes exerçant une activité lucrative indépendante et salariés, d'une part sur le degré de subordination d'un point de vue organisationnel et le risque entrepreneurial et, d'autre part, sur les éventuels accords passés entre les parties. De plus, la commission souhaite ajouter un alinéa 4 à l'art. 12 LPGA afin que le Conseil fédéral définisse dans l'ordonnance les critères de délimitation du statut.

La commission propose également que les indépendants puissent être soutenus dans les démarches liées à leur obligation de cotiser (introduction de l'art. 14 al. 4 de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS)). Ainsi, la déclaration auprès des caisses de compensation et le paiement des acomptes de cotisations, par exemple, pourront, sur une base volontaire, être gérés par des intermédiaires. Toutefois, une autre minorité Meyer Mattea rejette en outre le nouvel article 14, alinéa 4bis, LAVS.

Il sied de préciser qu'une minorité Meyer Mattea propose de ne pas entrer en matière sur le projet. Par ailleurs, une minorité Silberschmidt veut s'assurer que la sécurité juridique soit renforcée pour les personnes directement concernées et propose, à l'art. 12, al. 3 LPGA, comme le prévoyait l'initiative parlementaire initiale, d'accorder le même poids aux critères actuels et aux accords entre les parties. Aussi, une minorité Weichelt propose de supprimer l'art. 12, al. 4 LPGA. Elle estime qu'une définition complète des nouveaux critères de l'alinéa 3 par le Conseil fédéral est difficile à mettre en œuvre et que le Conseil fédéral peut préciser les nouvelles dispositions si nécessaire sans cet alinéa.

2. Art.12, al. 3 et 4 de la loi LPGA

2.1 Contexte

La commission propose de compléter l'art. 12 LPGA par l'ajout d'un alinéa 3, et de fonder ainsi la distinction entre personnes exerçant une activité lucrative indépendante et salariés, d'une part sur le degré de subordination d'un point de vue organisationnel et le risque entrepreneurial et, d'autre part, sur les éventuels accords passés entre les parties. Actuellement, la jurisprudence constante du Tribunal fédéral définit les critères pour déterminer le statut de cotisant. Cette question serait désormais réglée dans la LPGA pour toutes les branches de la sécurité sociale. Avec l'adoption de cette modification, lors de l'évaluation du statut par les caisses de compensation, les accords entre les parties seraient désormais pris en compte en plus de la situation économique réelle. Comme les critères actuels restent valables, les éventuels accords entre les parties seraient déterminants dans les cas limites où l'examen des critères actuels ne permet pas de délimiter clairement l'activité indépendante de l'activité salariée.

La commission souhaite également ajouter un alinéa 4 à l'art. 12 LPGA afin qu'il soit précisé dans l'ordonnance les critères de délimitation du statut. Elle estime qu'aujourd'hui, il règne une certaine insécurité juridique liée au fait que les critères ne sont pas définis dans la loi et sont sujets à interprétation par les organes d'exécution.

2.2 Conséquences

2.2.1 Remarques générales

D'un point de vue de l'AVS, la situation d'une personne qui exerce une activité lucrative se détermine d'après les critères développés par la jurisprudence du Tribunal fédéral des assurances. Selon cette jurisprudence, ni les conventions, ni les déclarations des parties, ni la nature civile du contrat liant l'assuré à l'entreprise ou pour laquelle il travaille ne constituent des éléments décisifs.

En principe, on admet l'existence d'une activité salariée lorsqu'une des parties est, vis-à-vis de l'autre, subordonnée quant à l'emploi du temps ou à l'organisation du travail.

Il faut également que cette partie se trouve dans une situation de dépendance par rapport à l'autre d'un point de vue économique, sans supporter un risque analogue à celui de l'entrepreneur ou du commerçant indépendant, qui dirige son exploitation et en assume seul l'entière responsabilité, qui agit en son nom et pour son propre compte, qui a opéré d'importants investissements et supporte seul la charge de ses frais.

Ainsi décrite, la notion de « salarié » en droit des assurances sociales est donc beaucoup plus large que celle qui prévaut habituellement (personne engagée par le biais d'un contrat de travail au sens strict).

Il convient finalement de souligner que ces principes ne doivent pas être appliqués schématiquement et ne conduisent pas à des solutions uniformes. Généralement, la décision est ainsi dictée par la prédominance de certains éléments sur d'autres. Mais dans tous les cas, c'est l'ensemble des circonstances économiques de la situation concrète qui est déterminant.

2.2.2 Amenuisement de la protection des travailleurs

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud est conscient que la prise en compte des accords passés entre les parties (n. art. 12 al. 3, 2^e phrase LPGA) pourrait conduire, dans certains cas, à amenuiser la protection des travailleurs précaires. A titre d'exemple, il convient d'évoquer le cas des chauffeurs ou livreurs Uber, dont le statut a fait l'objet d'un examen poussé par le Tribunal fédéral (Arrêts 2C _34/2021 et 2C 575/2020 du 30 mai 2022 et ATF 149 V 57). En effet, la Haute Cour les a qualifiés de travailleurs salariés, en dépit des affirmations contraires de la plateforme.

Par ailleurs, les raisons qui poussent les deux parties à se déclarer liées par une autre relation qu'une relation de travail sont différentes. Pour l'employeur de fait, il existe un intérêt tant financier qu'en termes de responsabilités à ne pas endosser le rôle d'employeur de droit. Pour l'employé, on peut supposer que c'est souvent pour répondre aux attentes de son employeur de fait, ce qui confirme précisément qu'il est la partie faible au contrat, justifiant encore plus d'être mis au bénéfice de la protection liée au statut de travailleur.

La modification proposée permettrait dès lors, dans certaines situations, de faire primer les apparences sur le fond, ce qui pourrait s'avérer problématique sur le marché du travail : santé et sécurité des travailleurs, cotisations aux assurances sociales et possibilité de bénéficier de prestations, prévoyance professionnelle. Si les règles envisagées devaient être introduites, un indépendant qui ne serait pas reconnu comme tel aujourd'hui pourrait le devenir. Il ne pourrait dès lors pas bénéficier de l'assurance chômage en cas de perte d'emploi, venant ainsi potentiellement augmenter les coûts de l'aide sociale cantonale. Suivant l'activité, il devrait lui-même analyser les risques encourus pour sa santé et sa sécurité dans son activité et définir les mesures à prendre pour éviter leur réalisation. S'il ne le faisait pas, un accident pourrait survenir et accroître les coûts pris en charge par la loi fédérale sur l'assurance-accident (LAA) et la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI). En outre, s'il ne cotisait pas pour sa retraite, les coûts sociétaux auraient tendance à enfler également.

Cela étant, l'avant-projet de loi confère à la volonté des parties un statut de critère subsidiaire aux critères existants, ce qui limite le risque d'amenuisement de la protection des travailleurs. Le Conseil d'Etat souhaite néanmoins que tout soit entrepris pour éviter une précarisation des travailleurs lors de la mise en œuvre de ces modifications de loi.

2.2.3 Complications administratives

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud estime que le présent projet touche le cœur du système des assurances sociales, car la délimitation du statut d'une personne salariée ou indépendante revêt une importance déterminante. La volonté des parties est un élément subjectif. Pour que l'on puisse se baser sur des accords entre parties pour décider du statut des cotisations, ceux-ci doivent être valables et notamment reposer sur une libre expression de la volonté des parties. Il convient de mettre en exergue que la vérification des conventions de droit privé pourrait complexifier le travail des caisses de compensation. Cet inconvénient est toutefois à relativiser, dans la mesure où la modification proposée ne toucherait que les cas où l'examen de la situation économique réelle sur la base des critères actuels ne permet pas de délimiter clairement l'activité indépendante de l'activité salariée. Si le souhait des parties est en contradiction avec la réalité économique de la relation contractuelle, il ne peut donc pas être déterminant à lui seul.

2.2.4 Nombre de cas limités

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud estime que cette modification ne toucherait qu'un nombre très limité de cas (dits cas limites) et que contrairement à ce qui est indiqué dans le projet, cela ne réduirait pas le nombre de litiges en lien avec un refus d'accorder le statut d'indépendant bien au contraire. En effet, à titre d'exemple, la Caisse de compensation du canton de Vaud a reçu 30 oppositions contre des décisions de refus d'accorder le statut d'indépendant sur 4'448 demandes d'affiliation dont 240 ont abouti à des rejets, ce qui est faible. Avec la modification prévue, il est craint que le nombre d'oppositions augmente, dès lors que les assurés contesteraient davantage le fait qu'il n'a pas été tenu compte de la volonté des parties et des accords inscrits dans la loi.

2.2.5 *Promotion de l'entrepreneuriat*

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a inscrit dans son programme de législature la promotion de la formation professionnelle. Il souhaite encourager la jeunesse à suivre des trajectoires professionnelles innovantes et responsables, propres à épanouir les élèves et garantir une main d'œuvre qualifiée à l'ensemble du pays. Un rapprochement entre les écoles et le monde économique est opéré depuis plusieurs années pour faire naître des vocations chez nos jeunes et les inciter à contribuer à l'essor entrepreneurial et d'innovation. Les modifications proposées vont précisément dans le même sens en accordant de l'importance à la volonté des indépendants.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud propose d'entrer en matière sur la modification de l'art. 12 al. 3 et 4 LPGA. Toutefois, il souhaite que tout soit entrepris pour éviter une précarisation des travailleurs, ainsi qu'une augmentation de la bureaucratie et du nombre de litiges.

3. **Art. 14 al. 4 LAVS**

3.1 **Contexte**

La commission souhaite que les indépendants puissent être soutenus dans les démarches liées à leur obligation de cotiser. Ainsi, la déclaration auprès des caisses de compensation et le paiement des acomptes de cotisations, par exemple, pourront sur une base volontaire, être gérées par des intermédiaires. Il pourrait notamment être permis aux plateformes numériques de déduire les cotisations du montant facturé et de les transférer aux caisses de compensation pour le compte de leurs prestataires indépendants et sous forme d'acomptes. Ces formes de soutien ont pour but de faciliter davantage la perception des cotisations pour les indépendants intéressés et ainsi améliorer la protection sociale en leur évitant des lacunes de cotisations.

3.2 **Conséquences**

3.2.1 *Complications administratives*

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud rappelle que les cotisations des indépendants sont fixées par acomptes sur la base du revenu estimé et rectifiées ensuite selon les chiffres ressortant des taxations fiscales définitives qui lient les caisses. Les autorités fiscales transmettent aux caisses de compensation un revenu indépendant total unique qui est le cumul de toutes les activités indépendantes déclarées par le contribuable.

Sur cette base, la caisse de compensation réclame ou rembourse la différence par décision. Le fait que des intermédiaires puissent verser des acomptes en lieu et place de l'affilié et/ou en plus des acomptes payés par l'indépendant lui-même, ajoute une complexité administrative importante (détermination des revenus, des paiements des acomptes, des remboursements).

Il naît également le risque de rembourser à un affilié des acomptes versés par un tiers sur des revenus non déclarés par l'indépendant à l'autorité fiscale ou déclarés mais inférieurs aux montants initiaux (c'est-à-dire aux revenus déclarés par le tiers payeur). La situation peut même se complexifier si plusieurs tiers paient des acomptes pour un même indépendant et que ces acomptes se noient avec ceux payés personnellement par l'indépendant.

3.2.2 Réponse à la problématique

Bien que le défaut de cotisation ne soit qu'un aspect des causes structurelles de la précarité économique et sociale des indépendants (et en particulier de la sous-catégorie que constituent les travailleurs de plateforme), le Conseil d'Etat salue la volonté annoncée d'améliorer la protection sociale des indépendants.

Tout en étant conscient que le projet de nouvel alinéa 4 bis ajouté à l'art. 14 LAVS pourrait engendrer des complications administratives, il estime cependant qu'il pourrait s'agir d'une mesure acceptable pour améliorer les prestations sociales des indépendants.

4. Conclusions

En conclusion, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, dans sa majorité, est favorable au projet dans son ensemble, sous réserve que tout soit entrepris pour éviter une précarisation des travailleurs dans leur couverture sociale, ainsi que des complications administratives inutiles dans le prélèvement des cotisations sociales.

Tout en vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la commission, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- **parties consultées**
- **DSAS, DGCS**
- **OAE**



2024.04046

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
3003 Berne



Date

16 OCT. 2024

Procédure de consultation

Initiative parlementaire «18.455 n. l.v. pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties»

Madame la présidente de la commission,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 5 juillet 2024 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

La distinction entre salarié et indépendant revêt une importance déterminante, notamment du fait de la protection sociale accordée selon le statut. La réglementation actuelle relative à la fixation du statut AVS permet la mise en œuvre de nouvelles formes de travail et de nouveaux modèles d'affaires. Le rapport du Conseil fédéral de 2021 (Flexi-Test) l'a démontré.

Les contestations liées à la détermination du statut sont peu nombreuses et les critères définis par la jurisprudence du Tribunal fédéral permettent l'analyse et la fixation du statut. Un affaiblissement de la procédure de détermination du statut qui tiendrait compte de la volonté des parties ne garantit plus une sécurité juridique. De plus, l'intervention d'intermédiaires dans la procédure de fixation et d'encaissement des cotisations ajouterait une complexité administrative importante.

En conclusion, le canton du Valais est de l'avis que le régime actuel assure une sécurité et une protection des travailleurs indépendants et que le système en vigueur ne nécessite pas de modifications et propose le rejet de l'initiative parlementaire 18.455.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la présidente de la commission, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Annexe sekretariat.abel@bsv.admin.ch





Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR)
3003 Bern

Zug, 22. Oktober 2024 ki

**Vernehmlassung zu 18.455 n Pa. lv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen,
Parteiwillen berücksichtigen;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 wurden wir eingeladen, zum Vorentwurf Ihrer Kommission zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich, dass die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatuts im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden sollen.

Der Entwurf sieht vor, dass neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – organisatorische Unterordnung und unternehmerisches Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden sollen.

Die Berücksichtigung des Parteiwillens ist nicht völlig neu. Bereits nach bisheriger Praxis konnte der Parteiwillen als Indiz in die Beurteilung einfließen. Allerdings weist die Berücksichtigung des Parteiwillens ein gewisses Missbrauchspotential auf, wobei die Gefahr der Umgehung von sozialversicherungsrechtlichen Pflichten deutlich grösser wäre, würde man dem Minderheitsantrag folgen, welcher den Parteivereinbarungen die gleiche Bedeutung zukommen lassen will, wie der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko. Eine solche Lösung lehnen wir deshalb ab.

Der Antrag der Mehrheit sieht demgegenüber vor, dass der Parteiwille lediglich subsidiär Berücksichtigung finden soll. Diesen Antrag unterstützen wir grundsätzlich, wobei die Formulierung wie nachfolgend ausgeführt, angepasst werden sollte.

II. Anträge

Antrag 1

Der Art. 12 Abs. 3 des ATSG ist wie folgt zu ändern. Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so ~~werden~~ **können** allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt **werden**.

Begründung

Damit wird einerseits die Subsidiarität der Berücksichtigung von Parteivereinbarungen besser zum Ausdruck gebracht und andererseits klargestellt, dass bei der Berücksichtigung von Parteivereinbarungen den Ausgleichskassen ein Ermessen zukommt.

Antrag 2

Art. 14 Abs. 4bis sei zu streichen.

Begründung

Es ist zu befürchten, dass mit dieser Regelung der Aufwand für die Ausgleichskassen, die Selbstständigerwerbenden und die Vertragspartner im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers sogar ansteigt. Den Selbstständigerwerbenden steht es bereits heute frei, Dritte wie z.B. Treuhänder mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beauftragen. Bei den in der vorliegenden Bestimmung genannten Vertragspartnern von Selbstständigerwerbenden handelt es sich z.B. um die Uber-Plattform. Im Unterschied zum Treuhänder dürften solche Vertragspartner regelmässig eine grosse Anzahl Selbstständigerwerbender unterstützen, für die wiederum Ausgleichskassen aus der ganzen Schweiz örtlich zuständig sein können. Dies erhöht die Gefahr, dass Meldungen bei unzuständigen Ausgleichskassen erfolgen. Erst recht anspruchsvoll wird die korrekte Abwicklung, wenn z.B. ein selbstständiger Taxifahrer bei unterschiedlichen Vertragspartnern tätig ist. In einem solchen Fall müssten sich die verschiedenen Vertragspartner untereinander absprechen, weil die Beitragshöhe vom gesamthaft erwirtschafteten Erwerbseinkommen abhängig ist. Insgesamt würde die Fehleranfälligkeit bei einer Abwicklung über die Vertragspartner zunehmen, was denn auch den Administrativaufwand der Ausgleichskassen ansteigen lassen würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 3/3

Zug, 22. Oktober 2024

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- sekretariat.abel@bsv.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)



Elektronisch an sekretariat.abel@bsv.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

23. Oktober 2024 (RRB Nr. 1080/2024)

**Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständig-
erwerbende im Sozialversicherungsrecht; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen und Herren Nationalräte

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Was die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1) betrifft, sollen bei der Klärung, ob es sich im Einzelfall bei der Plattformarbeit um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt, nicht einzig die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien Anwendung finden, sondern neu bei Unklarheit auch auf allfällig vorhandene schriftliche Parteivereinbarungen abgestellt werden können. Aus Sicht der Durchführungsorgane funktioniert die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit und somit die Bestimmung des Beitragsstatus im Sozialversicherungsrecht im Kanton Zürich sehr gut. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das zusätzliche Abstellen auf allfällig vorhandene Parteivereinbarungen in Grenzfällen diese heute gut funktionierende Praxis noch verbessern könnte. Gemäss den Erläuterungen soll mit den vorgeschlagenen Änderungen die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden gestärkt werden, insbesondere wenn diese ihre Dienstleistungen über Internetplattformen anbieten. Inwiefern dieses Ziel mit dem Vorentwurf erreicht werden soll, lässt sich den Erläuterungen nicht schlüssig entnehmen. Vielmehr entsteht mit den vorgeschlagenen Änderungen eher die Gefahr von vermehrter Schwarzarbeit, weil bei rechtsunkundigen Plattformarbeitenden das Wissen über die Rechte und Pflichten von Selbstständigerwerbenden oft fehlen dürfte. Anstatt diese Problematik einzig im Sozialversicherungsrecht anzugehen, sollte eine einheitliche Regelung der selbstständigen



und unselbstständigen Plattformtätigkeit in den einschlägigen Gesetzen geprüft werden, insbesondere im Obligationenrecht, Arbeitsgesetz oder Steuerrecht, was zu mehr Klarheit bei allen Beteiligten führen würde.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Vorentwurf ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
CH-3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024/MD
VL Pa. Iv. 18.455

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

FDP. Die Liberalen unterstützt das Anliegen der im Titel genannten parlamentarischen Initiative und die damit verbundene Anpassung der Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht. Aus Sicht der FDP ist es wichtig, die wirtschaftlichen Realitäten zu erkennen und die soziale Absicherung für Selbstständige zu verbessern. Dazu sollen die Sozialversicherungen den Willen der Vertragsparteien bei der Bestimmung des Beitragsstatus stärker berücksichtigen.

Bei Art. 12 Abs. 3 unterstützt die FDP die Minderheit Silberschmidt, die vorsieht, dass allfällige Parteivereinbarungen als gleichwertiges Kriterium (zusätzlich zum Mass der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko) für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigt werden. Im Gegensatz zur Formulierung gemäss Kommissionsmehrheit entspricht diese Formulierung der ursprünglichen parlamentarischen Initiativen und erhöht damit die Rechtssicherheit für Direktbetroffene.

Bei den übrigen Bestimmungen unterstützt die FDP die Änderungen gemäss Kommissionsmehrheit.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

30. Oktober 2024

Ihr Kontakt: Noëmi Emmenegger, Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 18.455 Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Umsetzungsvorschlag der 18.455 Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir begrüssen den Vorschlag zur klareren Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit, der auf der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Jürg Grossen basiert. Die derzeit unklare Rechtslage führt häufig zu Unsicherheiten bei Selbstständigen und ihren potenziellen Kund:innen. Es gibt Fälle, in denen Erwerbstätige von Vollzugsbehörden und Gerichten als Angestellte eingestuft werden, selbst wenn alle Beteiligten die Tätigkeit als selbstständig ansehen. Betroffen sind dabei nicht nur Schweizer Start-ups und internationale Unternehmen, sondern auch traditionelle Branchen wie Arztpraxen, Wellnessangebote in der Hotellerie sowie Kurierdienste. Die Verankerung der Hauptkriterien im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie die Berücksichtigung von Parteivereinbarungen stellen entscheidende Schritte dar, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Anzahl Rechtstreitigkeiten zu reduzieren. Klar ist aber auch, dass der Wunsch der Parteien nicht ausschlaggebend ist, wenn er im Widerspruch zur wirtschaftlichen Realität des Vertragsverhältnisses steht.

Es ist explizit nicht Ziel des Initianten, den Versicherungsschutz von Erwerbstätigen zu schwächen, sondern im Gegenteil die soziale Absicherung der Selbstständigen zu stärken, neue Arbeitsmodelle zu ermöglichen und Innovation voranzutreiben.

Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird festgehalten, dass eine Vereinfachung beim Beitragsbezug für die Ausgleichskassen vorteilhaft wäre und der Beitragsbezug verbessert würde. Es scheint für die Grünliberalen zentral festzuhalten, dass die Ausgleichskassen beim Anschluss der Selbstständigerwerbenden von der Unterstützung durch professionelle Dritte und einem integrierten Mechanismus ins aktuelle System profitieren könnten. Diese Chancen gilt es zu nutzen.

Minderheiten

Eintreten

Wir sprechen uns für Eintreten aus und lehnen den Antrag der Minderheit Meyer Mattea ab, der nicht auf den Entwurf eintreten möchte. Der Handlungsbedarf ist seit langem bekannt, und die vorliegende Lösung ist zielführend.

ATSG

Art. 12 Abs. 3

Sowohl der Antrag der Mehrheit als auch der Minderheit bringen eine deutliche Verbesserung. In einer direkten Gegenüberstellung unterstützen wir die Minderheit Silberschmid, da sie die Parteivereinbarungen als gleichwertiges Kriterium neben dem Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigen möchte.

Art. 12 Abs. 4

Wir unterstützen die Mehrheit und lehnen die Minderheit Weichelt ab. Die Flexibilität, die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene festzulegen, bringt Klarheit und die nötige Flexibilität, notwendige Anpassungen rasch vorzunehmen.

AHVG

Art. 14 Abs. 4bis

Die ergänzende Anpassung des AHVG ist notwendig und wird von uns unterstützt. Wir lehnen den Antrag der Minderheit Meyer Mattea ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrätin Melanie Mettler, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Per Mail:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 1. November 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die Grüne Fraktion hat die der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage zugrundeliegende parlamentarische Initiative bereits in den eidgenössischen Räten abgelehnt. Auch den von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats erarbeiteten Umsetzungsvorschlag lehnen die GRÜNEN entschieden ab, denn er stellt einen ungerechtfertigten Angriff auf die soziale Sicherheit und die Rechte der Arbeitnehmenden dar.

Zur Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit hat das Bundesgericht eine langjährige und bewährte Praxis geschaffen, gemäss welcher neben dem unternehmerischen Risiko insbesondere die faktischen Abhängigkeitsverhältnisse entscheidend sind. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Sie weist eine genügend hohe Flexibilität auf und führt im Rechtsalltag zu keinerlei relevanten Problemen. Aus Sicht der GRÜNEN stellt dies die Notwendigkeit der Gesetzesreform grundsätzlich in Frage.

Die von der Kommission vorgeschlagene Praxisänderung – neu sollen zusätzlich auch Parteivereinbarungen zur Feststellung des Beitragsstatus berücksichtigt werden – ist jedoch nicht nur unnötig, sondern auch schädlich. Bereits heute entledigen sich gewisse Arbeitgebende ihren gesetzlichen Pflichten, indem sie Arbeitnehmende zur Scheinselbständigkeit drängen. Das schwächt einerseits den Lohnschutz und die soziale Absicherung der Arbeitnehmenden, verzerrt aber auch den Wettbewerb und bestraft damit jene Arbeitgebenden, welche sich korrekt verhalten. Die geplante Gesetzesänderung würde diesen unlauteren Wettbewerb auf dem Rücken der Erwerbstätigen weiter antreiben und missbräuchliche Geschäftsmodelle fördern. Dies, weil der Schutz der schwächeren Vertragspartei – also der Arbeitnehmenden – geschwächt werden würde.

Daneben dürfte die vorgeschlagene Gesetzesänderung auch zu zusätzlicher Bürokratie, zu mehr gerichtlichen Streitigkeiten und letztlich zu Rechtsunsicherheit führen. Die GRÜNEN weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die Auswirkungen der Vorlage auf weitere Rechtsbereiche ausserhalb des Sozialversicherungsrechts – namentlich auf das Arbeitsrecht und die Praxis der Steuerbehörden – völlig ungeklärt sind. Schliesslich steht die Vorlage auch im Widerspruch zur Regulierung der Europäischen Union, gemäss welcher bei der Bestimmung des Beschäftigungsstatus die tatsächlichen Verhältnisse klar Vorrang haben vor einem allfälligen Parteiwillen – auch in der digitalen Ökonomie.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Lisa Mazzone
Präsidentin


Raphael Noser
Fachsekretär

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL (ABEL)

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Kopie an: Kommissionspräsidentin Barbara Gysi

barbara.gysi@parl.ch

SGK.CSSS@parl.admin.ch

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,

sehr geehrte Mitglieder der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und

Gesundheit,

sehr geehrte Damen und Herren

Die JSVP setzt sich für die Freiheit jedes Einzelnen und die Deregulierung für Unternehmen und Private ein. Unter aktueller Auslegung der Vollzugsbehörden wird der freie Wunsch von Selbstständigen massiv untergraben. Um dem entgegen zu wirken nehmen wir Stellung zum Umsetzungsentwurf der Pa. Iv "Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen".

Plattformwirtschaft ermöglichen

Die Plattformwirtschaft ist ein wachsender Wirtschaftszweig, der insbesondere für die junge Generation längst zum Alltag gehört. Die Plattformwirtschaft widerspiegelt das Lebensgefühl vieler junger Menschen in der Schweiz: sie wollen unabhängig, flexibel und selbstbestimmt arbeiten. Doch die Bürokratie der Vollzugsbehörden bei der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit zwingt die Plattformbeschäftigten in die Unselbstständigkeit.

Wille nach Selbstständigkeit respektieren

Um diesem Missstand Einhalt zu gebieten, braucht es eine Anpassung des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts Art. 12. Neben dem Mass der organisatorischen Unterordnung und dem Mass des unternehmerischen Risikos soll auch der Wille der Betroffenen berücksichtigt werden. Nur eine Gleichbehandlung der Kriterien schafft die nötige Rechtssicherheit und respektiert die unternehmerische Freiheit der Plattformdienstleistenden.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag Silberschmidt, Aeschi, Bircher, Glarner, Gutjahr et al. und setzen uns damit für eine wettbewerbsfähige Plattformwirtschaft in der Schweiz ein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nils Fiechter

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Nils Fiechter', written in a cursive style.

Präsident Junge SVP Schweiz

Stephanie Gartenmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stephanie Gartenmann', written in a cursive style.

Generalsekretärin Junge SVP Schweiz

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Jungfreisinnige Schweiz
Generalsekretariat
Neuengasse 20
3001 Bern

Bern, 25. Oktober 2024

Vernehmlassung 2024/63

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Jungfreisinnigen verstehen sich als die Stimme der Jugend, die sich für eine marktwirtschaftliche Schweiz einsetzen. Die Freiheit des Einzelnen unternehmerisch tätig zu werden, gehört zu unseren liberalen Grundsätzen. Aus diesem Grund nehmen wir Stellung zum Umsetzungsentwurf der Pa. Iv "Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen".

Plattformwirtschaft ermöglichen

Die Plattformwirtschaft ist ein wachsender Wirtschaftszweig, der insbesondere für die junge Generation längst zum Alltag gehört. Die Plattformwirtschaft widerspiegelt das Lebensgefühl vieler junger Menschen in der Schweiz: Sie wollen unabhängig, flexibel und selbstbestimmt arbeiten. Doch zahlreiche Unternehmen und noch mehr Plattformbeschäftigte leiden unter der illiberalen Auslegung der Vollzugsbehörden bei der Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Wille nach Selbstständigkeit respektieren

Die meisten Plattformbeschäftigten wollen selbstständig sein. Da ihr Wunsch nach Selbstständigkeit jedoch häufig ungehört bleibt, braucht es eine Anpassung von Art. 12 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Neben dem Mass der organisatorischen Unterordnung und dem Mass des unternehmerischen Risikos soll auch der Wille der Betroffenen berücksichtigt werden. Nur eine Gleichbehandlung der Kriterien schafft die nötige Rechtssicherheit und respektiert die unternehmerische Freiheit der Plattformarbeiter.

Wir unterstützen den Minderheitsantrag von Nationalrat Silberschmidt und setzen uns damit für eine wettbewerbsfähige Plattformwirtschaft in der Schweiz ein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Jungfreisinnige Schweiz



Jonas Lüthy
Präsident Jungfreisinnige Schweiz



Eleah Paetsch
Generalsekretärin Jungfreisinnige Schweiz



Per Email an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 31.10.2024

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi,
sehr geehrte Nationalrät:innen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die parlamentarische Initiative [18.455](#) "Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen" (Jürg Grossen, GLP) will den Status der Schein-Selbständigerwerbenden im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) legalisieren. Die Vorlage sieht folgende Neuerungen vor:

- *Neudefinition der selbständigen Erwerbstätigkeit:* Der Selbstständigkeitsstatus soll in einem zweistufigen Verfahren ermittelt werden. Dafür würden zuerst (i) das Mass der organisatorischen Unterordnung und (ii) des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status so nicht klar bestimmt werden, würde (iii) *neu eine Parteienvereinbarung berücksichtigt*.
- *Sozialabgaben:* Die Betreiber von Plattformen wie beispielsweise Uber («Vertragspartner von Selbständigerwerbenden») sollen den «Selbständigerwerbenden» bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können und zur *freiwilligen* Entrichtung von Sozialabgaben ermächtigt werden.

Neu sollen also Parteienvereinbarungen bei der Bestimmung des Rechtsstatus der Beschäftigten berücksichtigt werden. Dazu soll der Art. 12 ATSG um einen Absatz 3 ergänzt werden, damit die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden zum einen auf das Mass der organisatorischen Unterordnung und das unternehmerische Risiko und zum anderen auf allfällige Parteienvereinbarungen abstützen. Ein Absatz 4 des Art. 12 ATSG soll zudem ergänzen, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene die Statusabgrenzungskriterien definieren kann.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Die Vorlage zielt vor allem auf Formen der Plattformökonomie, so etwa Uber-Kuriere und Taxi-Chauffeur:innen, betrifft aber auch andere Wirtschaftsbereiche wie etwa Anbeiter:innen von Wellnessangeboten in der Hotellerie, Reinigungsfachkräfte, Kulturschaffende oder Mitarbeiter:innen von Start-Ups. Wir haben berechnete Zweifel daran, dass mit dieser Vorlage eben positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz erzielt werden.

Ebenso bezweifeln wir, dass damit den Direktbetroffenen der Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht wird sowie die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringenden verbessert werden soll. Auch sind wir der Überzeugung, dass diese Vorlage weder die Innovationskraft noch die unternehmerische Freiheit massgeblich fördert. Vielmehr orten wir ein grosses Missbrauchspotenzial. **Wir stützen den Minderheitsantrag Meyer, nicht auf den Entwurf einzutreten: Mit dieser Vorlage wird mehr Bürokratie auf die Behörden zukommen, ebenso ist das Missbrauchspotenzial beträchtlich.**

Insbesondere nachfolgende Argumente stützen unsere ablehnende Haltung dieser Vorlage gegenüber.

1. Es ist klar, dass die Vorlage das Geschäftsmodell von Plattformen wie z.B. Uber stützen soll. Es geht bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht um den «Parteiwillen». Vielmehr würde sie dem De-facto Arbeitgeber:innen (Uber) erlauben, alle De-facto-Angestellten (z.B. Essenslieferant:innen) zu zwingen, ihren Willen zur selbständigen Erwerbsarbeit kundzutun. Sonst dürfen sie die Plattform nicht nutzen und damit ihrer Arbeit nicht nachgehen. Der Wortlaut der Vorlage **verschleiert** damit das **tatsächliche ökonomische Verhältnis** zwischen den Vertragsparteien.
2. Das **geltende Gesetz ist klar** ausgestaltet und durch Rechtsprüche und [Wegleitungen](#) gestützt: Der Selbständigkeitsstatus kann nur verweigert werden, wenn eindeutig ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. [Zudem kann bereits heute eine Parteienvereinbarung zur Statusabklärung](#) beigezogen werden, wenn auch nicht als eigenständiges Kriterium. Ein Abhängigkeitsverhältnis wurde im Falle von Uber mehrfach vom Bundesgericht festgestellt und ist für Plattform-Anbieter:innen typisch. Dass Uber nun für eine Neudefinition der Anforderungen an den Selbständigkeitsstatus lobbyiert, ist klar.
3. Die Vorlage in der jetzigen Form betrifft vor allem in Tieflohnbranchen beschäftigte Personen negativ: Ihre **Arbeitsbedingungen würden schlechter**, obwohl diese oft schon heute prekär sind. Die Erfahrung mit Plattformen zeigt, dass deren Mitarbeitenden (gesetzlich verankerte oder sozialpartnerschaftlich festgelegte) Mindestlöhne und Sozialabgaben nicht bezahlt und Wartezeiten nicht abgegolten werden. Zudem müssen sie sich oft dem sogenannten «algorithmischen Management» fügen, das im Mittel schlechtere Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten als klassische Personalführung hat (fehlende Kommunikation, Transparenz, Einflussnahme, Entfremdung vom Arbeitgeber, ...).
4. Die geplante Gesetzesänderung hätte weitgreifende Auswirkungen und würde sich nicht auf Plattformen beschränken. Auch **andere Firmen und Branchen** könnten vermehrt auf unterbezahlte Freelancer:innen setzen, wie Nationalrat Grossen in seinem Vorstoss selbst schreibt. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil des lukrativen Geschäftsmodells der Plattformökonomie an der Wirtschaftsleistung auch in der Schweiz steigen wird. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber den Schutz der Arbeitnehmenden hier aufweichen will.
5. Die Umsetzung der Vorlage würde eine Form **unlauteren Wettbewerbs legalisieren**: Scheinselbständigkeit zieht tiefere Kosten für Firmen nach sich. Diese einem Teil der ökonomischen Akteur:innen zu erlauben, während andere die

gesetzlich oder sozialpartnerschaftlich festgelegten Standards im Arbeitnehmerschutz anwenden müssen, ist wettbewerbsverzerrend und **schwächt die etablierten und korrekt abrechnenden Schweizer KMU** entscheidend. Gerne zitieren wir in diesem Zusammenhang ausgewählte Stellungnahmen:

- Das **Centre Patronal** spricht sich **entschieden gegen die Vorlage** aus: Es schreibt, die Vorlage sei «unangemessen» und öffne «Missbräuchen Tür und Tor», speziell zur Umgehung von «arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen». Dementsprechend hofft das Centre Patronal, dass die Kommission «auf die Umsetzung der pa. Iv. Grossen verzichtet.» ([Service d'information](#), 3.4.2024)
 - Der Verband der Personalverleiher **swisstaffing** spricht sich ebenfalls **gegen die pa.Iv. Grossen** aus und warnt vor einem Race-to-the-bottom, bei dem am Ende der Staat einspringen muss, wenn keine existenzsichernden Abgeltungen bezahlt werden oder z.B. die Unfallversicherungspflicht für Angestellte mit der Vorlage für weniger Personen gälte (sie ist für Selbständige nicht obligatorisch). Von diesen Kostenfolgen wären speziell Gemeinden und Kantone betroffen.
 - Die **Suva** befürchtet, dass die Vorlage zu einer **«Begünstigung missbräuchlicher Geschäftsmodelle»** führe. Die neuen Bestimmungen könnten die missbräuchliche Umgehung von Sozialabgaben (Scheinselbständigkeit) oder den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen (Scheinunselbständigkeit; «portage salarial») legalisieren.
 - In diesem Zusammenhang äussert sich auch bereits der **Bundesrat** kritisch zur Liberalisierung des Status der Beschäftigten von Plattformen: «[I]ndividuelle Statusentscheide oder Parteivereinbarungen [wären] mit dem Versicherungsobligatorium, welches wesentlich vom Erwerbsstatus abhängt, nicht vereinbar und **würden die rechtsgleiche Behandlung gleichartiger Tätigkeiten in Frage stellen**», schreibt er im [Flexi-Test-Bericht](#).
6. Nebst den Problemen, die in der Schweiz durch die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative entstehen könnten, ist aber auch der internationale Arbeitsmarkt betroffen. Im Ausland lebende Personen könnten dank der Vorlage zu Dumpinglöhnen in der Schweiz beschäftigt werden, auch von im Ausland gemeldeten Firmen, was zu einer **Umgehung der flankierenden Massnahmen** einlädt und den EU-Firmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Schweizer Firmen bietet.
7. Während die pa. Iv. Grossen die Arbeitnehmersrechte im Bereich der Plattformen schwächen will, geht der **europäische Trend in die andere Richtung**: Die neue [EU-Richtlinie](#) hat zum Ziel, Scheinselbständigkeit bei Mitarbeitenden von digitalen Plattformen zu verhindern und Mitarbeitende von digitalen Plattformen grundsätzlich als Angestellte zu betrachten.
8. Die **Rechtsunsicherheit** nähme bei einer Umsetzung der Vorlage zu:
- [Der im ATSG vorgesehene Art. 12 Abs. 4](#) spricht dem Bundesrat eine Verordnungskompetenz zur genaueren Definition der drei relevanten

- Kriterien zu, mit welchen der Selbständigkeitsstatus abgeklärt wird. Der Umfang der Delegationsdelegation ist noch unklar; auch die Verwaltung weiss Stand heute nicht, was sie beinhalten würde.
- o Die **Komplexität und Bürokratie im Sozialversicherungssystem** würden durch die vernehmlassete Gesetzesänderung **erhöht**, was die Arbeit der Vollzugsbehörden stark erschweren oder sogar verunmöglichen würde. Zudem wäre es Scheinselbständigen ein Leichtes, Willensmängel beim Abschluss der Parteienvereinbarung geltend zu machen. Zudem sieht die Vorlage einzig eine Änderung des ATSG vor. Rechtsfolgen für die Definition des Arbeitnehmenden-Status speziell im OR, aber auch im ArG, AVG, Mitwirkungsgesetz sowie Änderungen des EntsG und der EntsV betreffend grenzüberschreitende Sachverhalte im Steuerrecht, sprich: zu Dumpinglöhnen arbeitende Scheinselbständige aus dem Ausland, zeichnen sich ab.
9. Letztendlich werden **Parteienvereinbarungen selten bis gar nie auf Augenhöhe geschlossen**; seitens Arbeitnehmenden besteht immer eine Abhängigkeit zu den Arbeitgebenden. Es ist nicht zwingend gegeben, dass die Arbeitnehmenden den notwendigen Kenntnisstand der Gesetzeslage wie auch betreffend Sozialversicherungen für Selbständigerwerbende haben, um abschätzen zu können, welche konkreten Auswirkungen es für sie hat, wenn sie nun angestellt oder selbständig tätig sind. Zudem könnte die Arbeitgeber:innen neu mit schriftlichen Vereinbarungen erzwingen, dass jene, die für sie arbeiten, als Selbständige das gesamte wirtschaftliche Risiko übernehmen sollen. Mit bewusst irreführend formulierten Verträgen könnten sich Arbeitgeber:innen damit aus der Verantwortung ziehen.

Wie in vorherigen Abschnitten ausgeführt lehnen zahlreiche Akteur:innen diese Vorlage ab. Der Bundesrat, die Gewerkschaften, verschiedene Arbeitgeber:innenverbände; ebenso die Suva und die AHV-Ausgleichskassen als zuständige Durchführungsorgane, welchen gemäss UVG die Aufgabe zukommen kann, die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Angestellten vorzunehmen. Die SP Schweiz reiht sich hier ein und spricht sich – erneut – gegen die vorgeschlagene Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative aus.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Fachreferentin



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Kommissionspräsidentin Barbara Gysi

Elektronisch an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Anliegen aus der Parlamentarischen Initiative von GLP-Nationalrat Jürg Grossen. Die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im geltenden Sozialversicherungsrecht muss klarer definiert werden. Damit werden Unternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen und auch traditionelle Branchen wie die Hotellerie oder das Gesundheitswesen entlastet. Selbständigerwerbende erhalten bessere Rahmenbedingungen für ihre Geschäftstätigkeit.

Der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) ausgearbeitete Vorentwurf wird von der SVP grundsätzlich unterstützt. Die SVP wird auf die Vorlage eintreten. Bei der Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmern soll künftig der Willen der Betroffenen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Wirtschaftsstandort Schweiz und auch der Arbeitsmarkt für Selbständigerwerbende wird damit gestärkt. Bei der Berücksichtigung des Parteiwillens gibt es jedoch eine entscheidende Differenz.

Im 1. Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) beantragt die SVP unter Artikel 12, Absatz 3 mit der Minderheit Silberschmidt die in der Pa. Iv. Grossen vorgesehene Formulierung zur Berücksichtigung allfälliger Parteivereinbarungen. Die Mehrheit der SGK-N hat diesen Passus abgeschwächt, indem sie neu von «schriftlichen Parteivereinbarungen» spricht, die nur berücksichtigt werden, «wenn der Status nicht klar bestimmt werden kann». Diese Formulierung lehnt die SVP ab. Die Parteivereinbarungen müssen in jedem Fall berücksichtigt werden, nur so können Selbständigerwerbende in Zukunft freier arbeiten. Sollte der Mehrheitsantrag der SGK-N angenommen werden, wird die SVP die Vorlage ablehnen.



Des Weiteren unterstützt die SVP den von der Mehrheit der SGK-N vorgeschlagenen Vorentwurf. Die Minderheiten Weichelt (Artikel 12 Absatz 4 ATSG) und Meyer (Artikel 14 Absatz 4bis AHVG) lehnt die SVP ab. Der Bundesrat soll regeln, wie die unternehmerische Unterordnung zu erfolgen hat, das unternehmerische Risiko bewertet wird und die Anforderungen der Parteivereinbarungen auszugestalten sind. Zudem soll der Bundesrat regeln können, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis Sozialversicherungsbeiträge leisten können. Dies soll insbesondere durch die Meldung der Selbstständigerwerbenden an die Ausgleichskasse oder die durch die Übernahme einer Zahlstelle möglich sein. Somit bleibt die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden bei einer höheren Flexibilität des Anstellungsverhältnisses gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär

Henrique Schneider

E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)
Frau Barbara Gysi
E-Mail : sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2024

Vernehmlassung Pa. Iv. Grossen (18.455). Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative Grossen 18.455, «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen», Stellung nehmen zu dürfen.

Die Sicherstellung der sozialen Absicherung für Erwerbstätige, sei es in einem Angestelltenverhältnis, selbstständig oder in einer Mischform, wird in Zukunft von zentraler Bedeutung sein. Der Kaufmännische Verband Schweiz begrüsst daher die wichtige Arbeit der Kommission in diesem Bereich.

Zusammenfassung unserer Position

Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist angesichts der veränderten Arbeitsrealitäten unerlässlich. Der bestehende Rechtsrahmen erweist sich als unzureichend formuliert. Ein mehrstufiges Verfahren, das zunächst die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko prüft und nur im Zweifelsfall auf schriftliche Parteivereinbarungen zurückgreift, könnte bestehende Unsicherheiten beseitigen und die freiwillige Beitragszahlung stärken. Es muss sichergestellt sein, dass eine Unterstützung durch die Vertragspartner Selbständigerwerbender nicht zu deren Nachteil erfolgt.

Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Art. 12

Abs. 3

Schriftliche Parteivereinbarungen sollen nur im Zweifelsfall herangezogen werden.

Abs. 4

Die Kriterien zur Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an Parteivereinbarungen sind so zu gestalten, dass keine Schlupflöcher mehr für Branchen mit niedrigen Entschädigungen bestehen, die es ermöglichen, Sozialversicherungskosten durch

Verträge mit Einzelpersonen ohne Arbeitsvertrag zu umgehen. Die freiwillige soziale Absicherung muss stets gewährleistet und attraktiv gestaltet sein.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Art. 14

Abs. 4bi

Die Regelung zur freiwilligen Beitragszahlung Selbständigerwerbender ist so auszugestalten, dass Anreize zur Beitragszahlung geschaffen werden. Sollte diese Regelung von Vertragspartnern genutzt werden, um neue Geschäftsmodelle zu kreieren, könnten hohe Kosten das Gegenteil bewirken und Selbständige davon abhalten, freiwillige Beiträge zu leisten.

Begründung

Der Initiant der Vorlage argumentiert, dass die derzeitige Praxis hinderlich sei und sowohl traditionelle als auch moderne Geschäftsmodelle in der Schweiz gefährde. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbandes Schweiz ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Erwerbstätigen eine angemessene soziale Absicherung geniessen. Der Gesetzgeber zielt derzeit darauf ab, dies durch eine strikte Prüfung von organisatorischen Kriterien wie der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko sicherzustellen. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, die vorgeschlagenen zusätzlichen Kriterien zu integrieren, um sowohl neue Arbeitsformen als auch die wirtschaftliche Realität besser abzubilden.

Im Fall traditioneller Tätigkeiten wie Kurierdiensten, Taxifahrten oder Dienstleistungen im Gastgewerbe, die oft im Niedriglohnsektor und potenziell prekären Arbeitsverhältnissen angesiedelt sind, ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber den Schutz der Berufsleute in den Vordergrund stellt. Hier besteht tatsächlich die Gefahr von Scheinselbständigkeit zur Senkung der Arbeitskosten, was eine unzureichende soziale Absicherung der Betroffenen zur Folge hätte. Auch bestimmte Formen der Plattformarbeit, wie z. B. Lieferdienste, fallen in diese Kategorie, da in der Regel kein unternehmerisches Risiko oder arbeitsorganisatorische Unabhängigkeit vorliegt. In diesen Fällen sind die vorgeschlagenen Änderungen des Art. 12 Abs. 4 unerlässlich, um Missbrauch zu verhindern.

In anderen Beispielen, wie Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, höher qualifizierte Services im Hotelleriebereich oder hochqualifizierte Plattformarbeit steht hingegen die Qualifikation und der Name der Anbieter im Vordergrund. In diesen Fällen erscheint eine freiwillige Vorsorge ausreichend, ohne dass eine erzwungene Einordnung in ein Angestelltenverhältnis notwendig ist, was für beide Seiten nachteilig wäre.

Fazit

Zusammenfassend erachten wir eine mehrstufige Prüfung, wie sie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, als sinnvoll. Sie bietet eine zusätzliche Möglichkeit, Schlupflöcher im Niedriglohnbereich zu schliessen und die soziale Absicherung für Selbständige attraktiver zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband



Sascha M. Burkhalter
CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



Dr. Ursula Häfliger
Verantwortliche Politik

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats

Brugg, 28. Oktober 2024

Per Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zuständig: Peter Kopp

Stellungnahme zu 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum titelerwähnten Geschäft vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt Bestrebungen die «traditionellen» Selbstständigerwerbenden (wie Bäuerinnen und Bauern) zu stärken und diese auch in administrativen Belangen zu entlasten.

Beim Vorschlag der SGK-N erscheint es uns jedoch fraglich, ob die Bestimmung des Beitragsstatus wirklich vereinfacht wird. Das geltende Recht bietet bereits heute Flexibilität bei der Berücksichtigung des Parteiwillens. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu neuen Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Beitragsstatus und zu noch mehr Rechtsunsicherheit führen könnten.

Als Begründung für den Vorstoss wird vor allem die Entwicklung bei Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienstleister (wie bspw. Uber) genannt. Die vorgeschlagenen Anpassungen entsprechen weitgehend den Bedürfnissen und Interessen von internationalen Firmen. Zu unterstreichen ist auch, dass die Kriterien betreffend Beitragsstatus stets einer Bewertung unterliegen. Nach unserer Einschätzung wird sich dies auch dann nicht ändern, wenn die Kriterien auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Der SBV hat grosse Bedenken, dass sich der Vorschlag der SGK-N als Bumerang für die «traditionellen» Selbstständigerwerbenden erweisen könnte, indem sich, wie erwähnt, neue Abgrenzungsfragen und damit einhergehende neue Rechtsunsicherheiten ergeben und infolgedessen auch der administrative Mehraufwand zunimmt.

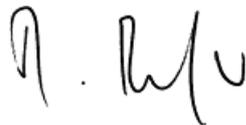
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2024 BZG/sm
zimmermann@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 5. Juli 2024 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 1. November 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zusammenfassend gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

Im Grundsatz unterstützen die Arbeitgeber Modernisierungen im Sozialversicherungsbereich, dabei darf der Sozialversicherungsschutz aber nicht gefährdet werden. Die kritische Hälfte in unserer Mitgliedschaft sorgt sich um einen Einbruch des Sozialversicherungsschutzes und spricht sich gegen den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht aus. Die befürwortenden Stimmen begrüßen die stärkere Gewichtung des Parteiwillens und damit die Unterstützung der wirtschaftlichen Freiheit bei unternehmerischen Aktivitäten.

2. Ausgangslage

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht von zentraler Bedeutung, da sich der Status auf die Beitragspflicht und Beitragshöhe auswirkt und weil sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende und für Selbstständigerwerbende stark voneinander unterscheidet.

Für die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit fordert die Parlamentarische Initiative, dass künftig neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren. Zudem soll der Bundesrat Dritten fakultativ ermöglichen können, Selbstständigerwerbende bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen zu unterstützen.

Weitreichende Auswirkungen hätte diese Gesetzesänderung insbesondere auf den sozialen Schutz, der trotz der Möglichkeit der freiwilligen Unterstützung durch Unternehmen, nicht gesichert ist.

3. Position des SAV

Flexible oder «moderne» Arbeitsformen entsprechen sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite einem stetig steigenden Bedürfnis. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bieten grundsätzlich bereits heute die notwendige Flexibilität für «moderne» Arbeitsformen, wie auch der Bericht des Bundesrats «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts (Flexi-Test)» gezeigt hat. Die bestehenden Regelungen und Grundlagen orientieren sich jedoch an alten Strukturen und ein restriktiver Vollzug der geltenden Ordnung hemmt die Chancen. Die Wirtschaft ist hingegen auf klare Regeln angewiesen.

Im Grundsatz sind Bemühungen, welche bei Verträgen den Parteiwillen bei der sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung stärker berücksichtigen, begrüssenswert, der soziale Schutz darf jedoch nicht vernachlässigt werden oder umgangen werden können. Im Bereich der Sozialversicherungen besteht eine Zwangssolidarität. Wer zur Solidargemeinschaft gehört, kann deshalb nur sehr begrenzt dem freien Willen überlassen werden. Die Arbeitgeber sprechen sich bezüglich der Ergänzungen von Artikel 12 ATSG daher grossmehrheitlich dagegen aus, dass zur Unterscheidung zwischen Selbständigen und Arbeitnehmern künftig neben dem Mass der «organisatorischen Unterordnung» und dem Mass des «unternehmerischen Risikos» als gleichwertiges Kriterium auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Den Vorschlag der Minderheit der Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates wird daher abgelehnt. Auch der Vorschlag der Mehrheit, bei dem allfällige Parteivereinbarungen künftig dort Berücksichtigung finden, wo der Status einer Person auf Grund der Kriterien «organisatorische Unterordnung» und «unternehmerisches Risiko» nicht klar bestimmt werden können, birgt sowohl sozialversicherungs- wie auch arbeitsrechtliche Herausforderungen. Für Vertragsparteien kann es schwierig und riskant sein, wenn mit Bezug auf die konkrete Qualifikation ihres Vertragsverhältnisses Rechtsunsicherheit besteht und diese von Behörden und/oder Gerichten erst im Nachhinein verbindlich festgelegt wird. Zwar soll die vorliegende Revisionsvorlage hier Abhilfe schaffen und die Rechtsunsicherheiten reduzieren, die Wirksamkeit der Vorlage für die Erreichung dieses sinnvollen Zieles ist jedoch fraglich. Einerseits ist eine stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens gerade in denjenigen Fällen problematisch, in welchen das Mass der organisatorischen Unterordnung und wirtschaftlichen Abhängigkeit einen Selbständigkeitsstatus bezweifeln lassen. Gerade in diesen Fällen kann eine soziale Absicherung der «schwächeren» Vertragspartei wünschenswert sein. Andererseits befassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen nur mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen, ohne diese mit den sich parallel dazu stellenden arbeitsrechtlichen Fragen zu koordinieren. Auch wenn die Vorlage eine Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte anstrebt, verbleiben für die betroffenen Unternehmen weiterhin Risiken mit Bezug auf die arbeitsrechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses. Nicht zuletzt wird auch die Rechtsunsicherheit mit Bezug

auf die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation durch die neuen Bestimmungen höchstens reduziert, nicht beseitigt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 14 AHVG soll die soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden verbessert werden. Es handelt sich dabei aber lediglich um eine fakultative Unterstützung durch die Unternehmen. Zudem besteht eine unvollständige soziale Absicherung. Bei der sozialen Absicherung geht es nicht nur um die Entrichtung der Beiträge an die AHV bei der Ausgleichskasse. Es geht auch darum, Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod via BVG, KTG, UVG und ALV abzusichern. Versicherungen gegen diese sozialen Risiken sind für Selbstständigerwerbende jedoch entweder nicht obligatorisch, nicht abschliessbar oder kaum zu finanzieren. Die Arbeitgeber erachten die Ergänzungen von Artikel 14 ATSG grossmehrheitlich als nicht genügend. Diese Bestimmung müsste nicht als «Kann-Vorschrift» formuliert werden. Vielmehr wäre der Bundesrat in dieser Bestimmung direkt zu beauftragen, dass er regeln muss, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten können.

Wenn die notwendige soziale Absicherung fehlt, wird das finanzielle Risiko letztlich auf den Staat abgewälzt und die finanziellen Folgen davon hätten die Prämienzahlenden und die Allgemeinheit zu tragen. Dies kann in niemandem Interesse sein. Um hier vorzubeugen, könnte als Voraussetzung für die Gültigkeit des Parteiwillens zusätzlich ein Nachweis verlangt werden, der beweist, dass sich die Vertragsparteien über sämtlichen rechtlichen Konsequenzen der Selbständigkeit (wie sozialversicherungsrechtlicher Schutz etc.) bewusst und damit einverstanden sind (Statuierung einer Aufklärungspflicht).

4. Fazit

Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nimmt der SAV wie folgt Stellung:

Im Grundsatz unterstützen die Arbeitgeber Modernisierungen im Sozialversicherungsbereich, dabei darf der Sozialversicherungsschutz aber nicht gefährdet werden. Die kritische Hälfte der Stimmen in unserer Mitgliedschaft sorgt sich um einen Einbruch des Sozialversicherungsschutzes und spricht sich gegen den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht aus. Die befürwortenden Stimmen begrüssen die stärkere Gewichtung des Parteiwillens und damit die Unterstützung der wirtschaftlichen Freiheit bei unternehmerischen Aktivitäten.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Barbara Zimmermann-Gerster
Mitglied der Geschäftsleitung



Roger Riemer
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi
CH-3003 Bern

per Mail an:

sgk.csss@parl.admin.ch
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2024

Vernehmlassungsantwort: 18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt die Vorlage aus folgenden Gründen dezidiert ab.

Frontaler Angriff auf die soziale Sicherheit von Arbeitnehmenden

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbsarbeit ist von herausragender Bedeutung im Sozialversicherungsrecht – und generell im öffentlichen und privaten Arbeitsrecht sowie für die flankierenden Massnahmen. Genau bei dieser Abgrenzung knüpft die Vorlage an. Unter dem Vorwand, neue Geschäftsmodelle zu fördern und freiwillige Einzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen durch Plattformen zu ermöglichen, würde sie den Schutz Arbeitnehmender drastisch einschränken. Konkret fordert die Parlamentarische Initiative eine Ergänzung von Artikel 12 ATSG (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts): wenn die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eindeutig sind, soll neu zusätzlich auf schriftliche Parteivereinbarungen abgestellt werden.

Diese Gesetzesänderung hätte weitreichende Auswirkungen. Denn neu könnten die Arbeitgeber mit schriftlichen Vereinbarungen erzwingen, dass jene, die für sie arbeiten, als Selbständige das gesamte wirtschaftliche Risiko übernehmen sollen. Mit bewusst irreführend formulierten Verträgen könnten sich Arbeitgeber aus der Verantwortung ziehen.

Gemäss geltendem Recht und bewährter, rechtsicherer Praxis und juristischer Lehre sind dafür die realen Abhängigkeitsverhältnisse entscheidend. Der Selbständigkeitsstatus wird dann verweigert, wenn eindeutig ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dabei können Parteienvereinbarungen auch heute schon beigezogen werden zur Statusabklärung, wenn auch nicht als eigenständiges Kriterium. Wie die Parteien ihre Beziehung vereinbart haben, spielt gemäss Rechtsprechung vielmehr eine untergeordnete Rolle. Damit wird nicht nur eine objektive Statusbeurteilung ermöglicht, sondern auch der verfassungsmässige Grundsatz der Rechtsgleichheit realisiert und das Verbot der «Vertragssimulation» (Unwirksamkeit von Scheinverträgen) durchgesetzt. Dementsprechend wird der Parteiwillen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen auch an keiner anderen Stelle berücksichtigt. Im Gegenteil basieren die Versicherungsunterstellung, die Beiträge und Leistungen jeweils auf für alle anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen.

Diese zum Schutz der schwächeren Vertragspartei – also dem Arbeitnehmenden – zwingend notwendige Regel soll mit der vorliegenden Vorlage aufgeweicht werden. Das widerspricht nicht nur dem Grundgedanken der sozialen Sicherheit. Das ist ein frontaler Angriff auf die soziale Sicherheit der Arbeitnehmenden.

Förderung missbräuchlicher Geschäftsmodelle und unlauteren Wettbewerbs

Bereits heute entledigen sich gewisse Arbeitgeber von ihren gesetzlichen Pflichten, in dem sie ihre Mitarbeitenden in die Scheinselbständigkeit drängen. Die Thematik ist besonders akut im Niedriglohnsektor wie beispielsweise bei über Plattformen abgewickelten (Taxi-)Dienstleistungen, in der Logistik, bei Reinigungsarbeiten oder in Privathaushalten. Aber auch im Gewerbe (bspw. in der Coiffure) und auf dem Bau werden im Rahmen der Kontrollen der Paritätischen Kommissionen regelmässig Fälle von Subunternehmen und Scheinselbständigkeit aufgedeckt. Dadurch werden nicht nur der Lohnschutz und die sozialen Absicherungen der betroffenen Arbeitnehmenden geschwächt. Diese Praktiken verzerren auch den Wettbewerb und schwächen jene Arbeitgeber, die sich korrekt verhalten. Die Konsequenzen des fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Schutzes und verminderter Steuereinnahmen trägt die Allgemeinheit in Form steigender Kosten für die Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen.

Die geplante Gesetzesänderung würde diesen unlauteren Wettbewerb auf dem Rücken der Erwerbstätigen weiter antreiben und missbräuchliche Geschäftsmodelle fördern. Weitere Firmen und Branchen könnten vermehrt auf unterbezahlte Freelancer setzen, wie dies Nationalrat Grossen in seinem Vorstoss selbst schreibt. Es ist deshalb wenig überraschend, dass sich auch verschiedene Arbeitgeberverbände entschieden gegen die Vorlage aussprechen (wie bspw. Swisstaffing, das Gastgewerbe, Coiffure und das Centre Patronal).

Die Vorlage widerspricht damit den Bemühungen des Parlaments, Sozialdumping und Schwarzarbeit zu verhindern – beispielsweise über Mindestlohnstandards im Bereich der Paketlieferdienste und ebensolche im Entsendegesetz (EntsG). Insbesondere im Bereich grenzüberschreitender Sachverhalte birgt die vorgeschlagene Gesetzesänderung grosses Missbrauchspotenzial: Auch in Entsendekonstellationen müsste künftig der Parteiwillen berücksichtigt werden. Aufgrund des Diskriminierungsverbots im Freizügigkeitsabkommen müsste bei Entsendungen nämlich der gleiche Massstab gelten wie im Inland. Neu könnten in der EU angesiedelte Firmen die schweizerischen Schutzbestimmungen leicht umgehen, indem sie ihre Mitarbeiter als «Selbständige» entsenden. Die Berücksichtigung des «Parteiwillens» würde die Kontrollen dieser Mitarbeiter stark erschweren – und den EU-Firmen einen erheblichen Wettbewerbsvorteil bescheren.

Erhöhung der Rechtsunsicherheit, Komplexität und Bürokratie

Die zuständigen Durchführungsorgane (die AHV-Ausgleichskassen und die Suva) zeigen mit eindrücklichen Zahlen auf, dass die heute geltende Regelung genügend Flexibilität ermöglicht und im Rechtsalltag zu keinerlei Problemen führt. Über 99 Prozent der Anmeldungen von Selbständigerwerbenden können heute ohne strittiges Verfahren erledigt werden. Sie bestätigen damit, die Einschätzung des SGB, dass die geltenden Rechtsgrundlagen nicht nur genügend klar, sondern auch genügend flexibel sind, um auch neue Tätigkeitsformen wie beispielsweise die Plattformarbeit sachgerecht beurteilen zu können. Der Bundesrat kam in seinem Bericht vom 27. Oktober 2021 «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts («Flexi-Test»)» zum selben Schluss.

Im Widerspruch zur vom Initianten bezweckten Vereinfachung, rechnen die Durchführungsorgane viel mehr damit, dass die Vorlage die Rechtsunsicherheit drastisch vergrössern, die Komplexität

und Bürokratie erhöhen und zu mehr Streitigkeiten führen würde. Hinzu kommt, dass der Bundesrat gemäss Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs eine weitere Verordnungskompetenz erhalten soll, um die drei relevanten Kriterien zu definieren, mit welchen der Selbständigkeitsstatus abgeklärt wird. Der Umfang dieser Delegationsdelegation ist völlig unklar.

Die mit der Vorlage verbundene, erhöhte Rechtsunsicherheit, Komplexität und Bürokratie betrifft ausserdem nicht nur das Sozialversicherungsrecht. Eine Annahme der Vorlage hätte auch Auswirkungen im Arbeitsrecht (ArG- und OR-Bestimmungen), da die Definition der Selbständigkeit im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht zwar nicht identisch, aber interdependent sind. Auch die Praxis der Steuerbehörden wäre potenziell betroffen – denn auch hier erfolgt eine Abgrenzung der steuerbaren Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Widerspruch zur europäischen Regulierung

Letztlich weist der SGB mit Nachdruck darauf hin, dass die Vorlage diametral im Widerspruch steht zum Umgang der EU mit der Thematik. Ende April 2024 hat das Europäische Parlament die Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit angenommen. Sie wird als Meilenstein auf dem Weg zu einem rechtssicheren, sozialeren Europa bezeichnet. Sie sieht klar vor, dass bei der Bestimmung des Beschäftigungsstatus die tatsächlichen Umstände Vorrang haben müssen – auch in einer digitaleren Welt. Der Parteiwillen ist nicht ausschlaggebend. Als Nichtmitgliedstaat muss die Schweiz die Bestimmungen dieser Plattformarbeitsrichtlinie zwar nicht umsetzen. Auch aus dem Freizügigkeitsabkommen ergibt sich keine Verpflichtung für eine Übernahme. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Probleme sind in der Schweiz aber dieselben wie in der EU. Es ist unklar, inwiefern die EU auf diese Regulierungsunterschiede reagieren würde.

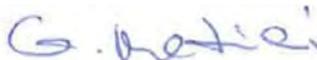
Angesichts dieser umfassenden und breit abgestützten Kritik an der vorgeschlagenen Vorlage, wiederholt der SGB abschliessend, dass er die parlamentarische Initiative vehement ablehnt und bekämpfen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin



Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3008 Bern
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Berne, le 1 novembre 2024 usam-ssc/zh

Réponse à la consultation : 18.455 n lv.pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties

Madame, Monsieur

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et plus de 600 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Par courrier du 5 juillet 2024 Madame la Présidente de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national Barbara Gysi nous a invité à prendre position au sujet de l'avant-projet de loi fédérale visant à modifier les règles du droit des assurances sociales applicables aux personnes exerçant une activité lucrative indépendante. Nous vous remercions vivement de l'occasion qui nous a été donnée de nous exprimer.

L'usam a soutenu l'initiative parlementaire 18.455 Grossen dans le cadre des débats parlementaires ayant mené à son adoption. L'usam soutient le principe de la liberté économique ainsi que l'établissement de conditions-cadres propices à l'innovation et la création d'entreprise. Actuellement, la législation peut restreindre la liberté économique des entrepreneurs dans certains secteurs, comme l'économie des plateformes.

L'intention de l'initiative parlementaire 18.455 Grossen est louable. Sa mise en œuvre telle qu'elle est prévue par l'avant-projet faisant l'objet de cette consultation permet sans aucun doute d'améliorer la situation de l'économie des plateformes. Pour les secteurs de l'économie traditionnelle, cependant, plusieurs risques sont prévisibles si le projet devait être adopté dans sa forme actuelle :

1. Il existe un risque élevé que dans certains secteurs traditionnels des entreprises puissent employer de « faux-indépendants », ayant ainsi la possibilité, grâce à un coût du travail plus bas, de fausser la concurrence au détriment des entreprises employant des salariés soumis aux assurances-sociales.
2. Dans la solution proposée, les critères relatifs au statut de cotisant sont toujours soumis à une évaluation. Cela devra être le cas même si les critères sont fixés par voie d'ordonnance. Ceci

entraînera de nouvelles questions de délimitation et de détermination du statut en matière de cotisation qui pourront in fine être préjudiciable aux personnes indépendantes des secteurs traditionnels. Ces dernières feraient potentiellement face à de nouvelles incertitudes et à une augmentation de la charge administrative.

Ces risques doivent être pris en compte et atténués de manière convaincante, sinon l'usam ne pourra pas soutenir le projet.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union suisse des arts et métiers usam



Urs Furrer
Directeur



Simon Schnyder
Responsable du dossier

Per Mail an

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2024

Stellungnahme zur Umsetzung der Pa. Iv. Grossen (Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die Frage der Definition der Selbständigkeit ist zentral für die soziale Absicherung der Erwerbstätigen, das Funktionieren der Sozialversicherungen und den Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne in der Schweiz. Gerne nimmt Travail.Suisse deshalb zum vorliegenden Entwurf Stellung:

1. Ausgangslage:

a. Soziale Absicherung:

Die soziale Absicherung in der Schweiz unterscheidet sich danach, ob jemand angestellt oder selbständig ist. In einem Anstellungsverhältnis zahlen Angestellte und Arbeitgeber einen gesetzlich festgelegten Teil der Lohnsumme an die Sozialversicherungen zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmenden. Selbständige sind hingegen nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert, sie sind nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt und sie sind nicht obligatorisch der Unfallversicherung unterstellt. Zudem tragen Selbständige die Abzüge für die Sozialversicherung allein, da die Kosten nicht mit dem Arbeitgeber geteilt werden können.

b. Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne bei Personenfreizügigkeit

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit wurde zum Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne auch das Entsendegesetz als Teil der flankierenden Massnahmen eingeführt. Dieses verpflichtet Arbeitgeber zur Zahlung von orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen an ihre Angestellten. Dank den flankierenden

Massnahmen konnte der Lohndruck in den meisten Branchen und Regionen der Schweiz in Grenzen gehalten werden. Das Entsendegesetz gilt allerdings nur für Arbeitnehmende und nicht für Selbständige (Art. 1 EntsG). Der Abklärung der Scheinselbständigkeit und ihrer Bekämpfung kommt somit beim Schutz der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne eine wichtige Bedeutung zu. Selbständige müssen ihre Selbständigkeit nachweisen können (Art. 1a und 1b EntsG). Denn eine Scheinselbständigkeit ermöglicht nicht nur die Umgehung von Sozialversicherungsbeträgen, sondern auch der orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne. Damit verbunden sind neben Lohndruck auch Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten von Unternehmen, welche sich an die geltenden Gesetze und Gesamtarbeitsverträge halten. Durch die jahrelange Überprüfung von Scheinselbständigkeit hat sich im Rahmen der flankierenden Massnahmen, aber auch beispielsweise bei der Überprüfung der Vereinbarungen aus Gesamtarbeitsverträgen eine wirksame Praxis mit entsprechen Kriterien und Vorgehensweisen etabliert, welche von den Sozialpartnern getragen wird und in ihrer beider Interessen liegt.¹

c. Plattformarbeit:

Heute ist die überwiegende Mehrheit der Arbeitsverhältnisse in der Schweiz in einem Anstellungsverhältnis geregelt, mit den entsprechenden Rechten und Pflichten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, sowie mit der entsprechenden Stabilität der Sozialversicherungen. 2023 waren 6,5% der Erwerbstätigen selbständig. Seit einiger Zeit drängen ausländische Plattformfirmen in den Schweizer Markt, die sich nicht als Arbeitgeber bezeichnen wollen, um die damit verbundenen Verpflichtungen zu umgehen und sich Marktvorteile zu verschaffen. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass auch Angestellte von Plattformfirmen unselbständig erwerbstätig und dementsprechend sozialversicherungspflichtig sind². Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Grossen zielt explizit darauf, Plattformfirmen aus ihrer Verantwortung als Arbeitgeber zu entlassen, indem sie die «freie Willensäusserung» beider Parteien berücksichtigen will bei der Frage, ob Erwerbstätige als Selbständige oder als Arbeitnehmende eingestuft werden. Die Kommission nennt als Ziel der Vorlage eine bessere Absicherung der Selbständigen und mehr Rechtssicherheit.

2. Begründung der ablehnenden Haltung

Heutige Rechtslage ist klar – neue Regelung würde zu Rechtsunsicherheit führen

Die aktuelle Rechtslage, die sich aus den Bundesgerichtsurteilen herleitet, ist klar. Die Selbständigkeit ergibt sich aufgrund der Beurteilung des arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnisses und des Tragens des unternehmerischen Risikos. Das Vertragsverhältnis kann zwar ein Indiz sein, ist aber nicht ausschlaggebend. Die Vorlage will nun die ersten beiden Kriterien ins Gesetz schreiben und in Grenzfällen soll die Parteivereinbarung hinzugezogen werden. Da die bisherigen Kriterien für die Feststellung einer Selbständigkeit entscheidend bleiben werden, führt die Einführung einer Parteienvereinbarung zu Rechtsunsicherheit. Denn die Abmachung zwischen den beiden Parteien würde auch mit der Neuregelung ein nachgelagertes Kriterium zur Beurteilung darstellen. Gleichzeitig dürfte die Vereinbarung aus Sicht der beiden Parteien die gültige Praxis darstellen, da sie ja so vereinbart worden ist. Die Neuregelung schafft somit für die Parteien neue Rechtsunsicherheit, ohne ersichtlichen Mehrwert.

¹ Siehe dazu beispielsweise die Weisung des Seco von 1. Juli 2015 «Weisung «Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern», Link: <https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Flankierenden%20Massnahmen/Weisung%20zum%20Vorgehen%20zur%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20selbst%C3%A4ndigen%20Erwerbst%C3%A4tigkeit%20von%20ausl%C3%A4ndischen%20Dienstleistungserbringern.pdf.download.pdf/Weisung%20zum%20Vorgehen%20zur%20%C3%9Cberpr%C3%BCfung%20der%20selbst%C3%A4ndigen%20Erwerbst%C3%A4tigkeit%20von%20ausl%C3%A4ndischen%20Dienstleistungserbringern.pdf>

² BGE 149V 57 - BGER 9C 701202219C 7612022 vom 16. Februar 2023

Aufgrund der grösseren Bedeutung der Parteienvereinbarung ist zudem zu befürchten, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung vermehrt neue Plattformgeschäftsmodele so eingestuft werden, dass die Arbeitnehmenden als Selbständige gelten oder die beiden Parteien zumindest den Eindruck haben, dass sie als Selbständige gelten. Das lehnt Travail.Suisse entschieden ab. Das Risiko von Lohndumping beispielsweise im Bereich der Reinigung, der Logistik oder der Gastronomie würde dadurch deutlich erhöht. Gleichzeitig würde die soziale Absicherung für diese Arbeitnehmenden stark reduziert und Finanzierung der Sozialwerke auf eine geringere Anzahl von angestellten Arbeitnehmende verteilt.

Absicherung wird nicht verbessert

Die Vorlage will die Absicherung von Selbständigen dadurch verbessern, dass Dritte, beispielsweise Plattformfirmen, ihre Mitarbeitenden fakultativ bei den Sozialversicherungen anmelden können. Dadurch kommt bereits zum Ausdruck, dass Arbeitnehmende von Plattformunternehmen häufig in einer grossen Abhängigkeit zu diesen Unternehmen stehen, da bei den Arbeitnehmenden entsprechendes Wissen fehlt und Anstellungen häufig lediglich bei einer oder zwei Plattformen bestehen. Die Anmeldung bei Sozialversicherungen unterstreicht des Weiteren eine Form der Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vertragspartners, ohne dass der Arbeitgeber einen Beitrag an die Sozialversicherungen leisten muss. Dies sind Anzeichen von Scheinselbständigkeit, welche mit der vorliegenden Neuregelung leichter ermöglicht werden sollen.

Die Unsicherheit der Mitarbeitenden wird zudem erhöht, weil sie womöglich bei einem Arbeitgeber angemeldet und bei einem anderen Arbeitgeber nicht angemeldet werden und somit im falschen Glauben gelassen werden, dass sie sich nicht selber bei der Ausgleichskasse anmelden müssten. Die Vorlage führt vielmehr zu einer unübersichtlichen und konfusen Gesetzeslage, die nicht zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen kann. Des Weiteren ist eine Versicherung von Selbständigen bei der Arbeitslosenversicherung nicht vorgesehen, da die Gefahr einer Auslagerung von betrieblichen Risiken relativ gross ist. Somit ist der Schutz von selbständigen PlattformarbeiterInnen in jedem Fall schlechter als derjenige von nichtselbständigen Plattformangestellten. Da es sich bei PlattformarbeiterInnen in der Regel um Arbeitnehmende handelt, welche mit ihrem Umsatz keine grossen Reserven aufbauen können, ist eine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit mit einer entsprechenden finanziellen Beteiligung im hohen Interesse der Betroffenen und der Sozialhilfe.

Deshalb lehnt Travail.Suisse diese Änderung ab. Hingegen ist es aus Sicht von Travail.Suisse zwingend, dass Plattformfirmen als Arbeitgeber mit den entsprechenden Pflichten eingestuft werden.

Gefährdung der Sozialversicherungen

Travail.Suisse verlangt nicht zuletzt deshalb dringend, auf die Vorlage zu verzichten, weil sie unabsehbare Konsequenzen für die Sozialversicherungen in der Schweiz hat. In den Vernehmlassungsunterlagen wird bei den Sozialversicherungen allein auf den Umstand hingewiesen, dass es zu mehr Rechtsstreitigkeiten und zu administrativen Mehrkosten kommen könnte. Diese Abklärungen sind zu dürftig, um die Tragweite der Vorlage abzuschätzen. Insbesondere bleibt unklar, bei wie vielen Personen eine Statusänderung zu erwarten ist. Je nachdem kann dies bedeutende Auswirkungen auf die Finanzierung von Sozialversicherungen und die Verteilung der Lasten zwischen den verschiedenen Instrumenten der sozialen Sicherung haben, insbesondere zwischen den Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen.

Auch bei der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge ist nicht davon auszugehen, dass sich sämtliche «neuen Selbständigen» entsprechend den fakultativen Möglichkeiten versichern werden. Auch diesbezüglich fehlt im erläuternden Bericht jegliche Folgenabschätzung, sowohl für die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge, als auch für diejenigen Sozialversicherungen, die aufgrund unterlassener Versicherung Leistungen erbringen müssen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen).

Travail.Suisse möchte in aller Deutlichkeit festhalten, dass mit dem angestrebten Modell, die solidarische Finanzierung der Sozialversicherungen in Frage gestellt wird. Zudem werden die Risiken des offenen Arbeitsmarkts mit Personenfreizügigkeit, deutlich erhöht, da bei einer erleichterten Selbständigkeit die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne deutlich schlechter geschützt werden können. Wer ein «innovatives Geschäftsmodell» unterhält, wird dank der Neuregelung seiner Pflichten entbunden und kann sich ganz aus der Verantwortung stehlen, während seriöse Arbeitgeber, die ihren Pflichten nachkommen, mehr belastet werden, um die fehlenden Beiträge der anderen auszugleichen. Gleichzeitig stehen diese seriösen Arbeitgeber in einem verzerrten Wettbewerb mit «Selbständigen», welche erleichtert inländische Löhne unterschreiten können.

Travail.Suisse ist deshalb dezidiert der Ansicht, dass die Vorlage abzulehnen ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik



Thomas Bauer
Leiter Wirtschaftspolitik

Frau
Barbara Gysi
Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates (SGK-N)
3003 Bern

Per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 24. Oktober 2024
Betrifft Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Grosse
«Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» (18.455)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Jürg Grosse «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» (18.455) Stellung nehmen zu können.

Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung versichert die Suva rund die Hälfte aller Arbeitnehmenden in der Schweiz gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten. Die Suva ist in enger Zusammenarbeit mit den Ausgleichskassen für die Abklärung des Erwerbsstatus (selbstständig oder unselbstständig) einer Person zuständig, wenn deren Arbeitstätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Suva fällt (Artikel 66 des Unfallversicherungsgesetzes).

Zusammenfassung Position Suva

Die Suva lehnt den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht ab. Aus Sicht der Suva erweisen sich die heutigen Beurteilungskriterien für die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit als genügend flexibel, um sowohl klassische als auch neue Tätigkeitsformen wie beispielsweise die Plattformarbeit angemessen und sachgerecht beurteilen zu können. Die Berücksichtigung allfälliger Parteivereinbarungen würde den tatsächlichen, nach aussen sichtbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch bedingt Rechnung tragen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit im Vollzug, entkräftet das Versicherungsobligatorium und widerspricht der verfassungsmässigen Gleichbehandlung. Zudem werden missbräuchliche Geschäftsmodelle begünstigt und insbesondere die soziale Sicherheit der Schweiz untergraben.

Genügende Flexibilität des geltenden Rechts

Nach geltendem Recht wird jeweils im Einzelfall geprüft, ob eine Person im Sinne des Sozialversicherungsrechts selbstständigerwerbend ist oder nicht (so genannte Statusbeurteilung). Damit eine Person als selbstständigerwerbend gelten kann, muss eine tatsächliche wirtschaftliche Selbstständigkeit vorliegen. Diese Beurteilung erfolgt heute anhand von differenzierten Merkmalen zu den beiden Kriterien organisatorische / wirtschaftliche Abhängigkeit und Unternehmerrisiko. Die Sozialversicherungsträger können sich dabei auf die Rechtsprechung der Gerichte und die vorhandenen Weisungen¹ stützen, welche öffentlich zugänglich sind. Aus diesen geht hervor, dass die tatsächlichen, nach aussen sichtbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten entscheidend sind. So tragen zum Beispiel Akkordanten in der Regel kein Unternehmerrisiko, weshalb sie im Allgemeinen als unselbstständig gelten. Bereits nach geltendem Recht werden im Übrigen Parteivereinbarungen in die Statusbeurteilung einbezogen². Wie die Parteien ihre Beziehung vereinbart haben, spielt dabei gemäss Rechtsprechung aber eine untergeordnete Rolle. Damit wird eine objektive Statusbeurteilung ermöglicht und dem verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit angemessen Rechnung getragen.

Vorstehendes zeigt auf, dass ein breites, gut dokumentiertes sowie für alle einsehbares Instrumentarium für die Statusbeurteilung besteht. Aus der Erfahrung der Suva erweisen sich die heutigen Beurteilungskriterien als genügend flexibel, um sowohl klassische als auch neue Tätigkeitsformen wie beispielsweise die Plattformarbeit sachgerecht beurteilen zu können. Auch der Bundesrat hat dies in seinem Digitalisierungsbericht³ ausführlich bestätigt und begründet. Im Weiteren hat das Bundesgericht Entscheide zu gewissen Plattform-Anbietern gefällt und in Anwendung der heutigen Kriterien entschieden. Es besteht somit keine Notwendigkeit für eine Gesetzesanpassung.

Kein Handlungsbedarf im Vollzug

Ist eine Person mit der Statusbeurteilung nicht einverstanden, kann sie kostenlos Einsprache bei der Suva einreichen. Die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen jedoch, dass es im Vollzug bei den Beurteilungen kaum Streitigkeiten gibt und sich die aktuelle Praxis bewährt.

Im Jahr 2023 hat die Suva rund 6700 Anmeldungen für Selbstständigkeit beurteilt. Nur in 12 % (780 Fälle) wurde eine Unselbstständigkeit festgestellt. Davon wurde in 44 Fällen Einsprache erhoben, was einer Quote von lediglich 0,7 % der Anmeldungen entspricht. In 99,3 % aller Fälle war somit die Statusbeurteilung nach geltendem Recht und bestehender

¹ [Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO \(WML; Stand: 1. Januar 2024\)](#)

² [Bundesgerichtsurteil vom 30. September 1997 i.S. M. AG gegen Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie und AHV/IV-Rekurskommission des Kantons Thurgau \(BGE 123 V 161\)](#)

³ [Bericht des Bundesrates vom 27. Oktober 2021 «Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts \(«Flexi-Test»\)»](#)

Praxis unstrittig. Dies zeigt, dass entgegen der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder der SGK-N die heutigen Regulatorien die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen kaum hemmen.

Aus der praktischen Erfahrung der Suva als Durchführungsorgan besteht somit kein Handlungsbedarf. Vielmehr würde der verstärkte Einbezug und die Auslegung von Parteivereinbarungen zu Rechtsunsicherheit führen, was auch mehr Streitigkeiten zur Folge hätte. Rechtsunsicherheit ergibt sich im Weiteren auch daraus, dass eine vermeintlich selbstständige Person im Nachhinein Willensmängel beim Abschluss der Vereinbarung geltend machen könnte, um als faktisch unselbstständige Person Leistungen zu erhalten, für die sie keine Prämien bezahlt hat. Dies könnte insbesondere der Fall sein, nachdem sich ein schwerer Unfall ereignet hat. Die Kosten dafür wären dann, sollte ein Gericht zugunsten des Klägers entscheiden, von den übrigen Prämienzahlenden zu tragen.

Begünstigung missbräuchlicher Geschäftsmodelle

Der Suva sind aus der Praxis zahlreiche Konstellationen bekannt, in welchen versucht wird, sich sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu entziehen. So setzt ein Akkordvergeber Subunternehmen ein, welche später liquidiert werden, ohne der Prämienpflicht nachgekommen zu sein⁴. Um das eigentliche Arbeitsverhältnis zwischen dem Akkordvergeber und den die Arbeit ausführenden Personen zu verschleiern, werden Parteivereinbarungen abgeschlossen, wonach die Leistungen aufgrund eines Werkvertrages oder eines Auftrages erbracht werden. Würde man solchen Vereinbarungen zu Lasten der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig mehr Gewicht beimessen, würde man damit die Rechtsumgebung begünstigen. Gleiches gilt dann, wenn eine Partei in Umgehung von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und mit dem Ziel der Gewinnsteigerung die Arbeit ausführenden Personen mittels Parteivereinbarung faktisch dazu zwingt, sich als Selbstständige zu betrachten, um keine oder tiefere Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Von einer freien Willensäusserung könnte in diesem Fall nicht die Rede sein.

Nebst dem Problem der Scheinselbstständigkeit besteht auch jenes der Scheinunselbstständigkeit («portage salarial ausserhalb des Personalverleihs»). Mittels Parteivereinbarungen wird hier versucht, eigentlich Selbstständige zu Unselbstständigen zu erklären, damit Sozialleistungen bezogen werden können. Die Auswirkungen solcher missbräuchlicher Geschäftsmodelle tragen die ehrlichen Unternehmen, welche mit den tiefen Preisen der Konkurrenten nicht mithalten können. Ebenso ist die Allgemeinheit betroffen, welche für die Ausfälle von Prämien aufkommen muss. Dies widerspricht den Grundsätzen der Solidarität und des fairen Wettbewerbs.

⁴ vgl. Presseberichte [«Ungewöhnlich hohe Barzahlungen: Wie dubiose Clans die AHV und Sozialversicherungen um Millionen betrügen»](#) (Aargauer Zeitung, 13.03.24); [«Eisenleger-Firmen betrügen die Sozialversicherungen um hohe Summen»](#) (Blick, 13.03.24)

Gefährdung der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Die Suva und die Ausgleichskassen nehmen im Zusammenhang mit der Abklärung der selbstständigen beziehungsweise unselbstständigen Tätigkeit eine wichtige Schutzfunktion wahr. Sie stellen damit sicher, dass der Schutz durch die Sozialversicherungen gewahrt wird und alle in der Schweiz tätigen Unternehmen gleich behandelt werden. Dies ist die Grundlage für einen fairen Wettbewerb. Der Sozialschutz ist zentral, da selbstständigerwerbende Personen nicht obligatorisch gegen Unfall versichert sind.

Die Thematik ist besonders akut im Niedriglohnsektor wie beispielsweise bei über Plattformen abgewickelten Taxidienstleistungen oder Reinigungsarbeiten. Es ist bekannt, dass Dienstleistungen über eine Plattform im Vergleich zu herkömmlichen Modellen oftmals günstiger sind. Nach Abzug einer vom Umsatz abhängigen Provision durch die Plattform sowie weiteren Berufsauslagen bleibt vielfach nur noch ein sehr tiefes Einkommen. Gemäss Medienberichten beträgt der Stundenlohn von Plattformbeschäftigten teilweise sogar weniger als CHF 12.–.⁵ Unter solchen Umständen werden viele vermeintlich selbstständige Personen notgedrungen auf die Entrichtung von Unfallversicherungsbeiträgen verzichten. Daran ändert auch nichts, wenn die Plattform auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen unterstützen würde. Im Falle eines schweren Unfalles oder einer Invalidität entsteht dadurch dann eine Vorsorgelücke, die durch die Allgemeinheit zu decken ist.

Nicht nur im Niedriglohnbereich bestehen Herausforderungen hinsichtlich sozialer Absicherungen. Die Coronakrise hat aufgezeigt, dass auch bei verschiedenen Kategorien von Selbstständigerwerbenden mit höheren Einkommen eine wirtschaftliche und soziale Instabilität besteht. Deswegen sollten generelle Überlegungen gemacht werden, wie sich Selbstständigerwerbende in Zukunft besser absichern können. Mit Blick auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative sind wir der Ansicht, dass zumindest bei tieferen und mittleren Löhnen der soziale Schutz nicht reduziert werden darf. Falls demnach Parteivereinbarungen bei der Statusbeurteilung in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden müssen, sollte dieses Kriterium nur bei Entgelten ab 80 % des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung von aktuell CHF 148 200.–, also rund CHF 120 000.– angewendet werden dürfen.⁶ Dies jedoch auch nur dann, wenn keine wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem einzelnen Auftraggeber besteht.

Insgesamt spricht sich die Suva aus den vorerwähnten Gründen gegen den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht aus. Die Suva befürwortet grundsätzlich Vereinfachungen und

⁵ vgl. Pressebericht [«11 Franken 80 pro Stunde: So tief sind die Löhne bei Uber wirklich» \(Sonntags-Zeitung, 20.06.2020\)](#)

⁶ in Anlehnung an die [Motion von Jürg Grossen «Mehr Flexibilität und Eigenverantwortung für Arbeitnehmende mit hohem Einkommen» \(24.3779\)](#)

Seite 5/5

Flexibilisierungen im Sozialversicherungsbereich. Diese dürfen aber nicht dazu führen, dass der Sozialversicherungsschutz, zumal bei Personen mit tiefen Einkommen, reduziert wird. Die finanziellen Folgen davon hätten die übrigen Prämienzahlenden und die Allgemeinheit zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHKASSEN

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vak.ch

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates

Per E-Mail an :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2024

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und lassen uns innert Frist wie folgt vernehmen:

1. Allgemeines

In der Übersicht des Berichtes der SGK-N vom 20. Juni 2024 werden folgende zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SGK-N ist "der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann."
2. "Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt."

Die Kommission will damit folgende Ziele erreichen:

- "die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen"
- "die soziale Absicherung von Selbstständigen zu erhöhen"
- "die Rechtssicherheit zu erhöhen"

Zusätzlich soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Dritte die Selbstständigerwerbenden (SE) bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Wir sehen die Sachlage völlig anders und gehen nachfolgend auf die zwei Argumente ein und zeigen auf, dass die Ziele der vorgeschlagenen Anpassungen damit nicht erreicht werden können.

2. Argument 1: Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.

Die Schweiz ist erwiesenermassen ein attraktiver Wirtschaftsstandort: "Die Konjunkturforschungsstelle KOF der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) hat Anfang Dezember ihren "[Globalisierungsindex](https://www.kof.ethz.ch/de/aktuelle-ergebnisse/2023-globalisierungsindex)" 2023 vorgestellt, der sich auf das Jahr 2021 bezieht. Auch in diesem Jahr steht die Schweiz mit einem Gesamtwert von 91 von 100 möglichen Punkten (100 entspricht einer "vollständigen" Globalisierung) an der Spitze. Sie gilt als das am stärksten globalisierte Land der Welt, gefolgt von Belgien und den Niederlanden, die jeweils 90/100 erreichen. In den letzten zehn Jahren haben diese drei Länder stets das Siebertreppchen gestellt."(<https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sechs-gruende-warum-die-schweiz-weltweit-zu-den-globalisier-testen-laendern-gehört/49108374>).

Diese langjährige Spitzenposition wurde und wird durch eine adäquate und flexible Regulierung im Bereich der Sozialversicherungen ermöglicht und unterstützt. Auch neue Arbeitsformen und Geschäftsmodelle können mit den aktuellen Regularien geschaffen werden. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Bericht des Bundes von 2021 ("Flexi-Test") hat dies ausführlich belegt und begründet (<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-85609.html>).

Es ist einzig die Plattform Uber, die in der Schweiz Probleme hat. Sie stösst bekanntermassen aber auch in andern Ländern an ihre sozialversicherungsrechtlichen Grenzen. Wir Ausgleichskassen und in der Folge auch das Bundesgericht konnte die Sach- und Rechtslage ohne Probleme lösen (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/9c_0070_2022_2023_03_22_T_d_14_12_09.pdf). Ausser den Gerichtsverfahren in Sachen Uber gibt es extrem wenige Streitfälle.

3. Argument 2: Die aktuelle Praxis im Vollzug sei für Direktbetroffene in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt

Wenn das Argument stichhaltig wäre, müsste es viele Streitfälle geben. Die Ausgleichskassen erlassen bei einem umstrittenen Fall einer Status-Anerkennung eine sogenannte Feststellungsverfügung. Dadurch steht der betroffenen Person ein unkomplizierter Rechtsweg offen. Ist sie mit dem Entscheid nicht einverstanden, macht sie eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse. Anschliessend hat sie noch die Möglichkeit, den Sachverhalt von einem externen Sozialversicherungsgericht überprüfen zu lassen. Ausgehend von diesem Prozess ist die Anzahl Streitfälle tatsächlich ein verlässliches Indiz dafür, ob zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine ungeklärte und strittige Situation besteht. Wir haben bei unseren Verbandsmitgliedern die entsprechenden Zahlen erhoben und kommen zum Schluss: dem ist nicht so.

Von den in der ganzen Schweiz 2023 durch die Ausgleichskassen bearbeiteten Anmeldungen für SE wurden rund 92% anerkannt (Total bearbeitete Gesuche: 49'425, Anerkennungen: 45'660, Ablehnungen: 3'765). Lediglich in 285 Fällen haben die Antragsteller bei einer Ablehnung den Rechtsweg beschritten. Das entspricht 0.5% aller Anmeldungen. Es ist also eine Tatsache, dass heute über 99% der Anmeldungen ohne Verfahren erledigt werden können. Dies ist ein ausgezeichneter Wert und zeigt, dass die aktuelle Regulierung funktioniert und ausreichend ist. Es besteht kein Handlungsbedarf, ein Wert von 99.5% lässt sich kaum mehr erhöhen.

4. Ziel 1: wirtschaftliche Entwicklung unterstützen

Sowohl der Globalisierungsindex der KOF wie auch der Flexi-Test (siehe Punkt 2) weisen objektiv und nachvollziehbar nach, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht offen, dynamisch und sehr flexibel ist. Gerade die geltende Regelung bei den SE ermöglicht es den Ausgleichskassen immer wieder auf neue Entwicklungen und Trends einzugehen und angemessen darauf zu reagieren. Das Bundesgericht setzt dabei die klaren Leitlinien und

steuert zusätzlich. Falls man die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz fördern und unterstützen möchte, braucht es dazu also keinen Eingriff bei den Sozialversicherungen.

5. Ziel 2: soziale Absicherung von Selbstständigerwerbenden erhöhen

Die soziale Absicherung von SE kann man nicht dadurch erhöhen, dass man den Prozess bezüglich ihrer Anerkennung aufweicht. Damit würde man genau das Gegenteil erreichen. Eben gerade durch die bestehenden, flexiblen aber klaren Kriterien kann man sicherstellen, dass die Marktmacht von Plattformen wie z.B. Uber nicht zu Ungunsten der Fahrer eingesetzt wird. Der vom Bundesrat verfasste Flexi-Test (siehe oben) zeigt dazu mögliche Handlungsfelder auf.

6. Ziel 3: Rechtssicherheit erhöhen

Wie unter Punkt 3 bereits aufgezeigt, sind 0.5% aller Anmeldungen strittig (Einsprache, Beschwerde). Dieser Wert kann kaum mehr gesteigert werden - das ist Rechtssicherheit! Durch die Einführung der Berücksichtigung des Parteiwillens erhöht man die Rechtsunsicherheit massiv und erreicht damit genau das Gegenteil.

7. Unterstützung bei der Abrechnung von Selbstständigerwerbenden

Die AHV-Beiträge der SE werden in einem einfachen, sehr effizienten und heute hoch automatisierten Verfahren auf der Grundlage von Steuerzahlen festgelegt. Die Steuerbehörden übermitteln den Ausgleichskassen dafür ein einziges selbständiges Gesamteinkommen, das sich aus der Summe aller vom Steuerpflichtigen angegebenen selbständigen Tätigkeiten zusammensetzt. Auf dieser Grundlage setzt die Ausgleichskasse die Einkommen der SE definitiv fest.

Wenn nun Vermittler anstelle des SE oder zusätzlich zu den vom SE selbst gezahlten Vorauszahlungen AHV-Beiträge leisten, erhöht das die Komplexität des Verfahrens massiv. Nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern auch für die Steuerbehörden. Anstelle eines Ansprechpartners – des Selbstständigerwerbenden – hätten die Ausgleichskassen und die Steuerbehörden mehrere. Es ist offensichtlich, dass das die Komplexität erhöht, dadurch das Verfahren zur Festsetzung der SE-Einkommen verteuert und einen heute hoch effizienten Prozess ins Gegenteil verkehrt.

8. Schlussfolgerung

Wir sind der Auffassung, dass die neuen Regulierungen der parlamentarischen Initiative Grossen mehr Unklarheiten und Unsicherheiten schaffen, zu mehr Streitigkeiten führen werden und deshalb nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz sind. Sie sind nicht geeignet, um die selbst erklärten Ziele zu erreichen. Wir lehnen deshalb die parlamentarische Initiative Grossen mit allen vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich ab.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Barbara Ghirardin
Präsidentin

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN



Natalia Weideli Bacci
Präsidentin

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Rickenbach, 21. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung Palv. Grossen „Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen“

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Allpura ist der Arbeitgeberverband der Gebäudedienstleister in der Deutschschweiz. Wir vertreten eine Branche mit einem Marktvolumen von rund CHF 4 Mrd. und über 75'000 Mitarbeitenden. Seit 2004 besteht in unserer Branche ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag. Er stärkt nicht nur die Sicherheit der Mitarbeitenden durch faire Mindestlöhne und soziale Absicherungen, sondern sorgt aus Arbeitgebersicht auch für faire Wettbewerbsbedingungen in einer niederschweligen Branche.

Mit Kreisschreiben Nr. 13 vom 11. Juli 2024 haben Sie Ihre Mitglieder eingeladen, bis zum 21. Oktober 2024 ihre Bemerkungen respektive Stellungnahmen zum Vorentwurf im Rahmen der Palv.18.455 einzureichen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne davon Gebrauch.

I. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit dient dem Schutz von Personen, die nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich die mit Unternehmertum und selbständiger Erwerbstätigkeit verbundenen Risiken und Verantwortungen zu tragen.

Aus unserer Sicht haben sich die dafür von Rechtsprechung und Praxis entwickelten Kriterien zur Differenzierung bewährt. Dass sie nicht jeder Lebensrealität gerecht und in gewissen Fällen durchaus als Aufwand empfunden werden können, verstehen wir aus eigener Erfahrung gut. Die Frage ist, ob die Auswirkungen der Einführung des subjektiven Kriteriums des Parteiwillens unter dem Strich positiv oder negativ sein werden. Aus unserer Sicht birgt die geplante Änderung ein hohes Missbrauchspotential, es profitieren unter dem Strich im Verhältnis wenige auf Kosten bestehender Unternehmen, Arbeitnehmenden und der Allgemeinheit.

Allpura lehnt die Änderung von Art. 12 ATSG deshalb dezidiert ab.

II. Begründung

1. Unterwanderung der sozialen Sicherheit

Wir erachten es als richtig, dass Erwerbstätige im Zweifelsfalle als Arbeitnehmende einzustufen sind. Gerade in der Gebäudereinigungsbranche arbeiten in der Ausführung der Reinigungsarbeiten zum grossen Teil Menschen mit Migrationshintergrund und/oder einem kleineren Schulrucksack. Wahrscheinlich würde eine Selbständigkeit teilweise sogar dem Parteiwillen entsprechen. Die Arbeitnehmenden sind sich dabei jedoch oft nicht bewusst, was für Konsequenzen sie als Selbständige im Falle von Krankheit, Unfall oder Verlust der Arbeit selber zu tragen haben.

Als Arbeitgebende und Gesellschaft haben wir – auch im eigenen Interesse – die Verpflichtung, schwächere Parteien, die keine eigene Lobby haben, zu schützen. Eine Aufweichung der Kriterien zur Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit würde zu einer Zunahme von Menschen ohne genügende soziale Absicherung führen mit unmittelbaren finanziellen Konsequenzen für die Allgemeinheit.

2. Abwälzung der finanziellen Risiken auf Staat und Steuerzahler

Mit der sozialen Absicherung der Arbeitnehmenden wird auch die Gesellschaft geschützt. Je mehr Leute durch prekäre Selbständigkeiten zu wenig für ihre Absicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter tun können, desto mehr wird die Gesellschaft als Ganzes mit Kosten für Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen belastet. Es findet somit eine Abwälzung der Verantwortung von Arbeitgebenden auf die Gesellschaft insgesamt statt. Dies entspricht nicht unserer Vorstellung von Zusammenwirken und unserer Rolle als Arbeitgebende in der Gesellschaft.

3. Wettbewerbsverzerrung

In der Begründung der Initiative wird ausgesagt, dass die bisherige Regelung die Unternehmensmodelle von internationalen Firmen und Start-ups behindere. Und bestehende Schweizer Firmen? Diese werden grossmehrheitlich ihre Mitarbeitenden nicht in die Selbständigkeit entlassen können und somit weiterhin die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften mit den entsprechenden Aufwänden beachten müssen.

Die Plattform-Wirtschaft ist heute eine Realität und in der Reinigung bereits sehr verbreitet. Als Beispiel kann „Batmaid“ angeführt werden. Mit ihrem Geschäftsmodell ist sie vor Gericht unterlegen, worauf sie es anschliessend modifiziert hat. Die vorgesehene Gesetzesänderung würde jedoch die Rückkehr zum alten Modell ermöglichen. Die Folgen davon waren in der Corona-Krise sichtbar, als mehr als 2'500 Reinigungskräfte während Monaten ohne Arbeit waren, weil sich Batmaid nicht für sie verantwortlich sah. (Notabene ein Phänomen, dass auch bei Privathaushalten zu beobachten ist, wo sich die Auftraggeber meist nicht als Arbeitgebende mit entsprechenden Verpflichtungen sehen – bisher ein „Graumarkt“, der mit der neuen Regelung legitimiert wäre).

In der Schweiz wurden 2023 allein fast 800 neue Reinigungsunternehmen gegründet, davon 400 mit mindestens einem Mitarbeitenden. Die Initiative dürfte solche Start-ups kaum auf dem Radar gehabt haben. Die Schweizer Arbeitswelt besteht jedoch nicht nur aus hippen High-Tech Start-ups. Gerade im Niedriglohnbereich wurde durch die Liberalisierung der Gründungsvoraussetzungen in vielen Branchen die Möglichkeit geschaffen, ohne Berufsprüfung oder gar Ausbildung einen Handwerksbetrieb zu gründen. Bei unseren Kontrollen stellen wir seit jeher fest, dass gerade in diesen Kleinstbetrieben arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen nicht eingehalten werden. Zunehmend werden solche Gründungen auf Plattformen ausweichen, wo wunderbar versprochen wird was nie eingehalten werden kann und Mitarbeitende problemlos im Selbständigenstatus beschäftigt werden können, sollte dies in Zukunft zulässig sein.

Es darf nicht sein, dass mit Blick auf neue Geschäftsmodelle Regelungen erlassen werden, die Plattformen und Start-ups gegenüber den bestehenden Unternehmen in einen Wettbewerbsvorteil bringen. Die Möglichkeit von Plattformen oder Start-ups, ausschliesslich mit Selbständigen zu arbeiten, entbindet sie von jeglicher Verantwortung. Sie sind nicht für Sozialabgaben verantwortlich, für die Einhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, von Höchstarbeitszeiten, von Kündigungsfristen, von Minimallöhnen, von Ferienbezügen von mindestens zwei Wochen am Stück pro Jahr – die Liste könnte noch verlängert werden. Die Einhaltung all dieser Vorschriften ist mit Aufwand, Bürokratie und Kosten verbunden. Wenn eine Entlastung gewollt ist, dann soll sie allen Unternehmen zugutekommen.

Die Regelung führt schlussendlich auch zu einer Aushöhlung des Gesamtarbeitsvertrages, mit dem unsere Branche seit zwanzig Jahren klare Mindestanforderungen festlegt und so für gleichlange Spiesse und faire Wettbewerbsbedingungen sorgt.

4. Flexibilisierung als Scheinargument

Unser Verband ist sich der gesellschaftlichen Entwicklung mit einem steigenden Bedürfnis nach Flexibilisierungen im Arbeitsrecht bewusst und anerkennt, dass Anpassungen vorgenommen werden müssen. Auch unsere Branche hätte diesbezüglich etliche Wünsche. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird jedoch kein dringliches und breites Problem von Schweizer Firmen und der Schweizer Wirtschaft gelöst, sondern sie schafft im Gegenteil wie oben ausgeführt kurz- und mittelfristig erhebliche neue Probleme

Wünscht ein Unternehmen Flexibilisierung bei Arbeitsverhältnissen stehen dafür zudem rechtliche Möglichkeiten wie befristete Verträge oder Temporärarbeit zur Verfügung.

5. Zunahme der Scheinselbständigkeit

Die vorgesehene Änderung birgt ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Mitarbeitende können künftig in die Selbständigkeit gedrängt werden, da sie oft nicht die gleiche Verhandlungsmacht haben wie die Arbeitgeberseite und bestimmt nicht wie mächtige, internationale Plattformen.

Die Umsetzung der Vorlage würde die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit nicht nur für die Vollzugsorgane von Gesamtarbeitsverträgen, sondern auch für die Behörden massiv erschweren oder gar verunmöglichen. Der erläuternde Bericht spricht bei den Auswirkungen der Vorlage auf die Sozialversicherungen selbst davon, dass «der Parteiwille subjektiv» sei und «die Ausgleichskassen die Gültigkeit solcher privatrechtlichen Vereinbarungen nicht systematisch prüfen könne. Die Gültigkeit der Vereinbarung werde in Frage gestellt, was aufwändige Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte.» Die Vorlage führt also lediglich zu einer zunehmenden Komplexität und administrative Belastung im Sozialversicherungssystem und damit zu höheren Kosten. Die Vorlage ist damit nicht liberal, sondern teuer und missbrauchsanfällig.

Allpura ist zusammenfassend aus den folgenden Gründen gegen die geplante Änderung von Art. 12 ATSG:

1. Das Abstellen auf den Parteiwillen birgt unter dem Aspekt der sozialen Sicherheit grosse Risiken. Die Ausweitung des Selbständigkeitsstatuts schwächt die Stellung der Erwerbstätigen in sehr vielen Handwerks- und Tieflohnbranchen, hat ein grosses Missbrauchspotential und führt in der Konsequenz zu Mehrkosten bei Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen und damit zu einer Mehrbelastung des Staates. Wir erachten es daher als richtig, dass Erwerbstätige basierend auf den geltenden Kriterien im Zweifelsfalle als unselbständig eingestuft werden, zu ihrem Schutz und zum Schutz der Steuerzahler.
2. Die Schweizer Wirtschaft besteht nicht nur aus High-Tech-Firmen, Start-ups und Plattformen, sondern wird nach wie vor zu einem bedeutenden Teil von KMU getragen, die wichtige handwerkliche Dienstleistungen aller Art erbringen: Reinigung, Sicherheit, Gastronomie, Maler, Elektriker, Transport etc. etc. Die geplante gesetzliche Regelung bringt Vorteile für Plattformen und Neugründungen, aber erhebliche Nachteile für viele bestehende KMU aus verschiedensten Branchen.
3. Die Schweiz bietet internationalen Firmen ein attraktives Umfeld. Wir stellen in Frage, dass diese Anpassung, die Ausdruck der angloamerikanischen Hire-and-Fire-Mentalität ist, das ausschlaggebende Kriterium ist für den Entscheid, in der Schweiz ansässig zu werden. Die Schweiz bietet einen grundsätzlich sehr liberalen Arbeitsmarkt, der die Interessen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zum Wohle aller austariert, wobei die Branchen für sich mit den Sozialpartnern zusammen passende Ausgestaltungen finden können.
4. Auch wenn gesagt wird, dass das Kriterium des Parteiwillens nur ergänzend zum Tragen kommen soll, wenn die Kriterien organisatorische Unterordnung und unternehmerisches Risiko kein eindeutiges Resultat ergibt, wird die Umsetzung in der Praxis dazu führen, dass sehr viel Personen mehr als bisher am Markt als selbständige Erwerbstätige auftreten. Ein grosser Teil von ihnen ist in Tieflohnbereichen tätig. Sie sind auf ein regelmässiges Einkommen angewiesen und entsprechend vulnerabel. Ihre Selbständigkeiten sind genau betrachtet deshalb nur eine scheinbare, da sie aufgrund ihrer finanziellen Situation in einer Abhängigkeit von den Auftraggebern sind. Dies ist keine wünschenswerte Entwicklung.

III. Ergänzung von Art. 14 AHVG

Die vorgeschlagene Änderung ist im Prinzip ein Zugeständnis, dass Personen, die zwar als selbständig erklärt sind, doch nicht selbständig für Abrechnungen von Sozialbeiträgen zuständig sein müssen. Der Staat versucht so indirekt, die Zahlungen an die AHV sicherzustellen. Ist die Vorstellung dieses Vorschlages, dass die Unternehmen diese Dienstleistung für die selbständigen Personen kostenlos machen werden? Das dürfte kaum der Fall sein. Die neu vorgeschlagenen Möglichkeiten für die Vertragspartner von Selbständigerwerbenden, diese bei der Entrichtung von Beiträgen zu unterstützen, ist eine Scheinlösung, die die soziale Sicherheit der Betroffenen nicht gewährleisten kann.

Wir lehnen auch die Änderung somit auch die Ergänzung von Art. 14 AHVG ab.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Jürg Brechbühl in blue ink.

Jürg Brechbühl
Präsident

Handwritten signature of Karin Funk in blue ink.

Karin Funk
Geschäftsführerin

Nationalrätliche Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern
per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 1. November 2024

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 18.455 (Jürg Grossen): «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zu dieser Vernehmlassung, welche wir via unseren Dachverband, dem Schweizerischen Arbeitgeberverband, erhalten haben. Da wir als Arbeitsrechtsspezialisten auch zu den arbeitsrechtlichen Aspekten des Vernehmlassungsentwurfs Stellung nehmen möchten, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme direkt zukommen zu lassen.

Als regionaler branchenübergreifender Arbeitgeberverband vertritt Arbeitgeber Zürich VZH die Interessen seiner rund 2'200 Mitglieder, welche mit ihren unterschiedlichsten Grössen und Branchen repräsentativ für den Wirtschaftsraum Zürich sind.

Unsere Position

Arbeitgeber Zürich VZH unterstützt grundsätzlich das mit der Vernehmlassungsvorlage verfolgte Ziel. Als Arbeitgeberverband bevorzugen wir die von der Mehrheit vorgeschlagene Formulierung, allerdings mit zwei im Folgenden dargelegten Ergänzungen, welche einerseits eine Koordination mit dem Arbeitsrecht sicherstellen und andererseits das mit der verbleibenden Rechtsunsicherheit verbundene Risiko der Vertragsparteien reduzieren sollen.

Stellungnahme zur Gesetzesvorlage

Die rechtliche Qualifikation eines Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einerseits oder zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden andererseits resultiert in einer Unterstellung der konkreten Vertragsbeziehung unter eine Vielzahl unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und führt für die Vertragsparteien je nach Qualifikation zu unterschiedlichen Chancen und Risiken. Es ist für Vertragsparteien daher sehr schwierig und mitunter riskant,

wenn mit Bezug auf die konkrete Qualifikation ihres Vertragsverhältnisses Rechtsunsicherheit besteht und diese von Behörden und/oder Gerichten erst im Nachhinein verbindlich festgelegt wird. Durch diese Rechtsunsicherheit können Auftraggebende sowie Auftragnehmende in ihrer wirtschaftlichen Freiheit eingeschränkt sein. Arbeitgeber Zürich VZH unterstützt daher das Anliegen der vorliegenden Revisionsvorlage, hier Abhilfe zu schaffen und die Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Auftragsverhältnissen zur Dienstleistungserbringung (insbesondere auch auf digitalen Angebotsplattformen) zu reduzieren.

Die Wirksamkeit der Vorlage für die Erreichung dieses sinnvollen Zieles ist jedoch fraglich. Einerseits ist eine stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens gerade in denjenigen Fällen problematisch, in welchen das Mass der organisatorischen Unterordnung und wirtschaftlichen Abhängigkeit einen Selbständigkeitsstatus bezweifeln lassen. Gerade in diesen Fällen kann eine soziale Absicherung der «schwächeren» Vertragspartei wünschenswert sein. Andererseits befassen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen nur mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen, ohne diese mit den sich parallel dazu stellenden arbeitsrechtlichen Fragen zu koordinieren. Auch wenn die Vorlage eine Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte anstrebt, verbleiben für die betroffenen Unternehmen weiterhin Risiken mit Bezug auf die arbeitsrechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses. Nicht zuletzt wird auch die Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation durch die neuen Bestimmungen höchstens reduziert, nicht beseitigt.

Hilfreich wäre es deshalb nach Ansicht von Arbeitgeber Zürich VZH, dass die Möglichkeit für Vertragspartner geschaffen wird, auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen der Selbständigerwerbenden gewährleisten zu können, sofern dies ohne allzu grosse administrative Mehraufwände auf Seiten der Sozialversicherungsbehörden möglich ist. Dies wäre ein wirksames Mittel für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Risiko der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation der Vertragsbeziehung.

Zusätzlich ist für Plattformunternehmen, welche gewerbsmässig die Dienste von Selbständigerwerbenden vermitteln, eine Aufklärungspflicht gegenüber den vermittelten Dienstleistungserbringern mit Bezug auf ihre sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Selbständigerwerbende zu statuieren.

Zu den Artikeln des Entwurfs im Einzelnen

Neu Art. 12 Abs. 3 und 4 ATSG:

«Für die Unterscheidung [...] berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.

Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen **unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht relevanten Kriterien.**»

Für Auftraggebende und/oder Arbeitgebende ist es äusserst ungünstig, wenn ihre Vertragsverhältnisse mit Auftragsnehmenden und/oder Arbeitnehmenden unter dem Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht unterschiedlich beurteilt werden (wenn beispielsweise das Vertragsverhältnis vom Arbeitsgericht als Arbeitsverhältnis qualifiziert wird, während die Sozialversicherungsbehör-

den von der Selbständigkeit des Dienstleistungserbringers ausgehen, oder umgekehrt). Im Arbeitsrecht wird die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses von den Arbeitsgerichten nach aktueller Praxis weitgehend unabhängig von derjenigen der betroffenen Vertragsparteien getroffen, d.h. der Parteiwille (der sich beispielsweise durch die Bezeichnung des Vertrags ausdrückt) wird nicht oder lediglich subsidiär berücksichtigt (vgl. u.a. BGE 4A_64/2020 vom 8.8.2020). Wenn nun im Sozialversicherungsrecht dem Parteiwillen mehr Gewicht beigemessen wird, wäre dies zwar für die Vertragsparteien grundsätzlich vorteilhaft, birgt jedoch die Gefahr, dass diejenigen Fälle zunehmen, in denen die arbeitsrechtliche Qualifikation von der sozialversicherungsrechtlichen abweicht. Aus diesem Grunde spricht sich Arbeitgeber Zürich VZH für die Formulierung der Kommissionsmehrheit aus.

Aus den obgenannten Gründen regt Arbeitgeber Zürich VZH sodann an, dass der Bundesrat die Regelung der Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos mit den (v.a. durch Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten) arbeitsrechtlich relevanten Kriterien koordiniert.

Neu Art. 14 Abs. 4bis AHVG:

«Der Bundesrat **regelt [anstelle: kann regeln]**, wie die Vertragspartner...»

Diese Bestimmung ist nicht als «Kann-Vorschrift» zu formulieren. Vielmehr ist der Bundesrat in dieser Bestimmung direkt zu beauftragen, eine Möglichkeit zu schaffen, dass Vertragspartner von Selbständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen der Selbständigerwerbenden gewährleisten können, sofern dies ohne allzu grosse bzw. kostenintensive Mehraufwände bei der administrativen Umsetzung möglich ist. Dies wäre ein wirksames Mittel zur Reduktion des Risikos, welches aus der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation der Vertragsbeziehung resultiert.

Zusätzlich ist für Plattformunternehmen, welche gewerbsmässig die Dienste von Selbständigerwerbenden vermitteln, anstelle der (oder andernfalls zusätzlich zur) Meldemöglichkeit eine Aufklärungspflicht gegenüber den vermittelten Dienstleistungserbringern mit Bezug auf ihre sozialversicherungsrechtliche (inkl. unfallversicherungsrechtliche) Situation als Selbständigerwerbende und ihre diesbezüglichen Pflichten zu statuieren. Damit könnte die Anzahl derjenigen Dienstleistungserbringen reduziert werden, welche sich ihres rechtlichen Status im Zusammenhang mit der Plattformarbeit und ihren entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht bewusst sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Wir sehen der überarbeiteten Gesetzesvorlage mit grösstem Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse
Arbeitgeber Zürich VZH



Hans Strittmatter
Geschäftsleiter

Madame la Présidente
Barbara Gysi
CSSS-N
Parlement fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Paudex, le 1^{er} novembre 2024
TRE

Consultation 18.455 lv. pa. Grossen : accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Comme nous en avons l'habitude lors de consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position.

Contexte

Le droit des assurances sociales prévoit une distinction entre activités salariée et indépendante, impliquant des différences tant en matière de débiteur des cotisations que de montants dus. Il existe également des différences de protection sociale notables entre les deux régimes.

Pour opérer la distinction, c'est la rémunération qui est décisive : le revenu provenant d'une activité indépendante comprend tout revenu du travail autre que la rémunération pour un travail accompli dans une situation dépendante. Toute personne engagée et salariée par une entreprise est réputée exercer une activité dépendante, alors que sont considérées comme indépendantes les personnes qui agissent en leur nom propre et pour leur propre compte, sont libres dans l'organisation du travail et assument les risques économiques de leur activité. Les caisses de compensation déterminent au cas par cas, sur la base de critères objectifs, si la rémunération de l'activité confère à l'assuré le statut d'indépendant au regard de l'AVS.

Le projet mis en consultation propose d'intégrer dans la loi elle-même plutôt que dans des directives administratives le résumé des critères jurisprudentiels et d'y inclure la prise en compte de la volonté des parties dans la définition du statut d'indépendant. L'auteur de l'initiative et une partie de la commission estiment que cette nouvelle prise en compte améliorerait la liberté des entrepreneurs, avec de potentielles influences positives pour l'économie.

Prise de position

Nous ne sommes pas certains de l'utilité de légiférer en cette matière, tant les caisses de compensation ont l'habitude de décider de manière compétente, sur la base des critères du Tribunal fédéral, du statut de nombreux affiliés. La réglementation actuelle se base sur des éléments factuels et objectifs. Elle s'applique de manière uniforme et équitable à travers toute la Suisse. Les litiges sont très peu nombreux et l'immense majorité des demandes est traitée sans procédure contentieuse.

Bien sûr, nous sommes particulièrement sensibles au principe de la liberté d'entreprendre ainsi qu'au développement d'une économie dynamique. Mais ce n'est sans doute pas en intégrant un élément de pur droit privé, l'entente des parties, dans la qualification objective des faits que l'on pourra améliorer la protection sociale des indépendants. C'est au contraire en interprétation des critères existants, clairs et objectifs, que l'on peut au mieux garantir le respect de la liberté d'entreprendre, de même que la protection sociale des travailleurs. Il faut éviter une insécurité juridique et une augmentation des litiges.

Cela dit, nous acceptons d'entrer en matière, en prenant position sur les variantes proposées et en indiquant en premier lieu que les caisses de compensation doivent rester responsables de l'examen du statut d'indépendant. Deuxièmement, il est important que les critères restent ceux qui ont été développés par les autorités judiciaires, en particulier le Tribunal fédéral. La volonté des parties doit rester, comme aujourd'hui, un critère non décisif lors de l'appréciation d'un cas particulier. Enfin, permettre à des agents payeurs d'effectuer les tâches qui incombent aux indépendants contrevient au principe de la responsabilité individuelle : cette mesure doit donc être rejetée.

Art 12 al. 3 LPGA

Nous préférons la solution majoritaire de la commission, qui inclut au niveau de la loi les principaux critères que sont le degré de subordination d'un point de vue organisationnel et le degré de risque entrepreneurial. Mais il s'agit de biffer la dernière phrase : « Si le statut ne peut être déterminé clairement, il est tenu compte des éventuels accords écrits passés entre les parties ». En effet, il est essentiel que la nature de la volonté des parties reste purement déclarative, qu'elle ne soit pas un critère décisif et qu'elle ne fonde aucun droit direct, notamment à des fins de sécurité du droit et de protection sociale. Les deux critères factuels mentionnés doivent être respectés par les indépendants, peu importe la déclaration des parties à cet égard.

Nous nous opposons à la solution de la minorité, qui souhaite mettre la volonté des parties au même niveau que les critères factuels énoncés précédemment. Cette proposition est inadéquate car elle engendre un déficit notable de protection sociale, et entraîne le risque de « faux indépendants », qui sont en réalité des salariés d'entrepreneurs cherchant à éviter les protections de droit du travail.

Nous souhaitons ajouter que les caisses de compensation doivent également rester les organes compétents pour examiner les éléments pertinents et pour rendre une décision.

Art 12 al. 4 LPGA

Nous soutenons la position de la minorité, qui refuse la délégation de compétence au Conseil fédéral pour régler les détails de l'art 12 al. 3 LPGA. Nous sommes d'avis que les critères donnés par la jurisprudence sont clairs, et déjà largement mis en application par les caisses de compensation. Il n'y a donc pas lieu de légiférer davantage.

Art 14 al. 4 bis LPGA

Nous soutenons la position de la minorité, qui ne veut pas d'un rôle d'agent payeur afin de faciliter le suivi des obligations de l'indépendant. Nous estimons que cette mesure contrevient au principe de responsabilité individuelle. En effet les indépendants ont des droits mais aussi des obligations dont ils doivent assumer l'exécution. A notre avis, la proposition risquerait de limiter fortement le risque entrepreneurial puisque l'agent payeur garantirait le paiement des cotisations salariales, et par conséquent les conditions à remplir pour être déclaré indépendant ne seraient pas remplies.

Conclusion

Au vu de ce qui précède, et tout en réaffirmant nos doutes quant à l'opportunité d'une telle législation, nous pouvons entrer en matière sur une inclusion dans la loi des conditions jurisprudentielles pour définir le statut d'indépendant. Nous ne souhaitons pas de délégation de compétence législative au Conseil fédéral pour régler les détails, et les caisses de compensation doivent rester les organes de décision pour définir le statut selon les critères

donnés par la jurisprudence du Tribunal fédéral. Nous nous opposons à la création d'un rôle d'agent payeur pour les assurances sociales.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Présidente, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rezso', enclosed in a light gray rectangular box.

Tatiana Rezso

Frau Nationalrätin / Herr Nationalrat
der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates SGK-N

Betreff: Vernehmlassungsantwort zur Parlamentarischen Initiative (18.455): “Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen”

Zürich, 1. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir zu der in die Vernehmlassung gegebenen parlamentarischen Initiative 18.455 Stellung. **digitalswitzerland begrüsst die Parlamentarische Initiative und empfiehlt, auf diese einzutreten.** Die parlamentarische Initiative kann das Wachstum der Plattform-Ökonomie¹ begünstigen, indem die rechtliche Sicherheit erhöht wird. Die soziale Sicherheit darf jedoch nicht gefährdet werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Minderheit der digitalswitzerland-Mitglieder die Vorlage ablehnt. Die Minderheit besteht aus: **Suva**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Ermöglichung der Selbstständigkeit durch die Berücksichtigung der Parteiwillen für Dienstleister/innen auf Plattformen ist grundlegend und notwendig für die Weiterentwicklung der Plattform-Ökonomie in der Schweiz.
- Die durch die Initiative gewonnene Flexibilität für die Dienstleister/innen darf aber nicht zum Abbau der sozialen Sicherheit sowie zu Mindereinnahmen bei den Sozialwerken führen.
- Damit Plattformarbeitende sich ihren sozialen Risiken bewusst sind, sollen Massnahmen angedacht werden, mittels welcher Plattformdienstleister über Rechte und Pflichten, die mit der Selbstständigkeit einhergehen, transparent informiert werden.
- Zur Wahrung der sozialen Sicherheit erachten wir es als zwingend, über Begleitmassnahmen wie z.B. eine allgemeine Versicherungspflicht für Selbstständige in der Unfallversicherung zu diskutieren.

Erläuterungen zur Vernehmlassung:

Zu Art. 12 Abs. 3 ATSG

digitalswitzerland hat die beiden Anträge zum Artikel 12 Absatz 3 ATSG geprüft und kommt zum Schluss, dass sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsantrag Vor- und Nachteile aufweisen, wobei die Vorteile des Minderheitsantrages überwiegen.

Der Mehrheitsantrag bietet zwar den Vorteil, dass er im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung steht. Allerdings berücksichtigt er nicht ausreichend die Dynamik und die neuen Möglichkeiten der Plattform-Ökonomie. Eine starre, kardinale Regelung (Parteienvereinbarungen als untergeordnetes Merkmal zu Mass der organisatorischen Unterordnung und dem unternehmerischen Risiko) würde Innovationspotenziale hemmen und die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt behindern.

¹ World Bank: Demand for Online Gig Work Rapidly Rising in Developing Countries, (07/09/23), <https://www.worldbank.org/en/news/press-release/2023/09/07/demand-for-online-gig-work-rapidly-rising-in-developing-countries>

Der Minderheitsantrag hingegen ist innovationsfreundlicher und trägt den Veränderungen des Arbeitsmarktes durch digitale Lösungen stärker Rechnung, muss aber die Frage der sozialen Sicherheit berücksichtigen.

Um die soziale Sicherheit der in der Plattform-Ökonomie Tätigen zu gewährleisten, schlägt digitalswitzerland vor, die Beitragspflicht der Selbstständigen für AHV, IV und EO mindestens auf die Unfallversicherung auszuweiten. Insbesondere, da im Niedriglohnsektor die selbständigen Personen notgedrungen auf die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen verzichten und somit Unfalldeckungs- und Vorsorgelücken entstehen.

Unter der Voraussetzung, dass die soziale und rechtliche Absicherung gestärkt wird, favorisiert digitalswitzerland den Minderheitsantrag (Silberschmidt, Aellen, Aeschi Thomas, Bircher, de Courten, Glarner, Gutjahr, Sauter, Sormanni, Thalmann-Bieri, Vietze, Wyssmann).

Zu Art. 12 Abs. 4 ATSG

Auch bei zukunftssträchtigen Businessmodellen wie der Plattformökonomie ist es nötig, dass Leitplanken gesetzt werden, um die soziale Sicherheit in der Schweiz zu gewährleisten. Gerne wollen wir die Kommission bereits jetzt dazu anregen, über die zentralen Anforderungen an Parteivereinbarungen zu denken, welche die entsprechende Verordnung beinhalten sollte. digitalswitzerland schlägt folgende Elemente vor:

- Im Hinblick auf die von digitalswitzerland vorgeschlagene Änderung des Art. 14 Abs. 4 bis AHVG (siehe unten) muss die Aufklärung von Selbstständigerwerbenden, speziell der Personen, die auf Plattformen tätig sind, sichergestellt sein. Insbesondere muss der Wille der Vertragsparteien klar zum Ausdruck kommen, sodass es zu keinen Willensmängeln kommt. Entsprechende Massnahmen sollen unter Berücksichtigung aller involvierter Stakeholder (Plattformanbieter oder Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden, Ausgleichskassen, Unfallversicherer und Bund) beschlossen werden.
- In der Parteienvereinbarung muss die soziale Sicherheit gestärkt werden: Die Beitragspflicht soll neben AHV, IV und EO mindestens auf die Unfallversicherung ausgeweitet werden.

Erläuterung der Position der Minderheit (Suva)

Die heutigen Beurteilungskriterien für die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit erweisen sich als genügend flexibel, um sowohl klassische als auch neue Tätigkeitsformen wie beispielsweise die Plattformarbeit angemessen und sachgerecht beurteilen zu können. Die Berücksichtigung allfälliger Parteivereinbarungen würde den tatsächlichen, nach aussen sichtbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch bedingt Rechnung tragen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit im Vollzug, entkräftet das Versicherungsobligatorium und widerspricht der verfassungsmässigen Gleichbehandlung. Zudem werden missbräuchliche Geschäftsmodelle begünstigt und insbesondere die soziale Sicherheit der Schweiz untergraben. Falls Parteivereinbarungen bei der Statusbeurteilung in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden müssen, sollten als Begleitmassnahmen ein individuelles Obligatorium für die Unfallversicherung und/oder eine Lohnuntergrenze für den Geltungsbereich der Parteivereinbarung zur Anwendung kommen.

Zu Art. 14 Abs. 4 bis AHVG

Wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach Dritte (wie beispielsweise Plattformen) auf freiwilliger Basis die selbstständigen Vertragspartner bei der Entrichtung der Beiträge unterstützen können. Die Vorteile der Digitalisierung erlauben es, zu Gunsten beispielsweise der Plattformnutzenden den Informationsfluss zwischen Plattformen und Sozialversicherungen (Ausgleichskassen und Unfallversicherer) zu verbessern. Eine verstärkte Kooperation zwischen

Unternehmen (wie bspw. Plattformen) und Sozialversicherungen (Ausgleichskassen und Unfallversicherer) erhöht die Transparenz.

Die Vorlage hat Pioniercharakter und ist ein Schritt von einem industriellen zu einem digitalen Verständnis von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht zu gelangen. Wir ermutigen Sie dazu, die von uns erwähnten Argumente in ihre Arbeit miteinzubeziehen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,



Franziska Barmettler
Managing Director digitalswitzerland
franziska@digitalswitzerland.com



Guillaume Gabus
Public Affairs & Extended Management
guillaume@digitalswitzerland.com

Über digitalswitzerland

Der Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Behördenorganisation und Politik steht im Zentrum der Arbeit von digitalswitzerland. Mit Impulsen und konkreten Beiträgen sollen die Möglichkeiten der digitalen Technologien genutzt werden. Darüber hinaus müssen die damit verbundenen Risiken gemanagt und das Vertrauen der Menschen in die Technologien gefördert werden, um die Schweiz in eine führende digitale Nation zu transformieren.

Mit der künstlichen Intelligenz hat ein neues Kapitel in der Digitalisierung begonnen. Besondere Prioritäten sind die Bildung, eine vertrauenswürdige digitale Infrastruktur, Cybersecurity, eSustainability, Digital Health und eGovernment. Die damit verbundenen Herausforderungen geht digitalswitzerland in enger Zusammenarbeit mit den über 170 Mitgliedern, Partnern und anderen Verbänden an.



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

A l'attention de

Madame Barbara Gysi,
Présidente de la Commission de la sécurité
sociale et de la santé publique du Conseil
national (CSSS-N)
CH – 3003 Berne

Genève, le 30 octobre 2024
RZ/3452 – FER 42-2024

18.455 n Iv. Pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties.

Madame la Présidente,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a **pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation** concernant « la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties ».

L'initiative précitée (18.455) vise à donner plus de poids à la volonté des travailleurs, dans la distinction entre activité indépendante et activité salariée. Tant le Conseil national que le Conseil des États ont clairement approuvé la motion en 2022 et 2023, respectivement, avec plus des deux tiers des voix. En conséquence, la CSSS-N a élaboré un projet d'ordonnance **pour mettre en œuvre** l'initiative parlementaire.

Elle vous remercie de l'avoir sollicitée sur ce projet et vous prie de bien vouloir trouver sa prise de position.

Fondement de cette initiative :

Cette initiative répond aux préoccupations pragmatiques des plateformes et des travailleurs de plateforme, et à leur souhait de simplification de la qualification de la relation de travail. Cette qualification devrait intégrer la volonté des parties, en plus du degré de subordination organisationnelle et du risque entrepreneurial, de manière à en pas « entraver la liberté économique des entrepreneurs. »

Dans le condensé du rapport de la CSSS-N du 20 juin 2024, la commission **est d'avis que la situation juridique actuelle** pour la détermination du statut peut « entraver la liberté économique des entrepreneurs. » Elle considère que « **la pratique actuelle en matière d'application a, dans certains cas, un impact négatif sur l'activité économique en Suisse et sur l'accès au marché du travail pour**

les personnes directement concernées ». Elle souhaiterait au contraire pouvoir faciliter le développement économique, renforcer la sécurité juridique et améliorer la protection sociale des travailleurs indépendants. De plus, la Commission souhaite prévoir que des tiers puissent soutenir les indépendants afin de faciliter le versement des cotisations.

Notre fédération poursuit le même souhait de développement économique de la Suisse, tout en ayant **la conviction que c'est le cas, notamment grâce** une réglementation adéquate dans le domaine des assurances sociales. Cette réglementation se base sur des éléments factuels et objectifs, et poursuit un but de protection du travailleur qui serait dans un rapport objectif de dépendance. Cette **réglementation s'applique de manière uniforme et équitable à travers toute la Suisse, ce qui renforce** la sécurité juridique et l'état de droit social. Les litiges sont d'ailleurs, en proportion, très peu nombreux.

Les statistiques transmises par les caisses de compensation pour l'année 2023 confirment que plus de 99% des demandes sont traitées sans procédures contentieuses, ce qui nous semble confirmer la sécurité juridique, et le bon fonctionnement du système en place. Les nouvelles formes de travail et nouveaux modèles d'affaire peuvent également être mis en œuvre sous le régime actuel. Le rapport du Conseil fédéral de 2021 (« Flexi-Test ») a d'ailleurs clairement démontré qu'il n'y avait pas de nécessité d'agir.

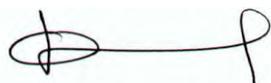
Il reste toutefois toujours nécessaire d'adapter les directives aux nouvelles professions, aux nouveaux modèles d'affaires, aux spécificités de certaines branches, de manière à permettre aux parties comme aux organes d'exécution d'appréhender au mieux les éléments de fait.

En tout état de cause, notre Fédération soutient le fait que cela n'est pas en intégrant un élément de droit privé, l'entente des parties, et en « affaiblissant » par la même la qualification objective des faits qu'on améliore la protection sociale des indépendants. C'est probablement en interprétation des critères existants, clairs et objectifs, que l'on peut garantir que la liberté d'entreprendre, comme la protection juridique des travailleurs, est respectée.

Nous considérons que le système actuel répond aux exigences de l'économie. Si les fondements de cette initiative font du sens, à savoir amener les parties à s'entendre sur la qualification du rapport de travail, nous restons convaincus que ce sont les conditions économiques objectives et réelles qui doivent rester déterminantes et non les accords de droit privé, pour éviter une insécurité juridique et une augmentation des litiges, ce qui nuirait *de facto* à la place économique.

Enfin, la proposition de permettre que des tiers puissent décompter des indépendants, qui a un fondement pragmatique certain, pose un risque de désorganisation du traitement actuel en place, basé sur la taxation fiscale transmise de manière largement automatisée aux organes d'exécution.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

per E-Mail
an sekretariat.abel@bsv.admin.ch (pdf und word)

Basel, 7. Oktober 2024

18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen: Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Handel Schweiz vertritt die Interessen der Schweizer Gross- und Detailhandelsbetriebe. Insgesamt umfasst die Handelsbranche 700'000 Arbeitsplätze in der Schweiz.

Handel Schweiz begrüsst die Stossrichtung der Pa. Iv. Grossen. Gerade für KMU bzw. Start-ups ist es eminent wichtig, mit selbständigen externen Partnern zusammenarbeiten zu können, ohne diese als Arbeitnehmer beschäftigen zu müssen. Arbeitsverhältnisse sind für Kleinstunternehmen mit verhältnismässig grossem administrativem Aufwand verbunden. Ausserdem stellen sie ein bedeutendes Risiko dar, das nicht jeder Unternehmer zu schultern bereit bzw. in der Lage ist. Auch die beauftragten Partner sind oftmals, aus verschiedenen Gründen, nicht gewillt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Es ist daher sinnvoll und wichtig, dem Parteiwillen bei der Beurteilung des Verhältnisses eine zentrale Rolle zu geben.

Die Berücksichtigung des Parteiwillens stärkt ausserdem die Rechtssicherheit. Denn wenn ein Gericht eine Beziehung, welche die beiden Vertragsparteien für ein Auftragsverhältnis hielten, als Arbeitsverhältnis taxiert, hat dies für die Vertragsparteien schwerwiegende, unbeabsichtigte Folgen. Sich gegen einen solchen Entscheid abzusichern, übersteigt die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten eines KMU.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Antrag der Minderheit Silberschmidt den Vorzug zu geben, da er dem Kriterium des Parteiwillens – das, wie wir oben aufgezeigt haben, ökonomisch zentral ist – eine mitentscheidende Rolle gibt.

Die Anträge der Minderheiten Meyer und Weichert erachten wir als praxisfremd und nicht zielführend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handel Schweiz



Kaspar Engeli
Direktor



Elias Welti
Mitglied der Geschäftsleitung

Erhalten per Mail: Fr 25.10.2024 15:08
An: _BSV-Sekretariat ABEL
Cc: Urgese Luca (HKBB)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Handelskammer beider Basel schliesst sich in der obengenannten Vernehmlassung der
Stellungnahme der [FDP Schweiz](#) an.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber
Leiter Kampagnen und Strategiesupport
St. Jakobs-Strasse 25
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 270 60 50
Fax +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch



Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2024

Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative 18.455 «Selbständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen.

I Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse lehnt die Vorlage dezidiert ab.

Die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral. Sie hat einerseits direkte Auswirkungen auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge und andererseits auf den sozialen Schutz für Arbeitnehmende.

Für die Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sollen neu neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren. Zudem soll der Bundesrat Dritten ermöglichen können, Selbständigerwerbende bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen zu unterstützen.

HotellerieSuisse verschliesst sich den Veränderungen im Arbeitsmarkt nicht, auch nicht der Digitalisierung der Arbeitsverhältnisse oder dem Wunsch nach flexibleren Regelungen für Selbständige oder Start-ups. Der Verband ist jedoch der Meinung, dass es keine neuen gesetzlichen Bestimmungen braucht, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind liberal genug ausgestaltet. Insbesondere braucht es keine neue Regulierung, welche ein hohes Missbrauchspotential birgt und sowohl sozialversicherungs- wie auch arbeitsrechtliche Prinzipien aushöhlt.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

HotellerieSuisse lehnt die Vorlage aus nachfolgenden Gründen ab:

Keine neue Regulierung notwendig

Zur Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit besteht eine langjährige Praxis. Die Selbständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbsterklärung ermöglicht, sondern anhand dieser Praxis und bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Der subjektive Parteiwille ist dabei eben gerade NICHT massgebend, sondern objektive Kriterien.

Es mutet seltsam an, wenn der erläuternde Bericht davon spricht, dass der Wille der Vertragspartei das gewünschte Resultat nicht erreicht, da *« Vollzugsbehörden oder Gerichte nicht selten gegen den Willen der Betroffenen entscheiden »*. Der Verband erkennt darin ein rechtsstaatliches Prinzip. Das Bundesgericht hat bis anhin schematische Lösungen abgelehnt. Es betont, dass die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte dazu führt, dass die gesamten Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Hier besteht also dementsprechend Platz für die gewünschten flexiblen Lösungen.

Die umstrittensten Abgrenzungsfälle betreffen vor allem mächtige internationale Plattformen, welche nicht gewillt sind, Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sie argumentieren damit, dass keine Arbeitsverhältnisse bestünden und Selbständige ihre Dienstleistungen über die Plattform anbieten. Da darf zumindest bezweifelt werden, ob die im erläuternden Bericht erwähnte freiwillige Unterstützung *« so könnten z.B. die Anmeldung bei der Ausgleichskasse und die Bezahlung von Akontobeiträgen auf freiwilliger Basis durch die Vermittler erfolgen »* irgendeine Wirkung zeigt. Anbieter, die die Verantwortung und Pflichten der Arbeitgeberschaft umgehen wollen, können nach aussen nun suggerieren, dass ihren Selbständigen keine Nachteile gegenüber einer Anstellung entstehen, da *« sogar »* die Beitragszahlung an die Ausgleichskasse organisiert wird.

Der Staat muss die finanziellen Risiken übernehmen

Die Kommission erhofft sich offenbar mit dem vorgeschlagenen Art. 14 Abs. 4^{bis} AHVG, dass die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringern verbessert wird. Dies dürfte aber in keiner Weise der Fall sein, im Gegenteil. Es handelt sich dabei lediglich um eine fakultative Unterstützung durch die Internetplattformen und die Unternehmen werden nicht in die Verantwortung genommen werden können. Es besteht nach wie vor eine nur unvollständige soziale Absicherung.

Bei der sozialen Absicherung geht es eben gerade nicht nur um die Entrichtung der Beiträge an die AHV bei der Ausgleichskasse. Vielmehr geht es auch darum, Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod via BVG, KTG, UVG und ALV abzusichern. Versicherungen gegen diese sozialen Risiken sind für Selbständigerwerbende jedoch entweder nicht obligatorisch, nicht abschliessbar oder kaum zu finanzieren. Gerade die Coronapandemie hat dabei deutlich gemacht, wie problematisch eine mangelnde soziale Absicherung für Selbständige sein kann.

Fehlt dieses Netz, wird das finanzielle Risiko auf den Staat abgewälzt. Grundsätzlich gilt: Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen nicht die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf und hat diese zu finanzieren.

Zunahme der Scheinselbständigkeit

Die vorgesehene Änderung birgt ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche und gesamtarbeitsvertragliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Mitarbeitende können künftig in die Selbstständigkeit gedrängt werden, da sie oft nicht die gleiche Verhandlungsmacht haben wie die Arbeitgeberseite und bestimmt nicht wie mächtige, internationale Plattformen. Bereits heute – unter der geltenden Rechtslage – beobachten die Vollzugsorgane des allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes (der Verband ist einer der Sozialpartner) eine Zunahme der Scheinselbständigkeit. Die Umsetzung der Vorlage würde die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit nicht nur für die Vollzugsorgane von Gesamtarbeitsverträgen, sondern auch für die Behörden massiv erschweren oder gar verunmöglichen. Der erläuternde Bericht spricht bei den Auswirkungen der Vorlage auf die Sozialversicherungen selbst davon, dass *« der Parteiwille subjektiv »* sei und *« die Ausgleichskassen die Gültigkeit solcher privatrechtlichen Vereinbarungen nicht systematisch prüfen könne. Die Gültigkeit der Vereinbarung werde in Frage gestellt, was aufwändige Rechtsstreitigkeiten zur Folge hätte. »* Die Vorlage führt also lediglich zu einer zunehmenden Komplexität und administrative Belastung im Sozialversicherungssystem und damit zu höheren Kosten. Die Vorlage ist damit nicht liberal, sondern teuer und missbrauchsanfällig.

Verzerrter Wettbewerb

«Echte» Arbeitgeber kommen durch die angedachte Regulierung unter starken Wettbewerbsdruck. Sie übernehmen Verantwortung für die Belegschaft und deren soziale Absicherung. Gerade in personalintensiven Branchen wenden sie erhebliche Mittel für die Personalkosten und Sozialversicherungsbeiträge auf. In der Branche liegen diese bei knapp 50 Prozent der Kosten. Sie müssen sich an die Vorgaben des Arbeitsrechts halten, den Gesundheitsschutz des Arbeitsgesetzes umsetzen und Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen einhalten. Das ist komplex und teuer.

Die Versuchung ist gross, auch ihr Geschäftsmodell zukünftig auf eine Plattform für «Selbständige» umzustellen. Die Dienstleistungen, die bisher durch angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht wurden, können durch Selbständige erledigt werden, die durch ein Plattformunternehmen vermittelt werden. Wenn dieses Geschäftsmodell flächendeckend Schule macht, wird somit nicht nur das bewährte Sozialversicherungssystem ausgehöhlt, sondern mit ihm gleichzeitig auch das Arbeitsrecht. Der Arbeitsmarkt würde sich tiefgreifend verändern – aus Sicht des Verbandes klar negativ.

EU-Richtlinie zur Plattformarbeit

Für den Verband ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz die Plattformarbeit gerade in einem Zeitpunkt fördern will, in welchem die EU die Plattformarbeit stärker reguliert, um das Machtungleichgewicht zwischen einer Plattformarbeit leistenden Person und der digitalen Arbeitsplattform zu korrigieren. Dabei soll das Verhältnis zwischen einer digitalen Plattform und einer Person, die Plattformarbeit leistet, grundsätzlich als vermutetes Arbeitsverhältnis angesehen werden. Wenn die digitale Plattform diese Vermutung widerlegen möchte, muss sie nachweisen, dass es sich bei dem betreffenden Vertragsverhältnis nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt. Die Schweiz hingegen stellt auf den Parteiwillen ab und fördert damit Plattformen, die es kategorisch ablehnen, von einem Arbeitsverhältnis auszugehen und Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, wie dies Arbeitgeber tun müssen.

III Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende. HotellerieSuisse ist Vertragspartner des allgemeinverbindlich erklärten Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes, dem knapp 280'000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstehen.

Die Beherbergung stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle
Direktorin



Bettina Baltensperger
Leiterin Arbeitsmarkt und Sozialpartnerschaft



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 01.11.2024

Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht befasst. Dieser wurde in Umsetzung der parlamentarischen Initiative [18.455](#) Grossen Jürg («*Selbstständigkeit ermöglichen, Parteilichen berücksichtigen*») von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 20. Juni 2024 verabschiedet. Wir danken Herrn Simon Blunier vom BSV für seine Teilnahme an dieser Sitzung, an der er uns die Elemente der Vorlage vorgestellt hat.

Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums unterstützt den Gesetzesentwurf, der zum Ziel hat, die Rechtssicherheit und die soziale Absicherung der Selbstständigerwerbenden zu verbessern. Die Bestimmung des Beitragsstatus soll für diejenigen Fälle vereinfacht werden, in denen die heutigen Kriterien keine klare Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit erlauben. Die Neuregelung soll zu einer schnelleren Feststellung des Status führen und Unternehmensgründungen vereinfachen. Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatus kann in bestimmten Fällen die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmern einschränken. Für die Bestimmung und Abgrenzung des Status sollen künftig neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsstufe definieren. Vorgesehen ist auch die Möglichkeit, dass Dritte, wie z.B. Plattformunternehmen, die Selbstständigerwerbenden bei der Abrechnung der Beiträge unterstützen können.

Die Vertreterin des Gastgewerbes in unserer Kommission befürchtet durch die Vorlage eine Zunahme der Scheinselbstständigkeit, was den Wettbewerb verzerren würde. Bei Kontrollen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes wurde eine Zunahme der Scheinselbstständigkeit festgestellt, insbesondere bei kurzfristigen Einsätzen wie Messen.

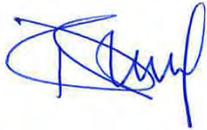
KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Die Mitglieder unserer Kommission sind der Meinung, dass der Bundesrat dieser Problematik bei der Regelung der Kriterien zur Bestimmung der organisatorischen Unterordnung, des unternehmerischen Risikos und der Anforderungen an die Parteienvereinbarungen in der künftigen Verordnung unbedingt berücksichtigen sollte.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, stehen für Fragen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Martin Saladin
Co-Präsident des KMU-Forums
Leiter der Direktion für
Standortförderung des SECO

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Vera Marfurt
Arbeitgeberpolitik und Recht
Juristin

vera.marfurt@baumeister.ch

Zürich, 30. Oktober 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2024.63 18.455 n Pa. Iv. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung am 5. Juli 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage 2024.63: «18.455 n Pa. Iv. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst grundsätzlich politische Diskussionen rund um das steigende Bedürfnis nach flexibler Arbeit und dem damit verbundenen gesetzlichen Anpassungsbedarf. Bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf den Parteiwillen abzustellen, birgt allerdings unter dem Aspekt der sozialen Sicherheit grosse Risiken. Die Ausweitung der Selbstständigkeit führt zu einer Abwärtsspirale und in der Folge zu Mehrkosten bei Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen und höhlt darüber hinaus das Arbeitsrecht aus.

Aus diesen Gründen lehnt der Schweizerische Baumeisterverband die Änderungen ab.

Die Selbstständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbstdeklaration ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Eine stärkere Gewichtung von Parteivereinbarungen würde in vielen Fällen die Position der Arbeitnehmenden untergraben, wenn etwa eine Plattform nur mit Personen zusammenarbeiten will, die sich als selbstständig erklären, obwohl diese von der Plattform abhängig sind. Gerade die Pandemie hat klar aufgezeigt, wie problematisch Selbstständigkeit hinsichtlich der sozialen Absicherung in vielen Fällen sein kann.

Verschärfend wirkt, dass eine Erleichterung der Selbstständigkeit eine eigentliche Abwärtsspirale auslösen dürfte. Ein Anbieter, der eine Dienstleistung via fixe Arbeitnehmende anbietet, könnte künftig in eine Konkurrenzsituation mit einem anderen Anbieter geraten, der seine «Mitarbeitenden» in die Selbstständigkeit drängt und dadurch auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Einhaltung des Arbeitsrechts inklusive seiner Schutzbestimmungen verzichten kann. Der Anbieter mit fixen Arbeitnehmenden wäre nicht mehr konkurrenzfähig und müsste sein Geschäftsmodell ebenfalls auf ein Statut mit «Selbstständigen» umstellen. Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen aber nicht die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt über Sozialhilfe und später Ergänzungsleistungen die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf. Die vorgesehene Änderung birgt folglich ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Der öffentlichen Hand drohen dadurch beachtliche Mehrkosten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Michael Kehrl
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht

Vernehmlassung

vom 1. November 2024

Erlassensentwurf zur Umsetzung Parlamentarische Initiative Grossen (18.455)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Grossen (18.455) Stellung nehmen zu können. Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von über 570 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit über 33'000 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Wir begrüssen es sehr, dass die soziale Absicherung der Selbständigen und ganz spezifisch die Situation der Plattformnutzenden in der Schweiz verbessert und die andauernde Rechtsunsicherheit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entschärft werden soll. Hiermit danken wir der SGK-N für die Erarbeitung des Erlassentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Arbeitswelt befindet sich im Wandel. Neue digitale Technologien eröffnen noch nie dagewesene Erwerbsmöglichkeiten – oftmals gerade für diejenigen, welche sie am meisten benötigen. Gleichzeitig steigt die Nachfrage für flexiblere und unabhängige Arbeitsformen. Umfragen unter Direktbetroffenen zeigen, dass diese die Selbstständigkeit gegenüber der angestellten Tätigkeit klar bevorzugen. Gründe dafür sind die hohe Flexibilität und Unabhängigkeit. Wie die Eidgenössische Finanzkommission (EFK) in ihrem [Bericht](#) aus dem Jahr 2022 schreibt, ist die Plattformbeschäftigung keine temporäre Randerscheinung, sondern für einen relevanten Teil der Bevölkerung fester Teil des Alltags und trägt damit als Wirtschaftszweig in Milliardenhöhe zur Schweizer Wertschöpfung bei.

In der Praxis der Vollzugsbehörden wird dem Wunsch der Direktbetroffenen jedoch zu wenig Rechnung getragen. Entsprechend ist die Situation der Plattformnutzenden in der Schweiz trotz ihrer unbestrittenen Relevanz weiterhin in vielen Belangen ungeklärt. Die genauen Zahlen sind unbekannt, aber es ist davon auszugehen, dass pro Jahr mehreren tausend Dienstleistenden der Zugang zur Selbstständigkeit durch die Behörden verwehrt wird. Diese Praxis führt dazu, dass Schweizer Start-Ups im Plattformbereich oftmals nach wenigen Monaten den Betrieb einstellen müssen und dass grössere internationale Plattformfirmen den Schweizer Markt meiden. Entsprechend liegt die Schweiz im Vergleich mit dem Ausland weit zurück, was die Plattformbranche angeht. Jedoch betrifft das Problem bei weitem nicht nur die Plattformökonomie, sondern, wie der Autor des ursprünglichen Vorstosses korrekt schreibt, auch die traditionelle Wirtschaft.

Wir sind überzeugt: Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss der Wille der Direktbetroffenen bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit mitberücksichtigt werden. Diese Rechtssicherheit wäre auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz, da die Plattformmodelle grosse positive Effekte auf die lokale Wirtschaft haben.

Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Grossen, welche von beiden Räten deutlich angenommen wurde, will genau dies angehen und dabei gleichzeitig die betroffenen Firmen und Plattformen in die Verantwortung nehmen, die soziale Absicherung der Betroffenen verbessern und damit zur Finanzierung der AHV beitragen. Wir unterstützen den Ansatz, mittels des vorliegenden Erlassentwurfs die andauernde Unsicherheit für die Betroffenen - die aktuell über Rechtsprechung

anstelle von Rechtssetzung verschärft wird - ein Ende zu setzen. **Aus diesem Grund begrüßen wir grundsätzlich einen Erlassentwurf, der in seiner Wirkung den Willen des Initianten und der beiden zustimmenden Räte abbildet.**

2. Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen

2.1 Art. 12 ATSG

Abs. 3: **Wir unterstützen den Minderheitsantrag Silberschmidt et al.** Denn nur eine Gleichbehandlung der Kriterien (*Mass der organisatorischen Unterordnung, Mass des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen*) schafft die gewünschte Rechtssicherheit. Der Minderheitsantrag Silberschmidt et al. entspricht ausserdem dem Vorstoss des Initianten und widerspiegelt damit auch den politischen Willen des Parlamentes, welches der parlamentarischen Initiative mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern deutlich zugestimmt hat. Würde hingegen - nach Antrag der knappen Mehrheit (mit nur 1 Stimme Unterschied) - die Parteivereinbarung nur sekundär berücksichtigt, wäre die Berücksichtigung des persönlichen Wunsches nach Selbstständigkeit erneut der Auslegung der Vollzugsbehörden ausgeliefert. Der Sinn und Zweck der parlamentarischen Initiative würde verfehlt.

Abs. 4: **Wir begrüßen, dass die Hauptkriterien im Gesetz festgehalten werden** und dass der Bundesrat die Kriterien für die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit weiter regelt. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen.

2.2 Art. 14 AHVG

Abs. 4: **Wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach Dritte (wie beispielsweise Plattformen) auf freiwilliger Basis die selbstständigen Vertragspartner bei der Entrichtung der Beiträge unterstützen können.** Die Vorteile der Digitalisierung erlauben es, zu Gunsten beispielsweise der Plattformnutzenden den Informationsfluss zwischen Plattformen und Sozialversicherungskassen zu verbessern. Damit können nicht nur die Plattformen selbst ihre Verantwortung wahrnehmen, sondern insbesondere die Absicherung der selbstständigen Plattformnutzenden substanziell verbessert werden. Eine verstärkte Kooperation zwischen Unternehmen (wie bspw. Plattformen) und Ausgleichskassen erhöht die Transparenz und reduziert das Missbrauchsrisiko.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor

Kommission für Soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 30.10.2024

18.455 Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Frau Nationalrätin Gysi
Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, sehr geehrte Frau Nationalrätin Sauter
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zu nehmen zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Bestimmungen für Selbstständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht zur Parlamentarischen Initiative «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» (18.455) von Nationalrat Jürg Grossen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung: Die **Plattformökonomie bietet zahlreiche Chancen** für verschiedene Berufszweige, wird jedoch durch die derzeitige Praxis der Vollzugsbehörden und Gerichte eingeschränkt: **Erwerbstätige werden häufig und im Zweifelsfall als Angestellte klassifiziert, selbst wenn die beteiligten Parteien sich darüber einig sind, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt** und diese die Selbstständigkeit gegenüber der angestellten Tätigkeit klar bevorzugen. Swico unterstützt deshalb die Parlamentarische Initiative 18.455 von Nationalrat Grossen, welche eine ausgeglichene Weiterentwicklung des Arbeitsgesetz unter Wahrung der sozialen Absicherung ermöglicht. **Konkret begrüssen wir betreffend Art. 12 Abs. 3 ATSG den Minderheitsantrag Silberschmidt**, der, wie in der ursprünglichen Parlamentarischen Initiative vorgesehen, dem Kriterium der «Parteienvereinbarung» (neu) für die Beurteilung der Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit gleich viel Gewicht beimessen will wie den Kriterien «organisatorischen Unterordnung» und «unternehmerisches Risiko». **Darauf aufbauend**

unterstützen wir den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, mittels Ergänzung eines **Art 12 Abs. 4 ATSG** die Möglichkeit zu schaffen, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene die Statusabgrenzungskriterien definieren kann. So wird die Rechtssicherheit für die beteiligten Parteien massgeblich gestärkt. Zusätzlich begrüssen wir ausdrücklich, dass dem wichtigen Anliegen der soziale Absicherung Rechnung getragen werden soll. **Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, einen neuen Art. 14 Abs. 4bis AHVG zu schaffen**, der dispositiv die Möglichkeit von Unterstützungsmassnahmen zu Gunsten der entsprechenden Selbständigerwerbenden vorsieht, sodass möglichen Beitragslücken gezielt entgegengewirkt werden kann.

1 Allgemeine Würdigung

Die Plattformökonomie bietet bedeutende Chancen sowohl für neue als auch traditionelle Branchen. Vom Kurier bis zur Psychologin können Menschen von einer erhöhten Flexibilität profitieren, die es ihnen ermöglicht, ihre beruflichen und ausserberuflichen Verpflichtungen besser miteinander in Einklang zu bringen. Darüber hinaus gilt zu betonen, dass sich die Plattformökonomie in der Schweiz fest etabliert hat und weiterhin rasant wächst. Mit Umsätzen in Milliardenhöhe bilden Plattformdienstleistende einen wichtigen Wirtschaftszweig der Schweiz.¹

Leider steht die derzeitige Praxis von Vollzugsbehörden und Gerichten dieser gewünschten Flexibilität und dem Unternehmensmodell der Plattformökonomie im Weg. Es zeigt sich, dass Erwerbstätige häufig und im jeweiligen Zweifelsfall als Angestellte klassifiziert werden, selbst wenn sich die Beteiligten einig sind, dass es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt. Dies schafft Rechtsunsicherheit für die Betroffenen, hemmt innovative Geschäftsmodelle und behindert unnötig unternehmerische Aktivitäten. Mit der Parlamentarischen Initiative 18.455 soll dieser Missstand behoben und Rechtssicherheit geschaffen werden, weshalb wir diese Initiative unterstützen.

2 Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit

2.1 Gleichstellung der wesentlichen Abgrenzungskriterien (Art. 12 Abs 3. ASTG)

Die vorliegende Parlamentarische Initiative ermöglicht eine ausgeglichene Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens unter Wahrung der sozialen Absicherung. Konkret ziehen wir betreffend der Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit den Minderheitsantrag Silberschmidt dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit vor. Dies zum einen, weil wir überzeugt sind, dass damit die notwendige Rechtssicherheit geschaffen wird, indem dem Kriterium der «Parteienvereinbarung» (neu) für die Beurteilung der entsprechenden Abgrenzung gleich viel Gewicht beigemessen wird wie den Kriterien «organisatorischen Unterordnung» und «unternehmerisches Risiko». Damit können sich die Parteien darauf verlassen, dass ihre

¹ Siehe, Eidgenössische Finanzkontrolle (2022). [Querschnittsprüfung der Auswirkungen der Plattformökonomie auf die öffentliche Hand](#). BSV, ESTV, SIF, SECO.

ursprüngliche Vereinbarung bzw. der entsprechende Parteiwille in die Statusbeurteilung einfließt. Zum anderen, weil diese Umsetzung dem Wortlaut der Parlamentarischen Initiative und somit dem politischen Willen entspricht. Würden Parteivereinbarungen, wie alternativ vorgeschlagen, nur sekundär berücksichtigt, wäre die Berücksichtigung des persönlichen Wunsches nach Selbstständigkeit erneut der Auslegung der Vollzugsbehörden ausgeliefert. Dies widerspricht der Zielsetzung der Initiative und löst die aktuelle Problematik nicht.

2.2 Konkretisierung der wesentlichen Abgrenzungskriterien (Art. 12 Abs 4. ASTG)

Wir begrüßen es, dass die Kommissionsmehrheit mittels Schaffung eines zusätzlichen Abs 4 im Art. 12. ASTAG, dem Bundesrat die Möglichkeit geben will, auf Verordnungsebene die Statusabgrenzungskriterien (organisatorische Unterordnung, unternehmerisches Risiko und Parteienvereinbarung) zu definieren und damit die Transparenz und Rechtssicherheit weiter zu stärken.

3 Soziale Absicherung von Selbständigeerwerbenden stärken (Art. 14. Abs. 4bis AHVG)

Für uns ist die soziale Absicherung von Erwerbstätigen – unabhängig ob im traditionellen Modell oder im Rahmen der Plattformökonomie – ein zentrales Anliegen. Es ist positiv, dass mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative einerseits Rechtssicherheit bezüglich der Plattformökonomie gestärkt (siehe 2.) und gleichzeitig ein geeignetes Instrument für die soziale Absicherung von Erwerbstätigen in diesem Wirtschaftsmodell geschaffen werden kann. Wir begrüßen daher den Vorschlag der Kommissionmehrheit, mittels neuem Art. 14. Abs. 4bis AHVG die Möglichkeit zu schaffen, dass Plattformen auf freiwilliger Basis die selbständigen Vertragspartner bei der Entrichtung der Beiträge unterstützen können. Dieser Ansatz trägt nicht nur zur sozialen Absicherung bei, sondern stärkt auch die Kooperation zwischen Unternehmen und Ausgleichskassen, erhöht die Transparenz und reduziert das Missbrauchsrisiko. Schliesslich erachten wir es als sinnvoll, dass der Artikel offen formuliert ist und die Auflistung von Massnahmen nicht abschliessend gehalten wird, sodass auf Verordnungsebene praxisnahe Lösungen erarbeitet werden können.

Sehr geehrte Damen Nationalrätinnen, sehr geehrter Herren Nationalräte, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Per E-Mail an:

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Dübendorf, den 31. Oktober 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2024.63
18.455 n Pa. Iv. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 500 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 11.3 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent der grösste GAV in der Schweiz ist.

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie die Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen eingeladen, sich bis am 1. November 2024 zu der Pa. Iv. Grosse Jürg - *Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen* vernehmen zu lassen.

Sie haben unseren Verband nicht direkt angeschrieben. Jede Organisation kann sich jedoch an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der vorliegenden Eingabe Gebrauch.

swissstaffing begrüsst grundsätzlich politische Diskussionen rund um das steigende Bedürfnis nach flexibler Arbeit und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungsbedarf. Bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf den Parteilinien abzustellen, birgt allerdings unter dem Aspekt der sozialen Sicherheit grosse Risiken. Es gibt gute Gründe dafür, dass bis anhin eine selbstständige Erwerbstätigkeit nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen möglich ist bzw. nach einer Einzelfallprüfung hinsichtlich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Die Ausweitung der Selbständigkeit schwächt die Stellung der Erwerbstätigen – insbesondere der Selbstständigen ohne unabhängige Stellung –, führt zu einer Abwärtsspirale und in der Folge zu Mehrkosten bei Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen und höhlt darüber hinaus das Arbeitsrecht aus. Zudem sind die neu vorgeschlagenen Möglichkeiten für die Vertragspartner von Selbständigerwerbenden, diese bei der Entrichtung von Beiträgen zu unterstützen, eine Scheinlösung, die die soziale Sicherheit der Betroffenen nicht gewährleisten kann. Solange kein vollständiger sozialer Schutz garantiert werden kann, kann swissstaffing ein solches Vorgehen nicht unterstützen. Ein solches Vorgehen wäre auch insofern unnötig, als mit der Temporärarbeit bereits eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und Sicherheit optimal verbindet.

Aus diesen Gründen lehnen wir sowohl die Änderung von Art. 12 ATSG als auch die Ergänzung von Art. 14 AHVG dezidiert ab.

I. Ausgangslage

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist im Sozialversicherungsrecht zentral, nicht nur, weil sich der Status auf die Beitragspflicht und die Höhe der geschuldeten Beiträge auswirkt, sondern auch, weil sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende und für Selbständigerwerbende voneinander unterscheidet. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) ist der Auffassung, dass die Hauptkriterien für die Bestimmung des Beitragsstatus im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert werden sollten. Für die Abgrenzung sollen neben den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien – die organisatorische Unterordnung und das unternehmerische Risiko – auch allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden. Der Bundesrat soll die Abgrenzungskriterien auf Verordnungsebene definieren. Zudem soll der Bundesrat Dritten ermöglichen können, dass sie Selbständigerwerbende bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen unterstützen.

II. Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 12 ATSG und Art. 14 AHVG sollen wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

Art. 12 Abs. 3 und 4

³ Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen.

Art. 14 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Der Bundesrat kann regeln, wie die Vertragspartner von Selbstständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Beiträgen gewährleisten können, insbesondere durch Meldung der Selbstständigerwerbenden an die Ausgleichskasse oder durch die Übernahme der Rolle der Zahlstelle oder die Bezeichnung einer Zahlstelle.

III. Wo sieht swissstaffing Probleme?

Art. 12 ATSG

Die Selbstständigkeit wird heute aus guten Gründen nicht gemäss subjektiver Selbstdeklaration ermöglicht, sondern nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen bezüglich Unabhängigkeit und unternehmerischem Risiko. Denn Versicherungen gegen soziale Risiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit sind für Selbstständigerwerbende nicht obligatorisch, nicht abschliessbar oder kaum zu finanzieren, wie der Vergleich flexibler Arbeitsmodelle im White Paper «Temporärarbeitende sind am besten gestellt» von swissstaffing zeigt.¹

Eine stärkere Gewichtung von Parteivereinbarungen würde in vielen Fällen die Position der Arbeitnehmenden untergraben, wenn etwa eine Plattform z.B. im Reinigungs- oder Transportbereich nur mit Personen zusammenarbeiten will, die sich als selbstständig erklären, obwohl diese von der Plattform abhängig sind. Gerade die Pandemie hat klar aufgezeigt, wie problematisch Selbstständigkeit hinsichtlich der sozialen Absicherung in vielen Fällen sein kann.

Verschärfend wirkt, dass eine Erleichterung der Selbstständigkeit eine eigentliche Abwärtsspirale auslösen dürfte. Ein Anbieter, der eine Dienstleistung via fixe oder temporäre Arbeitnehmende anbietet, könnte künftig in eine Konkurrenzsituation mit einem anderen Anbieter geraten, der seine «Mitarbeitenden» in die Selbstständigkeit drängt und dadurch auf die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Einhaltung des Arbeitsrechts inklusive seiner Schutzbestimmungen verzichten kann. Der Anbieter mit fixen oder temporären Arbeitnehmenden wäre nicht mehr konkurrenzfähig und müsste sein Geschäftsmodell ebenfalls auf ein Statut mit «Selbstständigen» umstellen. Wenn die in die Selbstständigkeit gedrängten Personen aber nicht die nötigen Einnahmen erzielen können und gleichzeitig die notwendige soziale

¹ [White Paper – Temporärarbeitende sind am besten gestellt: Flexible Arbeitsmodelle im Vergleich – swissstaffing](#)

Absicherung fehlt, kommt im Endeffekt über Sozialhilfe und später Ergänzungsleistungen die öffentliche Hand auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene für die Risiken auf. Die vorgesehene Änderung birgt folglich ein hohes Missbrauchspotential, um arbeitsrechtliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu umgehen. Der öffentlichen Hand drohen dadurch beachtliche Mehrkosten.

Art. 14 AHVG

Der Bundesrat soll Dritten ermöglichen können, dass sie Selbstständigerwerbende auf freiwilliger Basis bei der Beitragszahlung an die Sozialversicherungen unterstützen. Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats wird diesbezüglich festgehalten *«es könnte z.B. vorgesehen werden, dass Internetplattformen oder andere Vermittlungsdienstleister ihre selbstständigerwerbenden Auftragnehmer bei den Sozialversicherungen anmelden oder in deren Namen den Ausgleichskassen die Sozialversicherungsbeiträge entrichten.»*

Die Kommission erhofft sich offenbar damit, dass die soziale Absicherung von selbständigen Dienstleistungserbringern verbessert wird. Dies dürfte aber in keiner Weise der Fall sein, im Gegenteil. Abgesehen davon, dass es sich dabei lediglich um eine fakultative Unterstützung handelt und die Unternehmen nicht etwa in die Verantwortung genommen werden können, würde es zu einer nur unvollständigen sozialen Absicherung führen. Denn bei der sozialen Absicherung geht es nicht lediglich um die Entrichtung der Beiträge an die AHV bei der Ausgleichskasse. Vielmehr geht es auch darum, Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter und Tod via BVG, KTG, UVG und ALV abzusichern. Der Selbstständigerwerbende wäre nicht in dem Umfang abgesichert, wie es ein Arbeitnehmer oder ein Temporärmitarbeiter ist.

Zudem verschärft dieses Vorhaben die Problematik der Abwärtsspirale. Anbieter, die die Verantwortung und Pflichten der Arbeitgeberschaft umgehen wollen, können nach aussen suggerieren, dass ihren «Selbständigen» keine Nachteile gegenüber einer Anstellung entstehen, da «sogar» die Beitragszahlung an die Ausgleichskasse organisiert wird. Getäuscht würden höchstwahrscheinlich insbesondere diejenigen, die am meisten vom Vermittlungsdienstleister abhängig sind und am wenigsten aus einer unabhängigen Stellung hinaus agieren bzw. für ihre soziale Sicherheit selber aufkommen können. Echte Arbeitgeber kämen damit aber umso mehr unter Wettbewerbsdruck, ihr Geschäftsmodell auf eine Vermittlung oder Plattform für «Selbständige» umzustellen.

Wenn dieses Geschäftsmodell von nArt. 14 AHVG Schule macht, wird somit nicht nur das bewährte Sozialversicherungssystem ausgehöhlt, sondern mit ihm gleichzeitig auch das Arbeitsrecht.

III. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

In den Diskussionen, welche Erleichterungen bezüglich Selbständigkeit allenfalls angezeigt sind und wie dabei die nötige soziale Sicherheit organisiert werden kann, sollte berücksichtigt werden, dass schon heute eine Arbeitsform zur Verfügung steht, die Flexibilität und soziale Sicherheit in optimaler Weise miteinander verbindet: die Temporärarbeit. Sie ist ein etabliertes,

im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG), der zugehörigen Verordnung (AVV) und einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV Personalverleih) geregeltes Instrument. Sie bietet Arbeitnehmenden und Unternehmen die Flexibilität, die sie aus ihrer persönlichen Situation wünschen bzw. auf die sie aufgrund der Anforderungen des Marktes angewiesen sind, aber sichert die Arbeitnehmenden zugleich vollumfänglich gegen Risiken u.a. in den Bereichen Altersvorsorge, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität ab.

Mit der Temporärarbeit besteht somit eine rechtlich und sozialpartnerschaftlich geregelte Form, die eine gute Balance zwischen Flexibilität und sozialer Sicherheit erlaubt. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit hingegen, bei der diese Sicherheitsnetze nicht bestehen, ist zurecht nur Personen zugänglich, die aus einer unabhängigen Position heraus tätig werden.

Aus den genannten Gründen lehnt swissstaffing die vorgeschlagene Formulierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit und insbesondere eine stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens ab.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

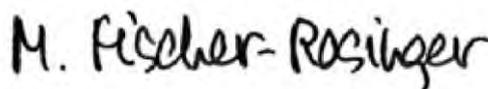
Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Eichenberger

Präsident



Myra Fischer-Rosinger

Direktorin

syndicom · Postfach · CH-3001 Bern
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Per Mail (in Word und in PDF) an: sgk.csss@parl.admin.ch

Bern, 3. Oktober 2024

Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anpassung von Bestimmungen für Selbständigerwerbende im Sozialversicherungsrecht Stellung zu nehmen. Wir schliessen uns vollumfänglich der Stellungnahme unserer Dachorganisation SGB an und halten ergänzend Folgendes fest.

Die Gewerkschaft syndicom vertritt in den Branchen Visuellen Kommunikation sowie Presse und elektronische Medien die Interessen von rund 1'500 selbständigen bzw. freischaffenden Mitgliedern.

1. Sozialer Schutz von Selbständigerwerbenden

Wie die Kommission richtigerweise feststellt, unterscheidet sich der soziale Schutz für Arbeitnehmende von demjenigen für Selbständigerwerbende. Insbesondere bei Auftragslosigkeit und Krankheit und für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge ist die aktuelle soziale Absicherung von Selbständigerwerbenden in der Schweiz unzureichend und bedarf dringend einer Verbesserung. Der Erwerbsstatus einer Person soll keine Auswirkung auf ihre soziale Absicherung haben.

Vernehmlassungsantwort Vorentwurf zur Umsetzung der Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen ([18.455](#))

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Mitglieder der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zum Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Grossen (18.455) Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen es sehr, dass die soziale Absicherung der Selbstständigen und ganz spezifisch die Situation der Plattformnutzenden in der Schweiz verbessert und die andauernde Rechtsunsicherheit mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entschärft werden soll. Hiermit danken wir der SGK-N für die Erarbeitung des Erlassentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich

Die Arbeitswelt befindet sich im Wandel. Neue digitale Technologien eröffnen noch nie dagewesene Erwerbsmöglichkeiten – oftmals gerade für diejenigen, welche sie am meisten benötigen. Gleichzeitig steigt die Nachfrage für flexiblere und unabhängige Arbeitsformen. Umfragen unter Direktbetroffenen zeigen, dass diese die Selbstständigkeit gegenüber der angestellten Tätigkeit klar bevorzugen. Gründe dafür sind die hohe Flexibilität und Unabhängigkeit. Wie die Eidgenössische Finanzkommission (EFK) in ihrem [Bericht](#) aus dem Jahr 2022 schreibt, ist die Plattformbeschäftigung keine temporäre Randerscheinung, sondern für einen relevanten Teil der Bevölkerung fester Teil des Alltags und trägt damit als Wirtschaftszweig in Milliardenhöhe zur Schweizer Wertschöpfung bei.

In der Praxis der Vollzugsbehörden wird dem Wunsch der Direktbetroffenen jedoch zu wenig Rechnung getragen. Entsprechend ist die Situation der Plattformnutzenden in der Schweiz trotz ihrer unbestrittenen Relevanz weiterhin in vielen Belangen ungeklärt. Die genauen Zahlen sind unbekannt, aber es ist davon auszugehen, dass pro Jahr mehreren tausend Dienstleistenden der Zugang zur Selbstständigkeit durch die Behörden verwehrt wird. Diese Praxis führt dazu, dass Schweizer Start-Ups im Plattformbereich oftmals nach wenigen Monaten den Betrieb einstellen

müssen und dass grössere internationale Plattformfirmen den Schweizer Markt meiden. Entsprechend liegt die Schweiz im Vergleich mit dem Ausland weit zurück, was die Plattformbranche anbelangt.

Jedoch betrifft das Problem bei weitem nicht nur die Plattformökonomie, sondern, wie der Autor des ursprünglichen Vorstosses korrekt schreibt, auch die traditionelle Wirtschaft. Hier sei beispielsweise die Taxi-Branche erwähnt, in welcher die Dienstleistenden seit Jahrzehnten als Selbstständige arbeiten - auch hier könnte die Vorlage zu einer Verbesserung des Status Quo beitragen.

Wir sind überzeugt: Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss der Wille der Direktbetroffenen bei der Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit mitberücksichtigt werden. Diese Rechtssicherheit wäre auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz, da die Plattformmodelle grosse positive Effekte auf die lokale Wirtschaft haben.

Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Grossen, welche von beiden Räten deutlich angenommen wurde, will genau dies angehen und dabei gleichzeitig die betroffenen Firmen und Plattformen in die Verantwortung nehmen, die soziale Absicherung der Betroffenen verbessern und damit zur Finanzierung der AHV beitragen. Wir unterstützen den Ansatz, mittels des vorliegenden Erlassentwurfs die andauernde Unsicherheit für die Betroffenen - die aktuell über Rechtsprechung anstelle von Rechtssetzung verschärft wird - ein Ende zu setzen. **Aus diesem Grund begrüssen wir grundsätzlich einen Erlassentwurf, der in seiner Wirkung den Willen des Initianten und der beiden zustimmenden Räte abbildet.**

Im Detail

Art. 12 ATSG

- Abs. 3: Wir unterstützen den Minderheitsantrag Silberschmidt et al. Denn nur eine Gleichbehandlung der Kriterien (*Mass der organisatorischen Unterordnung, Mass des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen*) schafft die gewünschte Rechtssicherheit. Der Minderheitsantrag Silberschmidt et al. entspricht ausserdem dem Vorstoss des Initianten und widerspiegelt damit auch den politischen Willen des Parlamentes, welches der parlamentarischen Initiative mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern deutlich zugestimmt hat. Würde hingegen - nach Antrag der knappen Mehrheit (mit nur 1 Stimme Unterschied) - die Parteivereinbarung nur

sekundär berücksichtigt, wäre die Berücksichtigung des persönlichen Wunsches nach Selbstständigkeit erneut der Auslegung der Vollzugsbehörden ausgeliefert. Der Sinn und Zweck der parlamentarischen Initiative würde verfehlt.

- Abs. 4: Wir begrüßen, dass die Hauptkriterien im Gesetz festgehalten werden und dass der Bundesrat die Kriterien für die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit weiter regelt. Dies schafft Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen.

Art. 14 AHVG

- Abs. 4: Wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, wonach Dritte (wie beispielsweise Plattformen) auf freiwilliger Basis die selbstständigen Vertragspartner bei der Entrichtung der Beiträge unterstützen können. Die Vorteile der Digitalisierung erlauben es, zu Gunsten beispielsweise der Plattformnutzenden den Informationsfluss zwischen Plattformen und Sozialversicherungskassen zu verbessern. Damit können nicht nur die Plattformen selbst ihre Verantwortung wahrnehmen, sondern insbesondere die Absicherung der selbstständigen Plattformnutzenden substanziell verbessert werden. Eine verstärkte Kooperation zwischen Unternehmen (wie bspw. Plattformen) und Ausgleichskassen erhöht die Transparenz und reduziert das Missbrauchsrisiko.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

*Andreas Hinterberger
Head Governmental Affairs DACH
ahinterberger@uber.com*



Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1001 Lausanne

Amtl	DTS	PuG	GZ		R	KUV	LKV
DS	Bundesamt für Gesundheit						TG
DG							VA
CC							UV
Int	28. Okt. 2024						
							GeS
STE							NCD
Dig							MT
T-GEES	BioM	Str	FAM	LIRA	AS Chem	Chem	GBAPS

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique
A l'attention de Mme Barbara Gysi
Présidente de la CSSS-N
3003 Berne

dossier traité par EM/MCA
notre réf. A.1/2024/96 - sm
votre réf.

Lausanne, le 24 octobre 2024

18.455 n lv. pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties

Madame la Présidente,

La Municipalité de Lausanne vous transmet sa prise de position relative à l'avant-projet de Loi fédérale sur la modification de règles du droit des assurances sociales, applicables aux personnes exerçant une activité lucrative indépendante.

La Municipalité s'inquiète de cet avant-projet qui aurait pour effet un affaiblissement du statut de salarié et créerait les conditions pour une augmentation du nombre de travailleuses et de travailleurs précaires dans notre pays.

Cette révision aurait pour conséquence d'augmenter grandement le nombre de personnes considérées comme indépendantes. Or, les personnes indépendantes assument seules le risque d'entreprise, elles sont seules responsables de leur assujettissement, des cotisations et de la gestion des couvertures d'assurance. Elles bénéficient d'une couverture d'assurance en général moins complète que celle des personnes salariées et qui leur coûte plus cher. Cette révision aurait par ailleurs un impact sur les personnes travaillant par l'intermédiaire des entreprises de plateforme. Or, bien souvent, les personnes qui travaillent avec ce type d'entreprise cherchent à compléter un revenu principal insuffisant. Un statut d'indépendance – avec les responsabilités et les charges qu'il implique - aurait ainsi pour effet de fragiliser des personnes dont la situation financière est déjà précaire.

En cas de difficultés financières, ces « nouveaux indépendants » ne pourraient que recourir à l'aide sociale durant leur vie active et pourraient également avoir besoin des prestations complémentaires une fois à la retraite. Ainsi, libérer « l'employeur » du paiement des cotisations sociales pourrait avoir pour effet d'entraîner une hausse des demandes à l'aide sociale ou aux prestations complémentaires, ce qui reviendrait à transférer le risque entrepreneurial et la responsabilité de « l'employeur » au « travailleur indépendant » et à la collectivité publique.

Par ailleurs, l'avant-projet instaurerait les accords entre les parties comme nouveau critère, afin de déterminer le statut d'indépendant ou de salarié s'il n'a pas été possible de déterminer ce statut sur la base des deux premiers critères (dépendance dans l'organisation du travail et le risque entrepreneurial). Or, la question de la volonté des

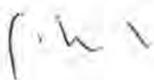
parties semble problématique puisque le contrat de travail est un contrat déséquilibré avec, dans la plupart des cas, une partie « forte », l'employeur, qui dispose de moyens importants et qui a généralement le choix entre plusieurs travailleuses et travailleurs, et une partie « faible », le·e travailleur·euse, qui dispose de choix et de moyens plus limités et qui a besoin d'un travail pour se nourrir et se loger. Il semble ainsi illusoire de croire que les termes du contrat soient réellement négociés entre les parties et tout porte à croire que de nombreuses personnes n'auront pas la possibilité d'exercer leur réelle volonté au moment de la conclusion du contrat. Ainsi, dans la grande majorité des cas, le critère de la volonté des parties ne refléterait en réalité que la volonté de la partie « forte » soit de l'employeur.

Pour ces raisons, et celles explicitées dans notre prise de position complète annexée, la Municipalité de Lausanne rejette les modifications proposées dans l'avant-projet de Loi.

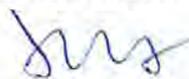
En espérant avoir répondu à votre attente, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod



Le secrétaire
Simon Affolter



Annexe : prise de position

18.455 n lv. pa. Grossen Jürg. Accorder la qualité de personne exerçant une activité lucrative indépendante en tenant compte de la volonté des parties

Nous faisons suite au courrier du 5 juillet 2024 de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique relatif à l'ouverture de la consultation de l'objet mentionné en titre, adressé aux milieux intéressés.

La Municipalité vous informe que la Ville de Lausanne ne soutient pas le projet de modification de la Loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) et de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) visées par cette initiative.

L'avant-projet prévoit l'ajout des alinéas 3 et 4 à l'art 12 LPGA. L'art. 12 al.3 LPGA instaurerait les critères déterminants pour distinguer les personnes exerçant une activité salariée des personnes exerçant une activité indépendante. Les critères instaurés seraient ceux établis dans une jurisprudence constante du Tribunal Fédéral, à savoir la dépendance dans l'organisation du travail et le risque entrepreneurial, et si le statut ne peut pas être clairement défini sur la base de ces deux critères, les éventuels accords entre les parties seraient pris en compte. L'art. 12 al. 4 LPGA chargerait le Conseil Fédéral de détailler ces trois critères dans une ordonnance.

L'art. 14 al.4^{bis} laisserait la possibilité au Conseil Fédéral de définir les modalités pour que les partenaires contractuels puissent, sur une base volontaire, garantir le versement de cotisations aux caisses de compensation pour les personnes exerçant des activités lucratives indépendantes.

Dans son avant-projet, la Commission justifie cette modification de la LPGA et de la LAVS parce que, selon elle, la situation juridique actuelle pour la détermination du statut de salarié et d'indépendant peut entraver la liberté économique des entrepreneurs. Elle est d'avis que cette pratique peut avoir un impact négatif sur l'activité économique en Suisse et sur l'accès au marché du travail pour les personnes concernées. Enfin, la Commission estime qu'il n'est pas rare que les organes d'exécution et les tribunaux statuent dans un sens différent de celui voulu par les parties.

Selon la Commission, le but de cet avant-projet est de faciliter le développement économique, d'améliorer la protection sociale des travailleuses et travailleurs indépendant·e·s et de renforcer la sécurité juridique.

En Suisse, le statut de salarié est défini à l'article 10 LPGA « *est réputé salarié celui qui fournit un travail dépendant et qui reçoit pour ce travail un salaire déterminant au sens des lois spéciales* ».

La notion de revenu dépendant figure quant à elle à l'art. 5 al.2 LAVS à savoir que « *Le salaire déterminant comprend toute rémunération pour un travail dépendant, fourni pour un temps déterminé ou indéterminé. Il englobe les allocations de renchérissement et autres suppléments de salaire, les commissions, les gratifications, les prestations en nature, les indemnités de vacances ou pour jours fériés et autres prestations analogues, ainsi que les pourboires, s'ils représentent un élément important de la rémunération du travail.* »

Ces critères sont repris pour définir ce qu'est un revenu indépendant, puisque l'art. 12 LPGA prévoit qu'« *est considéré comme exerçant une activité lucrative indépendante celui dont le revenu ne provient pas de l'exercice d'une activité en tant que salarié.* »

Selon une jurisprudence constante, le Tribunal Fédéral a dégagé deux critères principaux permettant de déterminer le statut de salarié ou d'indépendant. Le premier critère est celui de la dépendance dans l'organisation du travail et le second étant le risque entrepreneurial.

L'avant-projet instaurerait les accords entre les parties comme troisième critère, afin de déterminer le statut d'indépendant ou de salarié s'il n'a pas été possible de déterminer ce statut sur la base des deux premiers critères. Or, la question de la volonté des parties semble problématique puisque le contrat de travail est un contrat déséquilibré avec, dans la plupart des cas, une partie « forte », l'employeur, qui dispose de moyens importants et qui a généralement le choix entre plusieurs travailleuses et travailleurs, et une partie « faible », le·e travailleur·euse, qui dispose de choix et de moyens plus limités et qui a besoin d'un travail pour se nourrir et se loger. C'est par ailleurs pour limiter les abus et rééquilibrer la situation que le législateur a introduit diverses dispositions impératives et semi-impératives dans le Code des Obligations. Il semble ainsi illusoire de croire que les termes du contrat soient réellement négociés entre les parties et tout porte à croire que de nombreuses personnes n'auront pas la possibilité d'exercer leur réelle volonté au moment de la conclusion du contrat. Elles risquent par conséquent d'accepter une éventuelle clause contractuelle prévoyant qu'elles agiraient en tant que personnes indépendantes auprès de leurs partenaires contractuels, alors qu'elles auraient souhaité bénéficier du statut de personnes salariées. Ainsi, dans la grande majorité des cas, le critère de la volonté des parties ne refléterait en réalité que la volonté de la partie « forte ».

Cette révision aurait pour conséquence d'augmenter grandement le nombre de personnes considérées comme indépendantes. Or, les personnes indépendantes assument seules le risque d'entreprise, elles sont seules responsables de leur assujettissement, des cotisations et de la gestion des couvertures d'assurance. Elles bénéficient d'une couverture d'assurance en général moins complète que celle des personnes salariées et qui leur coûte plus cher. Cette révision aurait par ailleurs un impact sur les personnes travaillant par l'intermédiaire des entreprises de plateforme. Or, bien souvent, les personnes qui travaillent avec ce type d'entreprise cherchent à compléter un revenu principal insuffisant. Un statut d'indépendance – avec les responsabilités et les charges qu'il implique - aurait ainsi pour effet de fragiliser des personnes dont la situation financière est déjà précaire.

En cas de difficultés financières, ces « nouveaux indépendants » ne pourraient que recourir à l'aide sociale durant leur vie active et pourraient également avoir besoin des prestations complémentaires une fois à la retraite. Ainsi, libérer « l'employeur » du paiement des cotisations sociales pourrait avoir pour effet d'entraîner une hausse des demandes à l'aide sociale ou aux prestations complémentaires, ce qui reviendrait à transférer le risque entrepreneurial et la responsabilité de « l'employeur » au « travailleur indépendant » et à la collectivité publique.

Le projet de révision de la LPGA pourrait également avoir un autre effet indésirable. Dans le but de s'assurer que l'activité soit qualifiée d'indépendante, les parties pourraient être tentées de rédiger un contrat dont la forme ne permettrait pas de déterminer le statut de l'activité sur la base des deux premiers critères, de telle sorte que seule la volonté des parties soit déterminante. Il serait alors très difficile de distinguer les situations dans lesquelles il n'est pas possible de déterminer le statut sur la base des deux premiers critères, de celles dans lesquelles les parties ont volontairement rendu cette détermination impossible, afin que seule la volonté des parties soit prise en compte.

La question de l'amélioration de la sécurité juridique reste également incertaine. Elle serait certes renforcée par l'inscription dans une loi fédérale des deux critères élaborée par la jurisprudence, avec l'ajout d'un troisième critère qui permettrait de trancher si cela n'a pas été possible sur la base des deux premiers. La charge imposée au Conseil Fédéral de

détailler les critères dans une ordonnance permettrait également de rendre plus transparente l'analyse qui sera faite du statut de salarié ou d'indépendant.

Cependant, il n'est pas certain que cela suffise à diminuer le nombre de procédures ni la durée de celles-ci auprès des tribunaux – en tout cas, dans un premier temps. Il est à prévoir en effet que de nombreuses interprétations faites par les organes d'exécution ne conviendront pas aux parties contractantes et feront l'objet de recours devant les instances judiciaires, qui elles-mêmes sont toujours assorties d'une part d'incertitude.

Enfin, cette réforme ne réglera pas les situations où les accords des parties ne prévoient rien de particulier ou celles pour lesquelles la volonté des parties ne peut pas être clairement déterminée.

Cet avant-projet pourrait également avoir un impact indirect considérable en droit du travail et créer de nouvelles insécurités juridiques. En effet, dans un premier temps, nous pourrions avoir de très nombreuses personnes qui exerceront une activité indépendante au sens de la LPGA, mais qui seront toujours soumises aux règles applicables au contrat de travail selon le Code des obligations (art. 319 à 362 CO). Il convient de relever que l'existence d'un contrat de travail dépend de quatre critères : la prestation de travail ou de service, le lien de subordination, la rémunération et l'élément de durée. Le juge tient également compte de l'ensemble des circonstances matérielles dans son analyse. Toutefois, la volonté des parties n'est pas déterminante pour qualifier le contrat travail. Il pourrait ainsi y avoir un régime hybride, où des personnes seraient liées par un contrat de travail et recevraient un salaire au sens du CO, mais ce revenu ne serait pas considéré comme un salaire au sens de la LPGA.

L'avant-projet pourrait également créer une insécurité juridique importante quant à l'application de la Loi fédérale sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (LTr) et l'Ordonnance sur la prévention des accidents et des maladies professionnelles (OPA) pour toutes les personnes qualifiées d'indépendantes au sens de la LPGA, mais qui sont liées par un contrat de travail. Il serait par exemple délicat pour les organes d'exécution de la LTr et de l'OPA d'imposer aux partenaires contractuels des mesures à prendre pour protéger la santé et la sécurité du « travailleur », alors que c'est de la responsabilité de ce dernier de s'assurer contre les maladies et accidents professionnels.

Dans un deuxième temps, afin d'harmoniser le système et de supprimer l'insécurité juridique nouvellement créée, certains pourraient être tentés d'instaurer une disposition similaire à celle de l'art. 12 al.3 LPGA dans le Code des Obligation afin de tenir compte de la volonté de parties dans la qualification d'un contrat de travail. Il serait ainsi possible d'engager des personnes sans que celles-ci ne soient soumises aux dispositions parfois impératives ou semi-impératives du contrat de travail, alors que ces dernières ont été introduites au fil du temps afin d'atténuer le déséquilibre dans la relation contractuelle entre l'employeur et le travailleur.

Cela aurait également un très fort impact sur la santé et sécurité au travail puisque les partenaires contractuels n'assumeraient plus la responsabilité générale en matière de protection de la santé (art. 6 LTr) et de la sécurité (art. 82 LAA) du « travailleur ». Les nouveaux indépendants seraient donc livrés à eux-mêmes et une augmentation des maladies et accidents professionnels serait à craindre.

Les buts poursuivis par cet avant-projet ne semblent ainsi pas atteints puisque, bien que la révision de l'art. 12 LPGA améliorerait la sécurité juridique en énumérant clairement les critères appliqués par la jurisprudence, il apporterait tout autant voire plus d'insécurité juridique quant à l'application des règles relative au contrat de travail, à la LTr et à l'OPA.

Cet avant-projet aurait également pour effet de précariser nombre de travailleuses et travailleurs.

Pour l'ensemble des raisons expliquées ci-dessus, la Municipalité est d'avis que la modification proposée de la Loi fédérale sur la partie générale du droit des assurances sociales (LPGA) et de la Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS) doit être rejetée.

Nationalrätliche Kommission für
soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern
per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Zürich, 29. Oktober 2024

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 18.455 (Jürg Grossen): «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 18.455 (Jürg Grossen): «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» eröffnet. Gerne bedanken uns für die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Die ZHK unterstützt das mit der Vernehmlassungsvorlage verfolgte Ziel. Die ZHK bevorzugt die von der Minderheit vorgeschlagene Formulierung, allerdings mit zwei im Folgenden dargelegten Ergänzungen, welche einerseits eine Koordination mit dem Arbeitsrecht sicherstellen und andererseits das mit der verbleibenden Rechtsunsicherheit verbundene Risiko der Auftraggebenden reduzieren sollen.

Stellungnahme zur Gesetzesvorlage

Die rechtliche Qualifikation eines Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einerseits oder zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden andererseits resultiert in einer Unterstellung der konkreten Vertragsbeziehung unter eine Vielzahl unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und führt für die Vertragsparteien je nach Qualifikation zu unterschiedlichen Chancen und Risiken. Es ist für Vertragsparteien daher sehr schwierig und mitunter riskant, wenn mit Bezug auf die konkrete Qualifikation ihres Vertragsverhältnisses Rechtsunsicherheit besteht und diese von Behörden und/oder Gerichten erst im Nachhinein verbindlich festgelegt wird. Durch diese Rechtsunsicherheit können Auftraggebende sowie Auftragnehmende in ihrer wirtschaftlichen Freiheit eingeschränkt sein. Die ZHK unterstützt daher das Anliegen der vorliegenden Revisionsvorlage, hier Abhilfe zu schaffen und die Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Auftragsverhältnissen zur Dienstleistungserbringung (insbesondere auch auf digitalen Angebotsplattformen) zu reduzieren.

Die Wirksamkeit der Vorlage für die Erreichung dieses sinnvollen Zieles ist jedoch fraglich. Denn die vorgeschlagenen Bestimmungen befassen sich nur mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen, ohne diese mit den sich parallel dazu stellenden arbeitsrechtlichen Fragen zu koordinieren. Auch wenn die Vorlage eine Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Aspekte anstrebt, verbleiben für die betroffenen Unternehmen Risiken mit Bezug auf die arbeitsrechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses. Zudem wird die Rechtsunsicherheit mit Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation durch die neuen Bestimmungen nur reduziert, nicht beseitigt.

Umso wichtiger ist es deshalb nach Ansicht der ZHK, dass die Möglichkeit für Vertragspartner geschaffen wird, auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen der Selbständigerwerbenden gewährleisten zu können, sofern dies ohne allzu grosse administrative Mehraufwände auf Seiten der Sozialversicherungsbehörden möglich ist. Dies wäre ein wirksames Mittel für einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Risiko der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation der Vertragsbeziehung.

Zusätzlich ist für Plattformunternehmen, welche gewerbsmässig die Dienste von Selbständigerwerbenden vermitteln, eine Aufklärungspflicht gegenüber den vermittelten Dienstleistungserbringern mit Bezug auf ihre sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Selbständigerwerbende zu statuieren.

Zu den Artikeln des Entwurfs im Einzelnen

Neu Art. 12 Abs. 3 und 4 ATSG:

Für die Unterscheidung zwischen Selbständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits **werden das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt.**

Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen **unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht relevanten Kriterien.»**

Für Auftraggebende und/oder Arbeitgebende ist es äusserst ungünstig, wenn ihre Vertragsverhältnisse mit Auftragnehmenden und/oder Arbeitnehmenden unter dem Sozialversicherungs-

Arbeitsrecht unterschiedlich beurteilt werden (wenn beispielsweise das Vertragsverhältnis vom Arbeitsgericht als Arbeitsverhältnis qualifiziert wird, während die Sozialversicherungsbehörden von der Selbständigkeit des Dienstleistungserbringers ausgehen, oder umgekehrt). Im Arbeitsrecht wird die rechtliche Qualifikation des Vertragsverhältnisses von den Arbeitsgerichten nach aktueller Praxis weitgehend unabhängig von derjenigen der betroffenen Vertragsparteien getroffen, d.h. der Parteiwille (der sich beispielsweise durch die Bezeichnung des Vertrags ausdrückt) wird nicht oder lediglich subsidiär berücksichtigt (vgl. u.a. BGE 4A_64/2020 vom 8.8.2020). Wenn nun im Sozialversicherungsrecht dem Parteiwillen mehr Gewicht beigemessen wird, wäre dies zwar für die Vertragsparteien grundsätzlich vorteilhaft, birgt jedoch die Gefahr, dass diejenigen Fälle zunehmen, in denen die arbeitsrechtliche Qualifikation von der sozialversicherungsrechtlichen abweicht. Aus den oben genannten Gründen regt die ZHK sodann an, dass der Bundesrat die Regelung der Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos mit den (v.a. durch Lehre und Rechtsprechung erarbeiteten) arbeitsrechtlich relevanten Kriterien koordiniert.

Neu Art. 14 Abs. 4bis AHVG:

«Der Bundesrat *regelt* [anstelle: kann regeln], wie die Vertragspartner...».

Diese Bestimmung ist nicht als «Kann-Vorschrift» zu formulieren. Vielmehr ist der Bundesrat in dieser Bestimmung direkt zu beauftragen, eine Möglichkeit zu schaffen, dass Vertragspartner von Selbständigerwerbenden auf freiwilliger Basis die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen der Selbständigerwerbenden gewährleisten können, sofern dies ohne allzu grosse bzw. kostenintensive Mehraufwände bei der administrativen Umsetzung möglich ist. Dies wäre ein wirksames Mittel zur Reduktion des Risikos, welches aus der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation der Vertragsbeziehung resultiert.

Zusätzlich ist für Plattformunternehmen, welche gewerbsmässig die Dienste von Selbständigerwerbenden vermitteln, anstelle der (oder andernfalls zusätzlich zur) Meldemöglichkeit eine Aufklärungspflicht gegenüber den vermittelten Dienstleistungserbringern mit Bezug auf ihre sozialversicherungsrechtliche (inkl. unfallversicherungsrechtliche) Situation als Selbständigerwerbende und ihre diesbezüglichen Pflichten zu statuieren. Damit könnte die Anzahl derjenigen Dienstleistungserbringern reduziert werden, welche sich ihres rechtlichen Status im Zusammenhang mit der Plattformarbeit und ihren entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht bewusst sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor



Claudio Zihlmann
Leiter Wirtschaftspolitik

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Datum 28. Oktober 2024
Kontakt martin.camenisch@zustellung-schweiz.org | 079 264 87 43

Vernehmlassung zur Palv. 18.455 «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Zustellung Schweiz nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich an der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 18.455 zu beteiligen. Zustellung Schweiz ist der Arbeitgeberverband der Paket- und Kurierdienstleister in der Schweiz und umfasst mit über 270 Mitgliederbetrieben die gesamte Breite der Branche von den Velokurieren über City-Kuriere bis zu den grossen Paket- und Briefzustellern.

Unsere Branche ist, ebenso wie andere Branchen mit vorwiegend niederschweligen Arbeitsstellen, sehr besorgt über diese parlamentarische Initiative. Auf den Punkt gebracht sehen wir darin den Beginn einer grundlegenden Umwälzung des Arbeitsmarktes zu Lasten der Arbeitnehmenden und der öffentlichen Hand. Es ist in der Schweiz anerkannt, dass Arbeitgeber eine Mitverantwortung wahrnehmen für die soziale Sicherheit ihrer Arbeitnehmenden, indem sie sich an der Finanzierung der Sozialversicherungen beteiligen. Zudem halten Arbeitgeber Kündigungsfristen ein und verhandeln gegebenenfalls Sozialpläne. Diese Spielregeln sind für Arbeitgeber nicht immer ein Vergnügen, aber sie gehören zum sozialen Kontrakt unseres Landes.

Mit der in der parlamentarischen Initiative vorgesehenen vereinfachten Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit wird nun ein Tor geöffnet für willige Unternehmen, sich der Verantwortung als Arbeitgeber zu entziehen. Namentlich Mitarbeitende von Plattformunternehmen, wie in unserer Branche beispielsweise die Foodkuriere von UberEats, gelten dann eben als «Selbständigerwerbende» und nicht als Arbeitnehmende.

Die Initiative geht vom Gedanken aus, dass der Parteiwille im Zweifelsfall wesentliches Gewicht erfahren soll. Selbstverständlich werden Plattformunternehmen bei einer solchen Regelung ausschliesslich Mitarbeitende beschäftigen, die einen entsprechenden «Parteiwillen» auch unterzeichnen. Im ersten Moment scheint das kein grundlegendes Problem für den Gesetzgeber zu sein. Was aber ist, wenn es keine Arbeit mehr gibt?

Selbständigerwerbende sind in der Schweiz nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie (und ihre Auftraggeber) müssen auch keine Abgaben leisten, um die ALV zu finanzieren. Ein nominell selbständig erwerbender Plattformmitarbeiter kann von heute auf morgen seinen Zugang zur Plattform (meistens eine App) verlieren und damit arbeitslos werden. Kündigungsfristen gibt es dafür nicht, Sozialpläne auch nicht. Und es gibt in diesem Fall auch keine Arbeitslosenversicherung. Also landen diese Menschen direkt in der durch Steuergelder und nicht durch Lohnbeiträge finanzierten Sozialhilfe.

Wir wären überrascht, wenn es wirklich der Absicht des Parlaments entsprechen würde, einem Plattformunternehmen die unternehmerischen Risiken und die Verantwortung als Arbeitgeber abzunehmen und dafür die Kosten den Steuerzahlern aufzubürden, welche die Sozialhilfe finanzieren.

Es mag eine mögliche Entgegnung sein, dass ja die Einführung der Anerkennung des «Parteiwillens» im Sozialversicherungsrecht nur subsidiär erfolgen soll. Wir weisen an dieser Stelle aber mit Nachdruck darauf hin, dass die ausgesprochen gewandten Rechtsabteilungen der Plattformunternehmen dieses Eingangstor nutzen werden, um die Arbeitgeberrolle definitiv ablegen zu können.

Der Vorschlag sieht auch vor, dass Plattformunternehmen quasi als Arbeitgeber-light die Beitragsablieferung an die Sozialversicherungen übernehmen können sollen. Diese Lösung zeigt offen, dass es hier keinesfalls um normale Auftragsverhältnisse geht – denn es wäre kaum wahrscheinlich, dass etwa ein Bauherr für die beauftragten Bauunternehmen die AHV-Beiträge abliefert. Zudem löst der Ansatz das Problem der Kosten des Erwerbsverlusts nicht: auch in dieser Lösung sind selbständigerwerbende Plattformmitarbeitende nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Erwähnt sei noch, dass unsere Branche sich nicht gegen die Idee von Plattformunternehmen per se stellt. Wir zählen sogar ein Unternehmen zu unseren Mitgliedern, das als Plattform funktioniert, und viele junge, flexible Mitarbeitende beschäftigt – dabei aber ganz klar Arbeitsverhältnisse anerkennt und sogar einen GAV abgeschlossen hat. Plattformen haben eine Zukunft. Diese ist auch möglich, wenn sich die Plattform der Verantwortung als Arbeitgeber stellt.

Zusammenfassend möchten wir das Parlament ersuchen, auf die vorgeschlagenen Änderungen des ATSG und des AHVG vollumfänglich zu verzichten.

Freundliche Grüsse
Verband Zustellung Schweiz



Martin Camenisch
Präsident

Kopie:

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- syndicom
- transfair